

Inhaltsverzeichnis

26.02.2007 Sitzung Rat

Sitzungsdokumente

Einladung

Vorlagendokumente

Top Ö 1.1

Umbesetzung von Ausschüssen
Antrag der CDU - Fraktion vom 17.01.2007
Vorlage: V/2007/0586
Vorlage

CDU Antrag Ausschussumbesetzungen

Top Ö 1.2

Umbesetzung von Ausschüssen
Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 08.02.2007
Vorlage: V/2007/0619
Vorlage

Grüne Ausschussumbesetzung

Top Ö 2.1

Bebauungsplan Nr. 01.45 - Hennef (Sieg) - GGS Siegtal und KITA
1. Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der
Öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB und der
erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB
2. Satzungsbeschluss
Vorlage: V/2007/0623

Vorlage

Auszug Niederschrift Östlicher Stadtrand 13.12.06

Auszug Niederschrift Östlicher Stadtrand 31.08.06

Top Ö 2.2

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen
Vorlage: V/2006/0557

Vorlage

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von
Verkaufsstellen

Top Ö 2.3

Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Hennef-Ost / Im Siegbogen
Vorlage: V/2006/0506

- Vorlage
Plan Voruntersuchungen
- Top Ö 2.4** Bestellung eines Stellvertreters für den Regionalbeirat Hennef
Vorlage: V/2007/0620
- Vorlage
- Top Ö 2.5** Bestellung der Mitglieder für das Kuratorium der Kultur-, Sport- und Jugendstiftung der Kreissparkasse Köln in der Stadt Hennef
Vorlage: V/2007/0622
- Vorlage
- Top Ö 2.6** Ortsumgehung Uckerath
Resolution zur Ortsumgehung Uckerath, Antrag der CDU - Fraktion vom 03.01.2007
Vorlage: V/2007/0582
Beschluss des UDD zur Ortsumgehung Uckerath
Resolution CDU - Fraktion
- Top Ö 2.7** Wirtschaftliche Betätigung von Kommunen;
Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 08.12.2005 und 08.02.2007
Vorlage: V/2007/0627
Vorlage
Antrag 08.02.2007
Antrag 08.12.2005
Auszug § 107 GO NW
- Top Ö 2.9** Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW);
Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hennef (Sieg) v. 03.05.2004 (3. Änderungssatzung)
Vorlage: V/2007/0621
Vorlage
Dringlichkeitsentscheidung



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein. Vor der Sitzung des Rates findet eine Sitzung des Ältestenrates in der Meys - Fabrik statt.

Die Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef, 14.02.2007

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Pipke
Bürgermeister

Gremium

Rat

Wochentag

Datum

Uhrzeit

Montag

26.02.2007

17:00

Sitzungsort

Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
	Einführung des Ratsmitgliedes Herrn Peter Auerbach (CDU – Fraktion)	
1	Ausschussumbesetzungen	
1.1	Umsetzung von Ausschüssen; Antrag der CDU - Fraktion vom 17.01.2007	1
1.2	Umsetzung von Ausschüssen; Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 08.02.2007	2
2	Beschlussvorlagen	
2.1	Bebauungsplan Nr. 01.45 - Hennef (Sieg) - GGS Siegtal und KITA 1. Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB und der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB 2. Satzungsbeschluss	3
2.2	Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen	4
2.3	Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Hennef-Ost / Im Siegbogen	5
2.4	Bestellung eines Stellvertreters für den Regionalbeirat Hennef	6
2.5	Bestellung der Mitglieder für das Kuratorium der Kultur-, Sport- und Jugendstiftung der Kreissparkasse Köln in der Stadt Hennef	7
2.6	Ortsumgehung Uckerath; Resolution zur Ortsumgehung Uckerath, Antrag der CDU - Fraktion vom 03.01.2007	8
2.7	Wirtschaftliche Betätigung von Kommunen; Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 08.12.2005 und 08.02.2007	9
2.8	Nebenvereinbarung zum bestehenden Stromkonzessionsvertrag aufgrund des novellierten Energiewirtschaftsgesetzes	Anlage Nr. 10 wird nachgereicht
2.9	Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW); Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hennef (Sieg) v. 03.05.2004 (3. Änderungssatzung)	11
3	Anfragen	
4	Mitteilungen	

	Nicht öffentliche Sitzung	
5	Beschlussvorlagen	
5.1	Bestellung einer Verwaltungsprüferin im Amt Revision (Amt 14)	12
6	Anfragen	
7	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2007/0586

Anlage Nr.: _____

Datum: 19.01.2007

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	26.02.2007	öffentlich

Tagesordnung

Umbesetzung von Ausschüssen
Antrag der CDU - Fraktion vom 17.01.2007

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt, die Ausschüsse des Rates der Stadt Hennef (Sieg) und den Aufsichtsrat der Stadtwerke Hennef (Sieg) entsprechend des Antrages der CDU-Fraktion umzubesetzen.

Begründung

Ausschussumbesetzung:

Gemäß §§ 57 und 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bildet der Rat die Ausschüsse und regelt deren Zusammensetzung.

Das Wahlverfahren vollzieht sich gemäß § 50 Abs. 3 GO NW. Danach ist grundsätzlich ein einstimmiger Beschluss des Stadtrates für die Wahl wünschenswert. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, sind Wahlvorschläge einzureichen über die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren abgestimmt wird.

Umbesetzung des Aufsichtsrates der Stadtwerke:

Gemäß § 9 des Gesellschaftervertrages der Stadtwerke Hennef (Sieg) besteht der Aufsichtsrat der Stadtwerke aus 15 Mitgliedern. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Bestellung nur für den Rest der Amtszeit. Die Wahl der Vertreter vollzieht sich gemäß § 113 Abs. 2 i.V.m. § 50 Abs. 4 und 2 der Gemeindeordnung. Gemäß § 10 des Gesellschaftervertrages der Stadtwerke Hennef (Sieg) wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

Generell ist bei der Wahl des Aufsichtsrates darauf hinzuweisen, dass gem. § 52 GmbH-Gesetz i.V.m. § 105 AktG ein Aufsichtsratsmitglied nicht zugleich Vorstandsmitglied, dauernd Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern, Prokurist oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigter Handlungsbevollmächtigter der Gesellschaft sein darf.

Hennef (Sieg), den 22.01.2007

Klaus Pipke
Bürgermeister

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef



Herrn
Bürgermeister Klaus Pipke
Rathaus

53773 Hennef

12.1

Rev

Vorsitzender
Ralf Offergeld
Geschäftsführer
Theo Walterscheid
CDU-Fraktionsbüro
Rathaus
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef
Postfach 1123
53758 Hennef
Telefon (02242) 888-297
Telefax (02242) 888-296
cdu@hennef.de
www.hennefpartei.de

Hennef, den 17.1.2007

Ausschussumbesetzungen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten Sie, die nachfolgenden Ausschussumbesetzungen im Rahmen der nächsten Ratssitzung beschließen zu lassen. Es handelt sich um die Nachbesetzungen für unseren verstorbenen Kollegen Dieter Hornung.

Aufsichtsrat der Stadtwerke als neue Vorsitzende schlagen wir Frau Osterhaus-Ehm vor	Herrn Gerd Dohlen
Wahlprüfungsausschuss	Herrn Peter Auerbach
Abwasserwerksausschuss	Herrn Günter Kania
Rechnungsprüfungsausschuss	Herrn Peter Auerbach
Umweltschutz, Dorfgestaltung	Frau Claudia Berger
Östlicher Stadtrand neue Vorsitzende: Frau Große-Winkelset	Herrn Peter Auerbach

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Theo Walterscheid', written in a cursive style.

Theo Walterscheid
Geschäftsführer



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: V/2007/0619
Datum: 09.02.2007

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	26.02.2007	öffentlich

Tagesordnung

Umbesetzung von Ausschüssen
Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 08.02.2007

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt, die Ausschüsse des Rates der Stadt Hennef entsprechend des Antrages der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen umzubesetzen.

Begründung

Gemäß §§ 57 und 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bildet der Rat die Ausschüsse und regelt deren Zusammensetzung.

Das Wahlverfahren vollzieht sich gemäß § 50 Abs. 3 GO NW. Danach ist grundsätzlich ein einstimmiger Beschluss des Stadtrates für die Wahl wünschenswert. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, sind Wahlvorschläge einzureichen über die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren abgestimmt wird.

Hennef (Sieg), den 09.02.2007

Klaus Pipke
Bürgermeister

E: 8.2.07
FRAKTION IM RAT DER STADT HENNEF

www.gruene.de/hennef

B'90/DIE GRÜNEN, Fraktion im Rat der Stadt Hennef

Rathaus, Raum 1.06
Frankfurter Str. 97

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Rathaus

53773 Hennef

53773 Hennef

Tel.: 02242 - 888 200

Fax: 02242 - 888 7200

E-Mail: gruene@hennef.de

Hennef, den 08.02.2007

Grüne

Ausschussbesetzungen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten Sie, in der nächsten Sitzung des Rates folgende Ausschussbesetzungen auf die Tagesordnung zu setzen:

Bauausschuss:

Die Stellvertretung von Achim Balansky übernimmt Andreas Klee.

Abwasserwerksausschuss:

Als sachkundigen Bürger benennen wir Andreas Klee.

Die Stellvertretung bleibt bei Achim Balansky.

Schulausschuss:

Als Mitglied des Schulausschusses benennen wir Iris Laier für Daniel Nümm.

Die Stellvertretung übernimmt ein Ratsmitglied.

Wahlprüfungsausschuss:

Die Stellvertretung von Susanne Berg übernimmt Uwe Zellmer.

Mit freundlichen Grüßen


Christian Gunkel
- Fraktionsgeschäftsführer -

**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**



Beschlussvorlage

Amt: Stabsstelle Stadtentwicklung
Vorl.Nr.: V/2007/0623
Datum: 12.02.2007

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	26.02.2007	öffentlich

Tagesordnung

Bebauungsplan Nr. 01.45 - Hennef (Sieg) - GGS Siegtal und KITA

1. Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB und der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB
2. Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

- 1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB und der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB wird zugestimmt.**

Die Abwägung zu den einzelnen Stellungnahmen bitte den beigefügten Auszügen aus den jeweiligen Niederschriften der Sitzungen des Ausschusses "Östlicher Stadtrand" vom 31.08.2006 und 13.12.2006 zu entnehmen.

- 2. Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 3 des Föderalismusreform-Begleitgesetzes vom 05.09.2006 (BGBl. I S. 2098), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 03.02.2004 (GV NRW. S. 96), wird der Bebauungsplan Nr. 01.45 – Hennef (Sieg) – GGS Siegtal und Kindertagesstätte – mit seinen textlichen Festsetzungen als Satzung und die Begründung und der Umweltbericht einschließlich ihrer Anlagen beschlossen.**

Da das Bebauungsplanverfahren Nr. 01.45 – Hennef (Sieg) – GGS Siegtal und KITA vor dem Inkrafttreten der Baugesetzbuch-Änderung vom 21.12.2006 förmlich eingeleitet worden ist, wird es gemäß § 233 Abs. 1 BauGB nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen.

Begründung

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage und der erneuten Offenlage sind in den Sitzungen des Ausschusses "Östlicher Stadtrand" am 31.08.2006 und 13.12.2006 beraten worden und werden nunmehr dem Rat der Stadt Hennef zum Beschluss empfohlen.

Weitere Ausführungen können den beigefügten Auszügen aus den Niederschriften entnommen werden.

Hennef (Sieg), den 12.02.2007

Klaus Pipke



Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss "Östlicher Stadtrand" der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 13.12.2006 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
-----	---------------------

1.2 Stadt Hennef (Sieg) - BP 01.45 - GGS Siegtal und KITA -

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB (Empfehlung an den Stadtrat)
2. Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)

Der Ausschuss "Östlicher Stadtrand" des Rates der Stadt Hennef (Sieg) empfahl einstimmig, der Stadtrat möge beschließen:

- 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB**

T1: Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Köln
mit Schreiben vom 26.09.2006

Stellungnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht betroffen werden. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes werden keine Bedenken erhoben.

Abwägung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

T2: rhenag
mit Schreiben vom 06.10.2006

Stellungnahme

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken.

Bezüglich Punkt 3.2.5 „Sonstige Festsetzungen: mit Leitungsrechten zu belastende Flächen“ der Bebauungsplan-Begründung wird darauf hingewie-



sen, dass durch den geplanten Baukörper der Schule die ehemalige Nato-Pipeline verläuft, die mittlerweile von der rhenag erworben wurde und zukünftig als Erdgasleitung genutzt werden soll. Es wird um die Ausweisung einer Ersatztrasse gebeten. Die zukünftige Gasleitung solle in der Außenfläche zwischen Schule und geplanter Kindertagesstätte zusammen mit den erforderlichen Gas- und Wasserhausanschlussleitungen verlegt werden. Dabei sei ein Schutzstreifen von 2 m links und rechts der Leitung von Überbauung und Baumpflanzungen freizuhalten.

Bezüglich Punkt 3.3 „Ver- und Entsorgung“ der Bebauungsplan-Begründung wird darauf hingewiesen, dass die benötigten Gas- und Wasserhauptrohrleitungen für die Versorgung der Schule und der Kindertagesstätte zwischenzeitlich verlegt worden seien.

Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die bisherige Trasse der ehemaligen Nato-Pipeline ist im Bebauungsplan nachrichtlich in der Plangrundlage dargestellt. Mit dem Fortfall der militärischen Notwendigkeit entfällt auch das Erfordernis einer rechtlichen Sicherung durch eine Grunddienstbarkeit bzw. einer Festsetzung i.S.d. § 9 (1) Nr. 21 BauGB. Das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Köln wurde deshalb beauftragt, die Freigabe der betroffenen städtischen Grundstücke einzuleiten. Zwischenzeitlich ist die Löschung der Grunddienstbarkeiten erfolgt. Die Wehrbereichsverwaltung West stimmte mit Schreiben vom 24.11.2005 der Entfernung der Leitung für den im Rahmen der Bauarbeiten für die Schule notwendigen Umfang zu unter der Voraussetzung, dass die im Erdreich verbleibenden Rohrenden fachgerecht verschlossen werden. Die Trennung der Leitung zur Freimachung des Baufeldes ist mittlerweile erfolgt. Die Stadt Hennef befindet sich zur Zeit mit dem Käufer der Leitung in Abstimmung über die Lage einer Ersatztrasse. Eine planungsrechtliche Sicherung der Ersatztrasse durch Festsetzung im Bebauungsplan ist nicht erforderlich. Hierzu ist ggfs. die Eintragung einer Grunddienstbarkeit ausreichend.

T3: Energie- und Wasserversorgung Bonn / Rhein-Sieg GmbH mit E-Mail vom 06.10.2006

Stellungnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass von dem geplanten Vorhaben vorhandene und geplante Anlagen des Wahnbachtalsperrenverbandes nicht betroffen seien. Gegen die Planänderung bestünden somit keine Bedenken.

Abwägung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

T4: RSAG mit Schreiben vom 11.10.2006

Stellungnahme



Es wird darauf hingewiesen, dass keine detaillierte Stellungnahme zum vorliegenden Bauleitplan möglich sei. Gegen die Aufstellung des Bauleitplanes in der vorgesehenen Lage werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben, wenn die beiliegenden Hinweise zur Erschließung beachtet würden.

Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Da die Grundstücke der Kindertagesstätte und der Schule direkt an der im Bebauungsplan Nr. 01.46 – Acht – Höfe - festgesetzten neuen Sammelstraße (Astrid-Lindgren-Straße) liegen, ist im Bebauungsplan Nr. 01.45 – GGS Siegtal und KITA – die Festsetzung weiterer öffentlicher Straßen und Verkehrsflächen nicht erforderlich. Über die Astrid-Lindgren-Straße ist eine problemlose Ver- und Entsorgung auch mit 3-achsigen Müllgroßraumfahrzeuge möglich.

Insofern werden die Hinweise als bereits erfüllt angesehen.

T5: Wehrbereichsverwaltung West

mit Schreiben vom 16.10.2006, 04.08. 2005 und 06.01.2006

Stellungnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Planung bereits mit Schreiben von 04.08.05 und 06.01.06 Stellung genommen wurde. Bei Prüfung der vorliegenden Unterlagen seien keine Änderungen aufgefallen, die Stellungnahme vom 04.08.05 gelte daher vollinhaltlich weiter.

Zur betroffenen Pipeline wird mitgeteilt, dass die Pipeline Altenrath-Westerburg an die Rheinische Energie Aktiengesellschaft (rhenag) verkauft worden sei. Dem Käufer sei bekannt, dass die Leitungstrasse im Bereich der Stadt Hennef nur eingeschränkt nutzbar ist. Es wird angeregt, mit dem Käufer Einvernehmen herzustellen.

Abwägung

Die Stellungnahmen durch Schreiben vom 04.08.05 und 06.01.2006 wurden bereits im Rahmen von Beratung und Beschluss des zuständigen Fachausschusses „Östlicher Stadtrand“ über die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB in der Sitzung des Ausschusses am 31.08.2006 behandelt. Da sich keine inhaltliche Änderung ergibt, erübrigt sich ein erneuter Abwägungsvorschlag. Der Abwägungsvorschlag vom 31.08.2006 wird dem Rat der Stadt Hennef zusammen mit der Abwägung der Stellungnahmen der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB zum Beschluss vorgelegt.

Der Hinweis zum Verkauf der ehemaligen Nato-Pipeline wird zur Kenntnis genommen. Zwischenzeitlich ist die Leitung zur Freimachung des Baufeldes getrennt. Die Stadt Hennef befindet sich zur Zeit mit dem Käufer der Leitung in Abstimmung über die Lage einer Ersatztrasse.

Insofern ist der Hinweis berücksichtigt.



T6: DB Services Immobilien GmbH
mit Schreiben vom 18.10.2006 und 05.08.2005

Stellungnahme

Gegen den geänderten Teil des Bebauungsplanes bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Es wird auf die Stellungnahme mit Schreiben vom 05.08.2005 verwiesen.

Abwägung

Die Stellungnahme durch Schreiben vom 05.08.2005 wurde bereits im Rahmen von Beratung und Beschluss des zuständigen Fachausschusses „Östlicher Stadtrand“ über die eingegangenen Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB in der Sitzung des Ausschusses am 24.11.2005 behandelt. Der damalige Beschluss des Ausschusses zu der Stellungnahme wird vollinhaltlich übernommen:

„Da die Flächen der Bahnanlage nur im Bereich der Verkehrsflächen der Blankenberger Straße durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes berührt werden und hier keine Änderungen der bestehenden Situation geplant sind, werden die Hinweise zu

- baulichen Veränderungen
- Anpflanzungen im Grenzbereich der Bahnanlage
- Oberflächenwasser

zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf den Bebauungsplan ergeben sich dadurch nicht.

Die Unterbindung des unbefugten Zugangs zu den Bahnanlagen ist nicht Gegenstand des verbindlichen Bauleitplanverfahrens. Sie wird in der weiteren Ausführungsplanung berücksichtigt.

Die Immissionen aus dem Eisenbahnbetrieb werden in den jeweiligen Bauleitungsverfahren bearbeitet. Die Verkehrsgeräuschimmissionen im Bereich der geplanten Schule (B-Plan Nr. 01.45) wurden im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung durch das Büro Kramer Schalltechnik GmbH, ermittelt (Kramer Schalltechnik GmbH, 0402032/04/hep vom 24.02.2005).

Danach ist in diesem Bereich durch die Bahnlinie und die Autobahn etwa mit Beurteilungspegel von tags < 55 dB (A) zu rechnen. Bei dieser Regelhöhe sind keine Beeinträchtigungen des Unterrichtsbetriebes infolge der Verkehrslärmimmissionen zu erwarten. Schallminderungsmaßnahmen sind deshalb nicht erforderlich.

Der Bereich des neuen S-Bahn-Haltespunktes einschließlich der neuen Straßenbrücke liegt weit außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und betrifft deshalb nicht das vorliegende Bauleitplanverfahren.“

Insofern werden die Hinweise als bereits erfüllt angesehen.



T7: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
mit Schreiben vom 23.10.2006 und 23.12.2005

Stellungnahme

Die Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg hält ihre Bedenken gegen den Bebauungsplan aufrecht und verweist auf ihr Schreiben vom 23.12.2005

Abwägung

Die Stellungnahme durch Schreiben vom 23.12.2005 wurde bereits im Rahmen von Beratung und Beschluss des zuständigen Fachausschusses „Östlicher Stadtrand“ über die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB in der Sitzung des Ausschusses am 31.08.2006 behandelt. Da sich keine inhaltliche Änderung ergibt, erübrigt sich ein erneuter Abwägungsvorschlag. Der Abwägungsvorschlag vom 31.08.2006 wird dem Rat der Stadt Hennef zusammen mit der Abwägung der Stellungnahmen der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB zum Beschluss vorgelegt.

B1: Dr. Georg Möhlenbruch

mit Schreiben vom 15.10.2006,
einschließlich Sachverständigengutachten von Frau Dr. Margit H. Zeitler-Feicht zu den Auswirkungen eines Bolzplatzes für Kinder auf den angrenzenden Pferdezucht und Reitbetrieb Allnerhof vom 16.10.2006

1. Bedarf

Stellungnahme

Die Notwendigkeit der Errichtung einer Kindertagesstätte würde mit erhöhtem Bedarf aufgrund der veränderten Besiedlungsstruktur der Einzugsgebietes durch Zuzug erklärt. Die Notwendigkeit der Errichtung einer Grundschule würde mit konstant bleibenden und darüber hinaus rückläufigen Schülerzahlen begründet. Die Bedarfsermittlung sei daher fehlerhaft.

Abwägung

Die Bedarfsermittlung für Grundschule und Kindertagesstätte wurde bereits aufgrund ihrer Infragestellung durch den Stellungnehmer mit Schreiben vom 15.01.2006 im Rahmen von Beratung und Beschluss des zuständigen Fachausschusses „Östlicher Stadtrand“ über die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB in der Sitzung des Ausschusses am 31.08.2006 behandelt. In den Schulneubau wird eine bereits vorhandene Grundschule verlagert, deren prognostizierte Schülerzahl auch vor dem Hintergrund allgemein rückläufiger Schülerzahlen weiterhin ansteigt. Für das Neubaugebiet Im Siegbogen wird der Zuzug von mindestens 79 Kinder im Kindergartenalter prognostiziert. Die Notwendigkeit für eine Tageseinrichtung für Kinder mit 70 Plätzen besteht daher.

Da sich daher keine inhaltliche Änderung an der Bedarfsermittlung ergibt,



erübrigt sich ein weitergehender Abwägungsvorschlag. Der Abwägungsvorschlag vom 31.08.2006 wird dem Rat der Stadt Hennef zusammen mit der Abwägung der Stellungnahmen der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB zum Beschluss vorgelegt.

2. Standort

Stellungnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass die Standortwahl am Siedlungseingang aus der besseren Erreichbarkeit für die Schüler begründet würde, was für einen 100 m östlich gelegenen Standort aus Sicht des Siedlungsgebietes noch besser erfüllt sei. Die Bebauung zerstöre die vorhandenen Sediment-Kupierungen, beeinträchtige das Landschaftsbild, beschleunige den Oberflächenwasserabfluss und ändere die Grundwasserströme, wodurch v.a. das nördlich und tiefer gelegene Nachbargrundstück betroffen sei. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Nähe zum Reiterhof mit Immissionen zu rechnen sei und das der landwirtschaftliche Betrieb Bestandschutz genieße. Die Standortauswahl sei nicht ausreichend abgewogen.

Abwägung

Die Hinweise zur Standortauswahl und ihrer Folgen wurden vom Stellungnehmer bereits mit Schreiben vom 15.01.2006 vorgetragen und im Rahmen von Beratung und Beschluss des zuständigen Fachausschusses „Östlicher Stadtrand“ über die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB in der Sitzung des Ausschusses am 31.08.2006 behandelt. Da sich keine inhaltliche Änderung ergibt, erübrigt sich ein weitergehender Abwägungsvorschlag. Der Abwägungsvorschlag vom 31.08.2006 wird dem Rat der Stadt Hennef zusammen mit der Abwägung der Stellungnahmen der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB zum Beschluss vorgelegt.

3. Landschaft und Natur

Stellungnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in einen wertvollen, schutzwürdigen Landschaftsbestandteil eingreift und landschaftsbildprägend ist. Der städtebauliche Rahmenplan sehe an dieser Stelle Ausgleichflächen vor und der Entwurf zum Landschaftsplan Hennef werte das Gebiet als Landschaftsschutzgebiet auf.

Es wird ausgeführt, dass der Bebauungsplan einen erheblichen Eingriff in die Landschaft und die Natur darstelle, der Umweltbericht bzw. landschaftspflegerische Fachbeitrag keine detaillierten Aussagen zu Begrünungsmaßnahmen etc. im Geltungsbereich des BP 01.45 trifft und keine öffentlichen Grünflächen ausweist.

Weiterhin wird die Richtigkeit des Umweltberichtes angezweifelt. So werde auf andere Untersuchungen zu Luftschadstoffen und faunistischen Bestandserhebungen verwiesen, was zur Plausibilitätsprüfung nicht genüge.

Das vorhandene Grünland im Plangebiet werde fälschlicherweise als Intensivgrünland eingeordnet.



Im Umweltbericht würden die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen unvollständig dargestellt. Der Biotopverlust führe zum Verlust einer Tagfalterart der Roten Liste.

Die Behauptung im Umweltbericht, für das Planvorhaben stünden keine anderen Standorte mit geringwertigen Biotopflächen zur Verfügung, sei falsch. In unmittelbarer Nähe des jetzigen Standortes (östlich) befänden sich Ackerflächen im Besitz der Stadt Hennef in einer Größenordnung von ca. 50.000 qm. Größere Umweltbeeinträchtigungen würden in Kauf genommen. Der Ausgleich des verbleibenden Eingriffs könne nicht über das „Ökokonto“ der Stadt Hennef erfolgen. Der funktionale Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich sei bei Durchführung der Ökokonto-Maßnahme nicht mehr gegeben. Die im Ökokonto benannte Ausgleichmaßnahme sei nachhaltig zu sichern. Der Erhalt der ökologischen Wertigkeit der Maßnahme sei durch einen Pflegeplan sowie dessen finanzielle Absicherung zu gewährleisten.

Die Behauptung des Umweltberichtes, dass keine erheblichen Beeinträchtigung der betroffenen Schutzgüter verbleiben, werde nicht vollständig nachgewiesen. Die nachhaltige Absicherung der Ausgleichmaßnahmen bliebe offen.

Abwägung

Die Hinweise wurden vom Stellungnehmer bereits mit Schreiben vom 15.01.2006 vorgetragen und im Rahmen von Beratung und Beschluss des zuständigen Fachausschusses „Östlicher Stadtrand“ über die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB in der Sitzung des Ausschusses am 31.08.2006 behandelt. Da sich keine inhaltliche Änderung ergibt, erübrigt sich ein weitergehender Abwägungsvorschlag. Der Abwägungsvorschlag vom 31.08.2006 wird dem Rat der Stadt Hennef zusammen mit der Abwägung der Stellungnahmen der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB zum Beschluss vorgelegt.

Ergänzend wird aufgeführt, dass die vertragliche und finanzielle Absicherung und die Prüfung der biologischen Wertigkeit der Ausgleichsmaßnahmen in der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Hennef und dem Rhein-Sieg-Kreis geregelt ist. Diese Verwaltungsvereinbarung ist die Grundlage für die Führung des „Ökokontos“. Die nachhaltige Absicherung der Ausgleichsmaßnahmen ist damit gewährleistet.

4. Landwirtschaftlicher Betrieb Allnerhof

Stellungnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass die Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes unmittelbar an den landwirtschaftlichen Betrieb Allnerhof angrenzt, der als Einzelhofanlage in fränkischer Bauweise das Landschaftsbild in denkwürdiger Weise präge.

Die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes sei auf eine Pensionspferdehaltung begründet und auf das Vorhandensein betriebsnaher Flächen und pferdesportlicher Anlagen angewiesen. Die Realisierung des Bebauungsplanes schmälere den notwendigen Anteil hofnaher Weidefläche existenzge-



fährdend, enge die Möglichkeit zukünftiger Betriebserweiterungen stark ein. Durch die unmittelbare Nähe des Geltungsbereiches zu Reitplatz und Reithalle müsse mit Lärm und anderen Beeinträchtigungen aufgrund des Schulbetriebes sowie im Zusammenhang mit sonstigen Veranstaltungen der Ortsteile Hennef-Ost und Weldergoven wie Disco-Nächten gerechnet werden. Damit verstoße der BP-Entwurf gegen das Gebot der Rücksichtnahme (§ 35 Abs.3 Nr.3 BauGB).

Das Schallgutachten sei fehlerhaft, im einzelnen:

1. Das Schallgutachten behaupte, dass zwischen Bolzplatz und Reitplatz eine Entfernung von mehr als 60 m sei, tatsächlich seien es 35 m.
2. Der Kleine Schulhof als Teil des Pausenhofes grenze direkt an die Flächen des Allnerhofes an und werde als Schallmittent übersehen.
3. Mit der schalltechnischen Bewertung der nichtsportlichen Veranstaltungen wie der Nutzung der Mehrzweckhalle sei der Gutachter überfordert und vertage dieses auf einen späteren Zeitpunkt. Dadurch sei die schalltechnische Bewertung nur vorläufig und unverbindlich.
4. Bei der schalltechnischen Bewertung des Bolzplatzes lasse der Schallgutachter aufgrund der Privilegierung des Schulsportes die Geräuschquelle Schulsport außer Betracht. Diese Auffassung sei rechtlich falsch, da der landwirtschaftliche Betrieb Allnerhof nach § 35 Abs. 1 BauGB ebenfalls privilegiert sei.
5. Das Schallgutachten führe die Abschätzung zur Geräuschimmission auf der Grundlage der 18. BImSchV durch, deren Richtwerte jedoch nicht für Bolzplätze gölten. Da auf einem Bolzplatz mit Lärmpegeländerungen mehrmals in der Minute zu rechnen sei, hätte der Gutachter nicht L_{max} , sondern den Wirkpegel $L/AFT_{m,i}$ nach dem Taktmaximalverfahren als Bewertungsmaßstab heranziehen müssen. Auf diesen Fehler ginge der Beschluss vom 31.08.2006 nicht ein.
6. Der Gutachter ginge nicht auf das besondere Lärmkonfliktpotential von Bolzplätzen ein. Ein Bolzplatz sei ein Spielplatz, auf dem regelmäßig lärmintensiv ohne feste Regeln Fußball gespielt würde. Durch die fehlende Überwachung würden Bolzplätze missbräuchlich genutzt, z.B. durch Freizeitfußballspiele Erwachsener, Nutzung spätabends im Sommer, Schießen von Bällen auf das Nachbargrundstück, Mopedrennen, Alkoholgelage. Die Rechtssprechung verlange bei der Planung von Bolzplätzen eine Standortverträglichkeitsprüfung sowie Vorkehrungen gegen Lärmbelästigungen und Überschießen von Bällen in Form von Schallschutzmaßnahmen oder Ballfangzäunen.

Abwägung

Die Hinweise wurden vom Stellungnehmer bereits mit Schreiben vom 15.01.2006 vorgetragen und im Rahmen von Beratung und Beschluss des zuständigen Fachausschusses „Östlicher Stadtrand“ über die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB in der Sitzung des Ausschusses am 31.08.2006 behandelt. Da sich keine inhaltliche Änderung ergibt, erübrigt sich ein weitergehender Abwägungsvorschlag. Der Abwägungsvorschlag vom 31.08.2006 wird dem Rat der Stadt Hennef zusammen mit der Abwägung der Stellungnahmen der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB zum Beschluss vorgelegt.



Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auf die Frage des Beurteilungspegels in dem damaligen Abwägungsvorschlag unter 5. Landwirtschaftlicher Betrieb Allnerhof / Schallgutachten / Punkt 6 eingegangen wird: „Der angegebene Beurteilungspegel von maximal 53 dB(A) im Bereich des Reitplatzes berücksichtigt, da es sich um einen Beurteilungspegel handelt, die angesprochenen „auffälligen Pegeländerungen“ wie auch andere Beurteilungsmodalitäten bereits vollständig. Der angegebene Spitzenpegel von unter 60 dB(A) ist als 5 %-Perzentilpegel im Sinne eines mittleren Spitzenpegels zu verstehen. Seltene Maximalpegel können etwas über 60 dB(A) liegen.“

Stellungnahme

Auf einen mit Schreiben des Stellungnehmers vom 29.03.2006 unterbreiteten Vorschlag, das Gelände statt Bolzplatz alternativ mit einem Schulgarten zu nutzen, ginge der Beschluss vom 31.08.2006 nicht ein.

Abwägung

Der Beschluss vom 31.08.2006 führt unter der Abwägung zum Schreiben des Stellungnehmers vom 29.03.2006 zur Frage der Nutzung des Geländes als Schulgarten statt Bolzplatz aus:

„Auf den im BP 01.45 mit Zweckbestimmung Schule und KITA gekennzeichneten Flächen sind laut Textlicher Festsetzung Schule sowie Kindergarten und Kindertagesstätte, Gebäude und Einrichtungen für soziale, kulturelle und sportliche Zwecke zulässig. In der Begründung zum Bebauungsplan wird ausgeführt, dass das Kleinspielfeld mit den Leichtathletikeinrichtungen auch außerhalb der Schulzeiten für die Allgemeinheit als Bolzplatz zugänglich sein soll. Die Festsetzung und damit die Schaffung von Baurecht für eine Schulsportanlage wird beibehalten. Die Nutzungsregelung der geplanten Schulsportanlage außerhalb der Schulzeiten ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Zur Vermeidung späterer Nutzungskonflikte wurde jedoch die Möglichkeit einer Zusatznutzung explizit im Verfahren in die Abwägung miteinbezogen und gutachtlich untersucht (Schalltechnische Untersuchung zum städtebaulichen Rahmenplan Hennef – Östlicher Stadtrand, Teilbericht zum Thema Kleinspielfeld (Bolzplatz) (Nr. 04 02 032/02), Kramer Schalltechnik GmbH vom 19.11.2004; Bewertung der Sport- und Freizeitgeräuschmissionen im Geltungsbereich des BP Nr. 01.45 – GGS Siegtal und KITA – (Nr. 04 02 032/08a/hep) , Kramer Schalltechnik GmbH vom 25.10.2005). Die Gutachten kommen zum Schluss, dass die beabsichtigte Nutzung mit der bestehenden verträglich ist.“

Damit bringt der Plangeber klar zum Ausdruck, dass er dem Vorschlag nicht folgt. Der Plangeber beabsichtigt, auf dem fraglichen Gelände eine Schulsportanlage zu errichten. Damit stellt sich nicht die Frage, auf einen Bolzplatz zugunsten eines Schulgartens zu verzichten, sondern auf die zu einer Grundschule mit Turnhalle gehörende Außensportanlage. Da die vorliegenden Gutachten die Verträglichkeit sowohl der Schulsportaußenanlage als auch ggfs. einer außerschulischen Bolzplatznutzung mit der benachbarten Reitnutzung bestätigen, besteht hierzu keine Notwendigkeit.



4.1 Gutachten des Herrn Dr. H. P. Jennissen vom 14.08.2006

Stellungnahme

Herr Dr. Jennissen sei von der Landwirtschaftskammer NRW weder als Sachverständiger für Tierhaltung noch für Pferdehaltung bestellt, was durch die aktuelle Sachverständigenliste bestätigt werde. Damit seien sein Gutachten und der darauf basierende Beschluss gegenstandslos. Die neuere Literatur sei dem Gutachter nicht bekannt.

In seinem Gutachten würde nicht dargestellt, dass im organisiertem Reitsport jährlich 30.000 Reitunfälle passieren, einschließlich des nichtorganisierten bis zu 90.000. Dabei betreffen 44% junge Reiter, 85% der Unfälle seien auf nicht vorhersehbares Verhalten des Pferdes zurückzuführen.

Die in seinem Gutachten benannten Beispiele aus der Praxis der Koexistenz verschiedener Lärmquellen auf das Verhalten von Pferden seien mit dem zu begutachtenden Sachverhalt nicht zu vergleichen. U.a. würde bei der Gelassenheitsprüfung der FN das Pferd nur geritten und nicht geführt werden. Der Außenplatz des Allnerhofes würde jedoch als Reitplatz genutzt, nicht als Führplatz.

Die Verhältnisse bei der „Praktischen Untersuchung zum Verhalten von gerittenen Pferden auf Lärmeinwirkungen durch Fußballspielende Jugendliche“ (mehrjährige Sichtschutzhecke, Windrichtung vom Reitplatz weg, offene ebene Lage) entsprächen nicht den Verhältnissen am Reithof, wo der Bolzplatz dreiseitig umschlossen sei, sich ausschließlich zum Reitplatz hin öffne und 3 m höher gelegen sei. Der bei der Versuchsanordnung vorhandene Transportanhänger sei keine Intensivlärmquelle, sondern ortsüblich.

Die Gutachten von Dr. Jennissen und Dr. Köhne widersprächen sich, da Dr. Köhne im Gegensatz zu Dr. Jennissen Auswirkungen durch die geplante Baumaßnahme nicht ausschlosse.

Abwägung

Der Planungsträger weist darauf hin, dass im Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 4 a (3) BauGB bestimmt wurde, dass Stellungnahmen nur zu dem geänderten Teil des Planentwurfes (Änderung der Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes) abgegeben werden konnten. Dennoch hat Herr Dr. Möhlenbruch umfassend und inhaltlich Stellung zu den in der Offenlage vorgelegten Gutachten zu den Auswirkungen der Außensportanlage einer geplanten Grundschule auf den angrenzenden Pferdezucht- und Reitbetrieb Allnerhof genommen und seinerseits erneut ein seine Auffassung stützendes Sachverständigengutachten vorgelegt. Um gewährleisten zu können, dass die Beibehaltung der planerischen Festsetzungen als Abwägungsergebnis der insgesamt gegebenen Sachlage gerecht wird, hat der Planungsträger die Stellungnahme einschließlich des Gutachtens wiederum seinen Gutachtern mit Bitte um ihrerseitige Stellungnahme vorgelegt, namentlich Herrn Dr. Jennissen, Herrn Dr. Köhne und Herrn Heppekausen. Bei den im folgenden dargestellten Sachverhalten stützt sich der Planungsträger auf die Stellungnahmen seiner Fachgutachter.

Herr Dr. Möhlenbruch führt in den verschiedenen Schreiben mit Einwänden zum Bebauungsplan Nr. 01.45 – Hennef GGS Siegtal u. a. aus, dass sein landwirtschaftlicher Betrieb Allnerhof durch die Baumaßnahme in seiner E-



xistenz gefährdet wäre. In seinem Schreiben vom 15. Januar 2006 wird unter Punkt 4 Landwirtschaftlicher Betrieb Allnerhof u. a. ausgeführt:

„Die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes ist derzeit auf eine Pensionspferdehaltung begründet. Ein derartiger Betriebszweig ist auf das Vorhandensein betriebsnaher Flächen und pferdesportlicher Anlagen angewiesen. Dies ist bei allen Verhandlungen mit der Stadt Hennef meinerseits deutlich betont worden.... Die Realisierung des Bebauungsplanes würde den notwendigen Anteil hofnaher Weideflächen existenzgefährdend schmälern, die Möglichkeiten zukünftiger Betriebserweiterungen stark einengen.“

Die drohende Existenzgefährdung versucht er mit im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) BauGB vorgelegten Gutachten des Sachverständigen Theodor Leuchten vom 3. Januar 2006 zu belegen. Ein Schreiben der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB vom 23.12.2005 unterstellt ebenfalls eine akute Existenzgefährdung des Betriebes bei Realisierung der Planung. Weder im Gutachten Leuchten noch im Schreiben der Landwirtschaftskammer wird auf die Kriterien zur Beurteilung einer Existenzgefährdung näher eingegangen. Die Existenzgefährdung wird in der Hauptsache dadurch begründet, dass die Bebauung, vor allem der geplante Bolzplatz, zu nahe an den Allnerhof, hier den Reitplatz, heranrücke, so dass eine ordnungsgemäße und gefahrenfreie Reitausbildung nicht mehr gewährleistet sei. Bei der Beurteilung der Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebs ist jedoch zunächst zu prüfen, ob durch die geplante Baumaßnahme eine vorübergehende oder dauerhafte Beeinträchtigung erfolgt. Ergibt diese Prüfung eine mögliche Beeinträchtigung, ist im zweiten Schritt bei der Prüfung der Existenzgefährdung zunächst die Ist-Situation im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit des Betriebes zu untersuchen, um im Vergleich festzustellen, ob sich durch die geplanten Maßnahmen und die dadurch bedingten Umstellungen bzw. die hierfür erforderlichen Änderungen in der Betriebsorganisation und der Produktionsstruktur des Betriebes

- eine Existenzgefährdung für den Betrieb oder
- sonstige wirtschaftliche Nachteile (Verluste im Erwerb) ergeben. (Rechtsgrundlagen z.B. § 100 Abs. 1 BauGB, Ausführliche Ausführungen zur Frage der Existenzgefährdung in Manfred Köhne: Landwirtschaftliche Taxationslehre, 3. Auflage, Verlag Paul Parey)

Für die Beurteilung einer Existenzgefährdung eines Betriebes können folgende Kriterien herangezogen werden:

- die Faktorentlohnung für den Bewirtschafter
- Reinertrag und Kapitalbildung
- das Abschneiden von technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen.

Bei den Prüfungen ist festzuhalten, dass es für die Beurteilung einer Existenzgefährdung mehrere Kriterien gibt. Eine Existenzgefährdung ist dann gegeben, wenn eines der Kriterien erfüllt ist.

Bei der Beurteilung der Existenzgefährdung ist eine objektivierende Betrachtung



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

tungsweise anzuwenden, bei der die tatsächlichen Wirtschafts- und Lebensverhältnisse sowie die betrieblichen Anpassungsmöglichkeiten an die durch den Eingriff veränderten Bedingungen des Betriebes zu berücksichtigen sind (Bundesverwaltungsgericht Berlin mit Beschluss vom 31.10.1990).

Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Hennef Herrn Dr. Heinz Peter Jennissen als öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständiger der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für Bewertungs- und Entschädigungsfragen in landwirtschaftlichen Betrieben beauftragt, die vom Herrn Dr. Möhlenbruch in Rede gestellte Existenzgefährdung zu prüfen. Der erste Schritt dieser Prüfung beinhaltet zunächst festzustellen, ob der geplante Eingriff in den landwirtschaftlichen Betrieb eine Beeinträchtigung auslöst und sich daran anschließend eine zeitweise oder dauerhafte Existenzbeeinträchtigung oder -gefährdung ergibt.

Da Herr Dr. Jennissen für das Spezialgebiet Zucht und Haltung von Pferden nicht öffentlich bestellt und vereidigt ist, hat er einen für dieses Fachgebiet von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, Fachgebiet Zucht, Haltung und Bewertung von Pferden, hinzugezogen, um den Teilaspekt dieser Frage zu beantworten. Auf Vorschlag dieses Sachverständigen Dr. Köhne wurde dann ein Praxisversuch durchgeführt, um die Reaktion von Pferden auf die Lärmquelle - Fußball spielende Jugendliche - zu überprüfen. Diese Vorgehensweise war notwendig, da es weder in der Literatur noch in der universitären Forschung Untersuchungen zu dieser Problematik gibt. Der gesamte Praxisversuch wurde auf Video dokumentiert und den Gutachten beigefügt und auszugsweise auf der öffentlichen Sitzung des zuständigen Fachausschusses Östlicher Stadtrand am 31. August 2006 vorgestellt.

In Schreiben vom 15.10.2006 stellt Herr Dr. Möhlenbruch fest, dass ein landwirtschaftlicher Transportanhänger nicht automatisch eine Intensivlärmquelle darstelle. Ein stehender landwirtschaftlicher Transportanhänger als solcher ist keine Intensivlärmquelle, wenn aber durch Jugendliche die seitlichen Wände auf- und zugeschlagen werden und gegen die Ladebordwände Bälle geschossen werden, ergeben sich erhebliche Lärmpegel, wie auch in dem Gutachten des zugezogenen Sachverständigen für Lärmschutz, Herrn Manfred Heppekausen, dargestellt und belegt wurde. Diese Umstände wurden ausführlich auf der öffentlichen Sitzung des Ausschusses Östlicher Stadtrand dargelegt und beschrieben.

Auch das von Herr Dr. Möhlenbruch im Rahmen der Beteiligung nach § 4a (3) BauGB vorgelegte Gutachten von Frau Dr. Zeitler-Feicht bemängelt die nicht repräsentativen Durchführungen des Praxisversuchs. Sie kann aber auf der anderen Seite keine vergleichbaren Untersuchungen vorstellen, die das Gegenteil der durch die Stadt Hennef beauftragten Untersuchungen belegen können. Wenn auch dieser Praxisversuch wissenschaftlichen Ansprüchen nicht genügt, so zeigt er aber, bei sonst fehlenden Erfahrungen und Untersuchungen, deutliche Hinweise auf die Reaktion der Pferde auf Fußball spielende Jugendliche. Die bislang aufgestellten Behauptungen über die Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes Allner Hof können in der vorliegenden Form aus Sicht von Herrn Dr. Jennissen nicht länger auf-



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

recht gehalten werden.

Auch Frau Dr. Zeitler-Feicht spricht in ihrem Gutachten von einem so genannten Erfahrungsschatz der Pferde, den sich die Pferde aneignen, wodurch also auch gewisse Gewöhnungseffekte eintreten. Von diesen Gewöhnungseffekten spricht auch der Sachverständige Dr. Köhne, so dass aus Sicht von Herrn Dr. Jennissen, wenn überhaupt, allenfalls von einer vorübergehenden Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Betriebes ausgegangen werden kann. Die von Herr Dr. Möhlenbruch in seinem Schreiben vom 15.01.2006 beigefügten Anlagen zu Sportverletzungen im organisierten Reitsport sind für die Frage der Existenzgefährdung wenig hilfreich, da die Gutachtenfrage nicht die Gefährlichkeit des organisierten oder nicht organisierten Reitsportes untersuchen sollte.

Auch ist Herrn Dr. Möhlenbruch entgangen, dass die Gelassenheitsprüfung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) sowohl in geführter als auch gerittener Form durchgeführt wird, vgl. Anlage 2 des Gutachtens von Herrn Dr. Jennissen, so dass die Aussage, die sich auf diesen Punkt in seiner Stellungnahme bezieht, als erübrigt zu betrachten ist. Obwohl es Herr Dr. Möhlenbruch bislang nicht gelungen ist, die vorübergehende bzw. dauerhafte Beeinträchtigung seines landwirtschaftlichen Pensionspferdebetriebes durch den Bebauungsplan und der damit verbundenen Sporteinrichtung zu belegen, wäre vorab ebenfalls zu prüfen, ob durch eine Verlagerung des Außenreitplatzes des Allnerhofes eine noch nicht belegte Beeinträchtigung abgemildert bzw. ganz vermieden werden könnte, um somit einer möglichen Beeinträchtigung seiner Existenz entgegenzuwirken.

In den Anmerkungen zum Gutachten von Herrn Dr. Jennissen führt Herr Dr. Möhlenbruch an, dass die Ortsbesichtigung vor der schriftlichen Auftragserteilung durchgeführt wurde, und äußert hierüber sein Befremden. Erklärend ist hierzu auszuführen, dass die mündliche Auftragserteilung bereits weit vorher erfolgte und die schriftliche Auftragserteilung, wie im Gutachten von Herrn Dr. Jennissen aufgeführt, erst am 12. Juni, somit drei Tage nach der Ortsbesichtigung, durchgeführt wurde. Des weiteren bemängelt er, dass im Gutachten von Herrn Dr. Jennissen eine nach seinen Worten veraltete Literaturstelle herangezogen würde. In seinen Ausführungen und in den Ausführungen von Frau Dr. Zeitler-Feicht ist keine Literaturstelle benannt, die seine Position stützen und die praktischen Untersuchungen von Herrn Dr. Köhne entkräften könnte. Auf den Überblick von Herrn Dr. Jennissen über die Problematik „Lärm und Geräusch“ in Bezug auf das Verhalten von Pferden setzt er nichts Substanzielles entgegen und er verkürzt die Aussagen von Herrn Dr. Jennissen sinnentstellend, indem er behauptet, dass dieser den Pferdeinsatz im Krieg mit der Problematik, die zu begutachten war, gleichsetzen würde. Stattdessen stellt Herr Dr. Möhlenbruch die Gefährlichkeit des Reitsportes anhand der von ihm zitierten 30.000 Reitunfälle dar, die mit der zu begutachtenden Fragestellung nichts zu tun haben. Im Weiteren versucht er die Beispiele von Herrn Dr. Jennissen zu der Koexistenz lärmender Kinder und Jugendliche zu Reit- und Pferdeeinrichtungen in unmittelbarer Nähe zu entkräften, ohne dass ihm das plausibel gelingt. Bei den von Herrn Dr. Jennissen zitierten Prüfungen der FN übersieht er die gerittene Gelassenheitsprüfung, so dass seine Anmerkung, dass der Außenplatz des Allner Hofes



als Reitplatz genutzt wird, fehlgeht. Die Versuchsanstellung des praktischen Versuchs wird von ihm scheinbar bewusst falsch dargestellt, um so den Eindruck einer unsachgemäßen Untersuchung zu unterstellen. Auf die detaillierte Beschreibung des Versuchsaufbaus im Gutachten Köhne geht er überhaupt nicht ein.

In seinen ganzen Ausführungen ist kein Gegenbeispiel, Literaturstelle oder ähnliches, benannt, die die Untersuchungen in den Gutachten Köhne, Heppekausen und Jennissen widerlegen können, sondern es wird letztendlich nur seine subjektive Meinung gestützt und die gutachterlichen Aussagen von Frau Dr. Zeitler-Feicht herangezogen, um weiterhin von einer dauerhaften Existenzgefährdung seines landwirtschaftlichen Betriebes zu sprechen. Er geht nicht auf die Tatsache ein, dass die in dem Praxisversuch erzeugten Lärmpegel erheblich über dem zu erwartenden Lärm bei der geplanten Baumaßnahme liegen.

Auch im letzten Absatz seiner Ausführungen zum Gutachten von Herrn Dr. Jennissen verkürzt er dessen Aussage, indem er falsch zitiert. Die entscheidenden Worte „gravierenden Beeinträchtigung“ werden durch das Wort „Beeinträchtigung“ ersetzt und hierdurch die gesamte Aussage des Satzes falsch wiedergegeben.

Nach dem bisher Gesagten wird deutlich, dass Herr Dr. Möhlenbruch zwar versucht durch seine Stellungnahme zu dem Gutachten die Untersuchungen und Feststellungen zu entkräften, ihm dies aber in der Gesamtheit nicht gelingt, so dass der Planungsträger an der Aussage im Gutachten von Herrn Dr. Jennissen vom 14.08.2006, dass die geplante Baumaßnahme mit der Außensportanlage zu keiner gravierenden Beeinträchtigung der Pferdezucht und des Reitbetriebes führt, festhält.

4.2 Gutachten von Herrn. Dr. H. Köhne vom 26.07.2006

Stellungnahme

Herr Dr. Köhne habe keine Ortsbesichtigung durchgeführt. In Punkt 1 seines Gutachtens unterstelle er Herrn Dr. Möhlenbruch fälschlicherweise, die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW veranlasst und vorgelegt zu haben.

Punkt 2 des Gutachtens stelle eine zusammenfassende Literaturübersicht dar, in der bestätigt werde, dass Pferde auf das Einwirken unbekannter Reize mit Flucht reagieren und die individuelle Konstitution eines Pferdes für die Reaktion auf Lärm etc. ausschlaggebend sei.

In Punkt 3 räume der Gutachter ein, eine dem Sachverhalt vergleichbare Situation nicht exakt nachstellen zu können, woraus folgere, dass die Ergebnisse der Untersuchung nicht übertragbar seien. Weder die eingesetzten Pferde noch die Reiter seien mit denen auf dem Allnerhof vergleichbar. Es gäbe keine Information, wie die Probanden bisher auf Lärm reagiert hätten. Die topografischen und örtliche Verhältnisse des Betriebes „Mindermann“ seien mit denen des Allnerhofes nicht zu vergleichen. Intensivlärm werde durch das Schlagen von Seitenklappen eines Transportanhängers sowie



durch Werfen von Bällen gegen denselben erzeugt, um ein metallisch schepperndes Geräusch nachzuahmen. An gleicher Stelle würde im großem Umfang Heu oder Stroh in Form von Rundballen gelagert. Die Außenreitplätze des Betriebes Mindermann lägen in unmittelbarer Nachbarschaft zu Wohnbebauung, so dass die erzeugten Geräusche für die Probanden nichts neues sein dürften. Es gäbe keine Hinweise darüber, inwiefern der sog. improvisierte Bolzplatz früher schon als Spielfeld genutzt worden sei. Die Versuchsdauer schwanke je nach Pferd ohne Angabe von Gründen. Es gäbe keine Angaben zur statistischen Auswertung seiner Untersuchungen.

In Punkt 3.3 des Gutachten würden die subjektiven Beobachtungen allgemein übertragen. Die Ergebnisbewertung sei widersprüchlich. Der Gutachter bestätige, das bei Reitanfängern und jungen Reitpferden in der Ausbildung negative Beeinträchtigungen durch Lärm zu erwarten seien.

In Punkt 4 versuche der Gutachter mit unbestimmten Wertungen eine Sicherheit seiner Aussagen zu suggerieren, die so statistisch nicht nachgewiesen sei.

Obwohl das nachgeahmte Spielfeld tatsächlich eine Verkehrs- und Lagerfläche des Betriebes Mindermann sei, auf der der erzeugte „Intensivlärm“ nicht außergewöhnlich sei, scheuten nach Beobachtung des Gutachters 27% der getesteten Pferde,

Herr Dr. Möhlenbruch fügte seiner Stellungnahme ein Sachverständigengutachten von Frau Dr. Margit H. Zeitler-Feicht zu den Auswirkungen eines Bolzplatzes für Kinder auf den angrenzenden Pferdezucht und Reitbetrieb Allnerhof vom 16.10.2006 bei. Dieses Gutachten bezieht sich hauptsächlich auf die Aussagen von Herrn Dr. Köhne. Es kommt zusammenfassend zum Schluss, dass der Ortsversuch wegen des zu geringen Datenmaterials nicht repräsentativ sei und eine Übertragung der Ergebnisse aus diesem Versuch auf den Allnerhof deshalb nicht möglich sei. Dazu wären wesentlich umfangreichere Untersuchungen insbesondere mit mehreren Betrieben und mit entsprechende Standardisierung erforderlich gewesen.

Abwägung

Eine Ortsbesichtigung wurde von Herrn Dr. Köhne nicht für erforderlich gehalten, da es zunächst um die Frage ging, wie sich Pferde allgemein bei Sport- und Bolzplatzlärm verhalten. Zur Örtlichkeit lagen Herr Dr. Köhne 21 Fotos, diverse Pläne und über Internet zugängliche Satellitenfotos vor.

Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW ist der Stadt Hennef im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB zugegangen. Die in dieser Stellungnahme behauptete Existenzgefährdung wäre durch begründete betriebswirtschaftliche Analysen nachzuweisen (vgl. dazu Köhne, M.: Landwirtschaftliche Taxationslehre, 3. Aufl., Berlin 2000).

Zum Vergleich der topografischen und örtliche Verhältnisse Betrieb Mindermann / Allnerhof ist anzuführen, dass sich südwestlich des Allnerhofes die A 560 und parallel dazu etwa 50 m neben Betrieb und Reitplatz die Blankenberger Strasse (bisher Landesstraße), unmittelbar nördlich des Betriebes die B 478 verläuft. Außerdem verläuft südlich des Betriebes in ca. 200 , Entfernung eine S-Bahnlinie. Der Betrieb Mindermann liegt zwar näher an Wohnbebauung in Ortsrandlage, aber weiter von größeren Straßen, Bundesstraßen oder Autobahnen entfernt. Aus der Lagebetrachtung ist zu schließen,



dass die Pferde auf Reitplatz und Weiden des Allnerhofes schon jetzt an erheblichen Verkehrslärm gewöhnt sein müssen. Die nachgestellte Entfernung Bolzplatz – Reitplatz war mit der Planung identisch. Als wesentlicher Unterschied bleibt nur das Geländeniveau (das sich laut Schallgutachter beim Allnerhof als günstiger darstellen wird). Die Weide wurde bei dem Ortstermin erst- und einmalig zum Bolzen genutzt. Sie gehört nicht zum Betrieb Mindermann, sondern wird von einem Landwirt als Umtriebsweide für die Färsenaufzucht genutzt.

Zum Zeitpunkt des Versuches lagerten zwischen Spielplatz / Weide und Reitplatz keine Rundballen. Der genannte Rundballenstapel beeinflusste beim Ortstermin nur in der oberen, vom Eintritt entfernten Ecke den Sicht- und Geräuschbereich des Spielfeldes. Die Fußballer spielten nicht hinter dem Stapel, sondern parallel zum Mittelteil der langen Seite der Reitbahn mit freiem Sehen und Hören auf einer Länge von ca. 40 m.

Das Spielfeld war nicht vom Reitplatz abgeschirmt, die Baumkronen beginnen erst oberhalb der Sichtachse der Pferde.

Ziel des Praxisversuchs war es, überhaupt Beobachtungen zum Verhalten verschiedener Pferde und Reiter bei einer definierten Lärmquelle anstellen zu können und aus diesen Beobachtungen Aussagen ableiten zu können. Ein wissenschaftlicher Versuch war nicht das Ziel. Die Verhaltensforschung hat bisher keine wissenschaftlichen Versuche zu Fragen des Verhaltens von Pferden bei Alltagslärm (Straßenverkehr, Umzüge, Treibjagden, Spielplätze, Hundegebell) angestellt, obwohl die hierbei entstehenden Probleme immer wieder Gegenstand von Gerichtsverfahren sind. Zu einer praktischen Fragestellung wie dem Verhalten von Pferden bei Extremlärm“ von Tieffliegern gibt es nur die in dem Gutachten von Dr. Köhne vom 26.07.2006 zitierten Dissertationen. Da es diesbezüglich keine wissenschaftlichen Aussagen gibt, machen auch die Gutachten von Herr Leuchten und Frau Dr. Zeitler-Feicht deutlich, in denen es keine Hinweise auf entsprechende wissenschaftliche Textquellen gibt. Das Gutachten von Frau Dr. Zeitler-Feicht äußert sich nicht zum eigentlichen Sachverhalt, sondern kritisiert in der Hauptsache die Methodik des Praxisversuches aus wissenschaftlicher Sicht.

Pferde reagieren unterschiedlich auf Stressoren. Die unterschiedliche Reaktion führte im Praxisversuch jedoch nicht zu Situationen, die die Reiter gefährdeten. Außerdem war eine Gewöhnung bei den Pferden an die Situation zu beobachten. Diese wurde selbst bei Tieffliegerüberflügen festgestellt.

Das Scheuen ist bei Pferden ein normales Verhaltensmuster, mit dem ein Reiter jederzeit rechnen und das er weitgehend beherrschen muss. Es wurde bewusst keine Ausrechnung des Anteils scheuender Pferde vorgenommen, weil die Einzeltierbeobachtung bzw. die Beobachtung von Pferden in einer Gruppe zu Aussagen führen sollte, wobei die Beobachtung der Intensität der Verhaltensäußerung und die Möglichkeit, sie ggfs. zu kontrollieren entscheidend war. Die Ergebnisbewertung ist nicht widersprüchlich, da Herr Dr. Möhlenbruch die Differenzierung der Aussage “in keinem der Fälle zu scheuenden Pferden“ und „3 von 11 Pferden“ vernachlässigt. Im ersteren Fall wird das Pferdeverhalten bei normalem Spiellärm, im zweiten Fall bei Intensivlärm gewertet.

Die Aussagen des Gutachtens Dr. Köhne sind nicht unbestimmt, sondern zusammengefasst. Bei Normallärm ist mit keiner Beeinträchtigung des Pferdeverhaltens auf dem Reitplatz zu rechnen. Wenn bei Intensivlärm ein Scheuen bei Pferden zu beobachten ist, sind nach einigen Tagen bei tägli-



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

cher Arbeit auf dem Außenreitplatz Gewöhnungseffekte zu erwarten, die dann wieder ein konzentriertes Arbeiten von Pferd und Reiter zulassen. Für das erste Aufsitzen auf junge Pferde und bei absoluten Reitanfängern sollte eine Reithalle vorgezogen werden, was unabhängig von der Lärmsituation übliche Praxis ist.

Der vom Gutachter Dr. Köhne verwendete Begriff „gezielte Störaktion“ bezog sich nicht auf das Reiten auf dem Außenreitplatz, sondern auf grasende Pferde in Weidehaltung. Im übrigen kann Vandalismus nicht Gegenstand der Beurteilung sein.

Herr Dr. Möhlenbruch weist darauf hin, dass auf dem Allnerhof keine Schulpferde zur Verfügung stünden. In der von ihm vorgelegten Betriebsbeschreibung des Allnerhofes ist jedoch zweimal wöchentliches Voltigieren für Kleinkinder von 4 – 8 Jahren aufgeführt. Damit handelt es sich nach Auffassung von Dr. Köhne um Unterricht. Voltigierpferde müssen absolut ruhig, gleichmäßig und sicher vorwiegend im Galopp gehen, andernfalls sind sie für die Aufgabe besonders bei Kindern im Kindergartenalter nicht geeignet. Voltigierpferde müssen vor ihrem ersten Einsatz derart trainiert worden sein, dass sie auf wechselnden und v.a. ungewöhnlichen Lärm überhaupt nicht mehr reagieren.

Den Hinweis auf die Unfallgefahren im Reitsport führt Herr Dr. Möhlenbruch neu in seine Stellungnahme ein, ohne einen Bezug zur konkret vorliegenden Problematik herzustellen. Vermutlich geht er davon aus, dass die heranrückende Schule mit Außensportanlage die Unfallrisiken in seinem Betrieb erhöhen.

Es ist allgemein bekannt, dass der Reitsport unfallträchtig ist. 85 % von 90.000 verunglückten Reitern gäben an, dass das jeweilige Pferd schuld sei, weil es in nicht vorhersehbarer Weise reagiert habe. Diese Aussage widerspricht dem reiterlichen Grundsatz, dass einem Fehler des Pferdes in der Regel ein Reiterfehler vorausgeht. Die Aussage von 85% ist wenig aussagekräftig, da sich ein Pferd nicht zur Schuldfrage äußern kann. Aus der hohen Zahl von Reitunfällen ist vorrangig zu schließen, dass sowohl Pferde als auch Reiter unzureichend ausgebildet sind und die Reiter ihr Können falsch einschätzen. Es ist daraus aber nicht der Schluss zu ziehen, dass Pferde und Reiter vor jeglichen Umwelteinfluss zu schützen sind. Die Richtlinien Reiten und Fahren weisen ausdrücklich darauf hin, dass Pferde den Umwelteinflüssen, auch Lärm, ausgesetzt sind. Im eng besiedelten Mitteleuropa und insbesondere in Ballungsräumen wie dem Großraum Köln-Bonn muss man sich sowohl als Reitanlagenbetreiber als auch als Reiter positiv mit benachbarter anderweitiger Freizeitnutzung auseinandersetzen. Es wird darauf hingewiesen, dass der von Dr. Möhlenbruch selbst vorgeschlagene Reitweg zum Anschluss seines Hofes an das Reitwegenetz auf öffentlicher Fläche an ca. 500 m Hausgärten, einem Großspielplatz für alle Alterstufen mit übergeordneter Versorgungsfunktion und an einem S-Bahn-Haltepunkt vorbeiführen wird. Jede dieser Nutzungen kann jederzeit unvermuteten starken Lärm verursachen, mit dem sowohl die Reiter als auch die Pferde umgehen können müssen, ohne ihrerseits ihre Umwelt, z.B. Spaziergänger, zu gefährden.



4.3 Gutachten von Herrn M. Heppekausen vom 19.07.2006

Stellungnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass die angegebenen Messergebnisse für Prognoseberechnungen nur bedingt geeignet seien, da die Rahmenbedingungen hinsichtlich Entfernung, Bewuchs und anderen für die Schallausbreitung erforderlichen Parametern denen des Allnerhofes nicht gleichen. Die Ergebnisse des Gutachtens machten deutlich, dass es beim Scheuen von Pferden aufgrund von Lärm nicht unbedingt auf die absolute Höhe des Lärms, sondern auf die Eigenart und Unvorhersehbarkeit des Lärms ankommt.

Abwägung

Die Versuchsanordnung vom 14.07.2006 in Oyten war zwar nicht absolut identisch mit den schalltechnischen Randbedingungen „Allnerhof“ kommt diesen aber sehr nahe, bzw. ist zum Teil als „ungünstiger“ anzusehen, da u.a. am Allnerhof geländebedingt eine leicht schallabschirmende nördliche Böschungskante am Sportplatz entstehen wird.

Die absolute Pegelhöhe wurde von Herrn Heppekausen als wesentliches Kriterium benannt, da es von entscheidender Bedeutung ist, ob ein plötzlich auftretendes Geräusch kaum wahrnehmbar im Bereich des allgemeinen Hintergrundpegels liegt oder ob vom Spielfeld her wie in Oyten gemessene Pegelspitzen von bis zu 75 dB(A) auftreten.

Die Thematik „Eigenart und Unvorhersehbarkeit des Lärms“ wird in den Gutachten von Dr. Jennissen und Dr. Köhne detailliert behandelt.

Weder die wiederholten Ausführungen aus dem Schreiben vom 15.01.2006 noch die neuerlichen Ausführungen zum praktischen Versuch in Oyten enthalten sachgerechte Aspekte, die zu einer Änderung der schalltechnischen Bewertung durch Herrn Heppekausen vom 25.10.2005 führen könnten. Vielmehr sieht Herr Heppekausen seine Aussagen durch die Ergebnisse der praktischen Untersuchung bzw. die Gutachten von Dr. Jennissen und Dr. Köhne nachhaltig bestätigt.

5. Grunderwerb

Stellungnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass der Grunderwerb der Flächen des Bebauungsplanes auf Kaufverträgen beruhe, in denen die Grenzen der erworbenen Flächen nicht hinreichend gesichert seien. Auch wiche die gekaufte Fläche von der tatsächlichen Fläche erheblich ab. Weiter sei dem Verkäufer durch den Käufer zugesagt worden, dass die Flächen als Grün- und Ausgleichsfläche erworben würden.

Abwägung

Die Hinweise wurden vom Stellungnehmer bereits mit Schreiben vom 15.01.2006 vorgetragen und im Rahmen von Beratung und Beschluss des zuständigen Fachausschusses „Östlicher Stadtrand“ über die eingegange-



nen Stellungnahmen der Öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB in der Sitzung des Ausschusses am 31.08.2006 behandelt. Da sich keine inhaltliche Änderung ergibt, erübrigt sich ein weitergehender Abwägungsvorschlag. Der Abwägungsvorschlag vom 31.08.2006 wird dem Rat der Stadt Hennef zusammen mit der Abwägung der Stellungnahmen der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB zum Beschluss vorgelegt.

6. Abschluss

Da es sich hierbei nur um eine Zusammenfassung der bereits abgewogenen Einzelstellungen handelt, wird auf ein erneutes Eingehen auf die aufgeführten Punkte verzichtet.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

RWE Rhein-Ruhr Netzservice	mit Schreiben vom 16.10.06
Amt für Agrarordnung Siegburg	mit Schreiben vom 25.09.06
Rhein-Sieg-Kreis, Abt. Planung	mit Schreiben vom 13.10.06
Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis	mit Schreiben vom 18.10.06

- Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 3 des Föderalismusreform-Begleitgesetzes vom 05.09.2006 (BGBl. I S. 2098), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 03.02.2004 (GV NRW. S. 96), wird der Bebauungsplan Nr. 01.45 – Hennef (Sieg) – GGS Siegtal und Kindertagesstätte – mit seinen textlichen Festsetzungen als Satzung und die Begründung und der Umweltbericht einschließlich ihrer Anlagen beschlossen.**

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 14.02.2007

Schriftführerin
Anke Trockfeld



Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss "Östlicher Stadtrand" der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 31.08.2006 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
-----	---------------------

2.1 Bebauungsplan Nr. 01.45 - Hennef (Sieg) - GGS Siegtal und KITA

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
2. Beschluss über die Änderung des Geltungsbereiches
3. Vorstellung des Entwurfes
4. Beschluss über die erneute Öffentliche Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Herr Dr. Jennissen stellte anhand einer Filmdokumentation die Ergebnisse des Feldversuchs von Herrn Dr. H. Köhne vor und erläuterte sein Gutachten „Auswirkungen der Außensportanlage einer geplanten Grundschule auf den angrenzenden Pferdezucht- und Reitbetrieb Allnerhof“ sowie das Gutachten „Praktische Untersuchungen zum Verhalten von gerittenen Pferden auf Lärmeinwirkungen durch fußballspielende Jugendliche und Folgerungen für das Pferdeverhalten im Außenbereich von Pensionsbetrieben“ von Dr. Köhne.

Frau Wittmer erläuterte die Notwendigkeit der zweiten Offenlage. Eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange muss durchgeführt werden, wenn der Planentwurf nach Durchführung des Verfahrens nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB geändert oder ergänzt wird. Im vorliegenden Fall ergibt sich eine Änderung des Planentwurfs durch die geringfügige Änderung des Geltungsbereiches.

Der Ausschuss "Östlicher Stadtrand" des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

1. **Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB**

T1: Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Köln
mit Schreiben vom 23.12.2005



Stellungnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass die Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes liegen. Gegen die Aufstellung und den Entwurf des Bebauungsplanes werden keine Bedenken erhoben.

Abwägung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

T2: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

mit Schreiben vom 23.12.2005

Stellungnahme

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen erhebliche Bedenken. Bei Realisierung der Planung sei mit einer akuten Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes Allnerhof zu rechnen. Diese werden begründet durch:

1. Heranrücken der Bebauung an den Allnerhof

Die Bebauung, vor allem der geplante Bolzplatz rücke zu nahe an den Allnerhof, hier den Reitplatz, so dass eine ordnungsgemäße und gefahrenfreie Reitausbildung nicht mehr gewährleistet sei. Nach Rücksprache mit dem Eigentümer des Allnerhofes sei mit einem Abstand von Grenze zu Grenze von unter 30 m zu rechnen.

Abwägung

Der Abstand von Grenze Reitplatz zur Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplan-Entwurfes gem. § 3(2) BauGB beträgt ca. 35 m. Das geplante Kleinspielfeld ist wiederum mindestens 7 m von der Geltungsbereichsgrenze entfernt.

Mit Schreiben vom 16.06.2006 beauftragte die Stadt Hennef (Sieg), Eigenbetrieb Stadtentwicklung die Erstellung eines Gutachtens zu den Auswirkungen der Außensportanlagen der geplanten Grundschule auf den angrenzenden Pferdezucht- und Reitbetrieb Allnerhof.

In dem vorliegenden Gutachten zu den Auswirkungen der Außensportanlage einer geplanten Grundschule auf den angrenzenden Pferdezucht- und Reitbetrieb Allnerhof (Dr. Heinz Peter Jennissen, Bonn, 14.08.2006) wird einleitend die Problematik Lärm und Pferd über die Geschichte der Domestikation und die Fähigkeit des selektiven Hörens beschrieben und anhand von Beispielen aus verschiedenen Bereichen dargestellt, dass Pferde in verschiedenen Bereichen der modernen zivilisierten Welt als Arbeits-, Freizeit- und Sportpferd eingesetzt werden und „gelernt“ haben, bestimmte typische Geräusche als nicht gefährlich einzuordnen.

Am Beispiel einer kombinierten Schul- und Pferdeanlage, eines Ferienhofes



und der von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. entwickelten Gelassenheitsprüfung wird deutlich, dass Pferde nicht grundsätzlich auf Lärm mit Angst und Fluchtverhalten reagieren, sondern durch Ausbildung und Gewöhnung das Pferd sehr schnell lernt und die für ihn gefährlichen Geräusche selektieren kann.

In einem Praxisversuch wurde unter Federführung des vereidigten Sachverständigen für Zucht, Haltung und Bewertung von Pferden Dr. Hinrich Köhne das Verhalten gerittener Pferde auf Lärmeinwirkungen durch Fußball spielende Jugendliche untersucht. Der Praxisversuch wurde durch den vereidigten Sachverständigen für Schalltechnik Dipl.-Ing. Manfred Heppekausen schalltechnisch begleitet.

Der SV Heppekausen stellt in seiner Stellungnahme (Schalltechnische Begleitung der „Praktischen Untersuchung zum Verhalten von gerittenen Pferden auf Lärmeinwirkung durch ballspielende Jugendliche“, Dipl.-Ing. Manfred Heppekausen, Sankt Augustin, 19.07.2006, Anlage 4 zum Gutachten Dr. Jennissen) fest, dass die bei dem Praxisversuch erreichten Geräuschemissionen des „Intensivlärms“ oberhalb denen einer typischen Bolzplatznutzung gem. VDI 3770 bei intensiver Nutzung gelegen hat. S.E. ist in dem Versuch der praktisch kaum zu erwartende Maximalfall von Geräuschemissionen simuliert worden. Dies gelte auch für die allgemeine schulische Nutzung der Sportanlage, da die Geräuschmissionen für Schulsport (Training usw.) nach VDI 3770 unter denen eines Bolzplatzes lägen.

Aus dem Gutachten des SV Dr. Köhne „Praktische Untersuchungen zum Verhalten von gerittenen Pferden auf Lärmeinwirkungen durch fußballspielende Jugendliche und Folgerungen für das Pferdeverhalten im Außenbereich von Pensionsbetrieben“ vom 26.07.2006 (Anlage 3 zum Gutachten von Dr. Jennissen) wird zitiert:

„Im Ergebnis der Beobachtungen der Versuchsanstellung ist für den Allnerhof aus meiner Sicht als Sachverständiger Folgendes nach Realisierung der Bolzplatzplanung zu erwarten.

1. Der Betrieb in der Reithalle wird von dem Bolzplatz nicht beeinträchtigt.
2. Die Weidehaltung unterhalb des Bolzplatzes wird nach kurzer Gewöhnungsphase der aufgetriebenen Pferde nicht beeinträchtigt.
3. Auf der Außenreitbahn sind bei normalem Spielbetrieb auf dem Bolzplatz auch bei sog. nervigeren Pferden keine Beeinträchtigungen bei der Arbeit zu erwarten. Bei, in dieser Art und dauerhaft kaum zu erwartendem, „Intensivlärm“ (ständiges Schießen gegen einen scheppernden Ballfangzaun) werden lärmempfindliche Pferde kurzzeitig mit gestörtem Arbeitsverhalten (Scheuen) reagieren. Es ist aber nicht mit Panik der Pferde und deutlich erhöhter Sturzgefahr auch von Reitanfängern zu rechnen. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit werden sich auch die empfindlichen Pferde an



den Intensivlärm gewöhnen, wenn er dauerhaft und fortgesetzt auftreten sollte. Insgesamt ist davon auszugehen, dass auch die Reitausbildung von Reitanfängern auf dem Außenplatz bei Normalbetrieb auf dem Bolzplatz ungestört möglich sein wird. Dies gilt auch für das Einreiten junger Pferde. Bei Intensivlärm sollten beide Tätigkeiten bis zum Erreichen einer zu definierenden Sicherheit für kurze Zeit in der Reithalle stattfinden, was im Übrigen unabhängig von der hier zu beurteilenden Lärmsituation auch übliche Praxis ist.

4. Es ist bei mindestens 5 m hohem Ballfangzaun nicht damit zu rechnen, dass vom Bolzplatz geschossene Bälle den Reitplatz erreichen. Ein versehentlich ein auf der Weide grasendes Pferd treffender Ball wird zu begrenztem Erschrecken des Tieres führen, aber mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht zu dessen Ausbruch in Panik.“

Das Gutachten zu den Auswirkungen der Außensportanlage einer geplanten Grundschule auf den angrenzenden Pferdezucht- und Reitbetrieb Allnerhof (Dr. Heinz Peter Jennissen, Bonn, 14.08.2006) kommt zusammenfassend zur folgender Feststellung:

„Auf Grund der durchgeführten Untersuchungen und Beobachtungen in der Praxis ist davon auszugehen, dass die geplante Baumaßnahme mit der Außensportanlage zu keiner gravierenden Beeinträchtigung des Pferdezucht- und Reitbetriebes Allnerhof führt und das besondere Schallschutzmaßnahmen nicht erforderlich sind.“

Der Stellungnahme wird daher nicht entsprochen. Eine ordnungsgemäße und gefahrenfreie Reitausbildung ist bei Realisierung des Bebauungsplanes Nr.01.45 weiterhin gewährleistet

2. Reitwegenetz

Das geplante Baugebiet BP 01.45 und die Weiterführung BP 01.44 würden den Pferdebetrieb vom erschlossenen Reitwegenetz in nordöstlicher / östlicher Richtung abschneiden. Ein bestehender Reitweg würde aufgegeben und ein neuer Reitweg sei der Planung nicht zu entnehmen. Somit würde durch die Nichterreichbarkeit dem Betrieb Allnerhof ein Teil seiner Existenzgrundlage entzogen.

Abwägung

Der neue Wohnsiedlungsbereich im Osten von Hennef auf in der Hauptsache landwirtschaftlicher Fläche grenzt an einen mit zahlreichen naturnahen Strukturen ausgestatteten Raum. Charakteristisch sind der ausgeprägte Höhenrücken des Hossenberges, die bewaldete Steilkante zur Siegaue, die Siegaue mit dem Naturschutzgebiet Dondorfer See selber sowie eine Vielzahl von Kleinstrukturen. Daher sind die in der städtebaulichen Rahmenplanung vorgesehenen Grünzüge in Nord-Süd- und West-Ost-Richtung auch wichtige Bestandteile der Planung. Sie sind als Strukturen zur Verzahnung von Siedlungsbereich und freier Landschaft von Bedeutung. Neben Rad- und Fußwegeverbindungen nehmen sie auch



Spiel- und Aufenthaltsbereiche auf.

Das bereits abgeschlossene vorbereitende Bauleitplanverfahren zur 34. Flächennutzungsplanänderung – Hennef (Sieg) – Östlicher Stadtrand stellt den Bereich des BP 01.45 als Fläche für Gemeinbedarf, die östlich daran angrenzenden Flächen überwiegend als Wohnbaufläche dar. In der 34. Flächennutzungsplanänderung werden gemäß Rahmenplanung der ost-west-verlaufende Grünzug zwischen Weldergoven und der Neubebauung am östlichen Stadtrand und der nord-süd-verlaufende Grünzug entlang der Hangkante zu den NSG Siegaue und Dondorfer See als Grünfläche dargestellt. Dabei schließt die ost-west-verlaufende Grünflächendarstellung des FNP unmittelbar an die östliche Geltungsbereichsgrenze des BP 01.45 an. Eine weitere Differenzierung der Grünflächendarstellung erfolgt auf Flächennutzungsplanebene nicht, da die genaue Lage unterschiedlicher Grünflächennutzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt wird.

Durch die zusammenhängende Grünflächendarstellung auf FNP-Ebene im Anschluss an den BP 01.45 und eine entsprechende Umsetzung in zukünftigen Bebauungsplänen ist die Beibehaltung bzw. Wiederherstellung einer durchgehenden Reitwegeverbindung bis zum Reitweg R 7 grundsätzlich möglich. Die weitere Detaillierung von Wegeverbindungen ist jedoch nicht Gegenstand von verbindlichen Bauleitplanverfahren. Sie wird im Rahmen der Ausführungsplanung mit den Betroffenen abgestimmt.

Der rechtskräftige Bebauungsplan 01.44 – Hennef (Sieg) – Am Schmittpfadchen liegt südlich der Bahntrasse und nicht im Anschluss an den im Verfahren befindlichen Bebauungsplan 01.45. Unmittelbar an den Geltungsbereich des 01.45 grenzt bisher nur der Geltungsbereich des BP 01.46 – Hennef (Sieg) – Acht Höfe mit der Festsetzung der südlich der Schule verlaufenden Planstraße, Parkplatz und Grünfläche an. Weitere Bebauungspläne sind bisher nicht im Verfahren. Der BP 01.46 hat die Grünflächendarstellung der FNP-Änderung bereits in eine rechtsverbindliche Grünflächenfestsetzung umgesetzt. In der Abwägung zum BP 01.46 wurde auf eine Stellungnahme des Reithofbesitzers hin festgehalten, dass durch die zusammenhängenden Grünflächen um das Baugebiet die Beibehaltung bzw. Wiederherstellung einer durchgehenden Reitwegeverbindung grundsätzlich möglich ist.

Die gesamte nördlich an den BP 01.45 und an die Grünflächendarstellung der 34. FNP-Änderung angrenzende Parzelle befindet sich im Eigentum des Allnerhofes. Seine baulichen Anlagen befinden sich an deren südwestlichen Rand. Der Anschluss an die geschilderte Grünflächenverbindung zum R 7 ist dem Allnerhof über eigene unbebaute Flächen möglich.

Eine weitergehende Konkretisierung der Wiederherstellung der Reitwegeverbindung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahren Nr. 01.45. Dennoch wird im folgenden die aktuelle weitere Planungsabsicht dargestellt, um die vom Eigentümer des Allnerhofes mit Schreiben vom 29.03.2006 geforderte Abstimmung zum Verlauf des Reitweges einzuleiten. In der Anlage 4 zur Stellungnahme des Reithofbesitzers vom 29.03.2006



sind zwei mögliche Reitwegeverbindung rot markiert dargestellt, zum einen die oben geschilderte zwischen Weldergoven und der Neubebauung „Im Siegbogen“ (34. FNP-Änderung, BP 01.46), zum anderen eine Reitwegeverbindung entlang der Bahntrasse der S 12, südlich der Neubaubebauung. In selber Sitzung wie die Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 01.45 wird dem Ausschuss „Östlicher Stadtrand“ das „Gestaltungskonzept für die öffentlichen Grün-, Spiel- und Straßenräume für Hennef – Östlicher Stadtrand – Baugebiete „Im Siegbogen“ zum Beschluss vorgelegt (Entwurf Stand 17.08.2006). Im Text zum Gestaltungskonzept-Entwurf wird unter Kapitel 3.5.2 Reitwege ausgeführt:

„Zur Anbindung des nordwestlich vom Plangebiet liegenden Reiterhofes Allnerhof in Richtung Siegaue wird eine direkte Wegeführung zwischen dem Reitgelände, vorbei an dem Schul- und Spielbereich und von hier nach Osten entlang der Bahnlinie vorgeschlagen. Im Bereich der Hangkante trifft der Weg auf den vorhandenen Pfad, der in mehreren Windungen den Höhenunterschied überwindet. Nach einem kurzen Teilstück entlang der Bahn trifft er auf den Fuß- und Radweg in der Siegaue und damit auf den Reitweg R 7. Der Reitweg sollte mit einer Breite von mindestens 2,5 m eingeplant werden, wobei lediglich ein ca. 1,0 m breiter Sandstreifen als Lauffläche ausgebaut werden müsste. Ein Ausbau oder Neubau des Pfades über die Hangkante ist nicht vorgesehen, er soll wie bereits derzeit schon, auch von den Reitern weiter genutzt werden können.

Eine weitere Reitwegeverbindung durch den Grünzug zwischen den Baugebieten Siegbogen und Weldergoven wird nicht empfohlen, da in diesem Grünraum eine Reihe von Nutzungen für aktives Spielen angesiedelt sind, wodurch es zu Nutzungskonflikten kommen kann.“

In der zum Gestaltungskonzept-Entwurf zugehörigen Plan ist die geschilderte Reitwegeverbindung dargestellt.

Den Bedenken wird daher nicht gefolgt. Einer Festsetzung im Bebauungsplan bedarf es nicht. Der Anschluss des Allnerhofes an das Reitwegenetz kann wie beschrieben anderweitig hergestellt werden.

3. Gesamtplanung um den Allnerhof

Die Gesamtplanung um den Allnerhof durch Naturschutzgebiete (NSG), Wohn-, Gemischt- und Gewerbegebiete ermögliche langfristig keine Existenz des Betriebes Allnerhof. Es wird auf den Landesentwicklungsplan verwiesen.

Abwägung

Im Landesentwicklungsplan NRW (Teil A, Stand: 1995) ist Hennef als Mittelzentrum dargestellt. Hennef liegt an einer großräumigen Achse von europäischer Bedeutung. Im Teil B ist das Plangebiet als „Freiraum“ und die angrenzenden Bereiche der Sieg und des Dondorfer Sees sind als „Gebiete für den Schutz der Natur“ dargestellt. Die Siegaue und der Dondorfer See werden durch das Vorhaben nicht direkt betroffen, somit stehen die Ziele des B-Plan 01.45 im Einklang mit den landesplanerischen Zielen für die Siegaue und den Dondorfer See.

Im Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg (Stand:



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

2003) ist das Plangebiet als „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ und zusätzlich als „Wertvolle Kulturlandschaft“ dargestellt. Für den Bereich östlich der Bodenstraße sieht der GEP die Schaffung einer Pufferzone zwischen Bebauung und der Siegauen-Hangkante zur Vermeidung von Beeinträchtigungen dieses geologisch-morphologisch bedeutsamen Landschaftselementes vor. Diese sog. Pufferzone wird im Rahmen des BP Nr. 01.46 - Acht Höfe - durch die Festsetzung von öffentlichen strukturreichen Grünflächen zwischen neuem Siedlungsrand und der bewaldeten Siegauen-Hangkante geschaffen. Die östlich angrenzende Siegaue wird als Bereich für den Schutz der Natur (BSN) dargestellt. Die Ziele und Ausweisungen des GEP stehen somit im Einklang mit den Zielen des B-Planes 01.45, da die Planung für die GGS Siegtal im Allgemeinen Siedlungsbereich stattfindet, o.a. Pufferzone hergestellt wird und die Siegaue durch das Planvorhaben nicht direkt betroffen ist.

Der seit September 1992 wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hennef (Sieg) stellt den Bereich des BP Nr. 01.45 als landwirtschaftliche Nutzfläche dar, mit der Blankenberger Straße als Verkehrsfläche und der Nato-Pipeline als Hauptversorgungsleitung. Um den Bebauungsplan aus den Darstellungen des FNP entwickeln zu können, wurde der FNP mit der 34. Änderung im Parallelverfahren angepasst. Die rechtswirksame Änderung sieht für den Planbereich die Darstellung von Gemeinbedarfsflächen (Schule, sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen) vor, so dass die geplanten Festsetzungen des BP Nr. 01.45 aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sind.

Die Anfrage nach § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG) im Rahmen der 34. Änderung des FNP ergibt keine Bedenken aus landesplanerischer Sicht gegen den verlegten Schulstandort am neuen Gebietseingang nördlich der Bahntrasse.

Östlich angrenzend an die durch den BP 01.45 festzusetzenden Fläche für Gemeinbedarf stellt die 34. FNP-Änderung die bisherige Landwirtschaftliche Fläche zwischen Weldergoven und der Bahntrasse überwiegend als Wohnbaufläche dar mit Ausnahme der Richtung Ost-West und Nord-Süd zwischen Wohnbaufläche und Weldergoven und Wohnbaufläche und Hangkante zum NSG Siegaue verlaufenden Grünfläche. Diese vorbereitende Bauleitplanung wurde von der Stadt Hennef durchgeführt, nachdem die gesamten landwirtschaftlichen Flächen von ca. 7,36 ha vom Besitzer des Allnerhofes am 20.12.2002 an die Stadt Hennef verkauft wurden. Im Rahmen des Verfahrens zur 34. FNP-Änderung 2004 /2005 wurden seitens des Betriebes und der Landwirtschaftskammer NRW keine Bedenken gegen die Gesamtplanung dieses Bereiches geäußert.

Den Bedenken der Landwirtschaftskammer wird nicht gefolgt. Es wird festgehalten, dass der Bebauungsplan 01.45 mit den landes- und regionalplanerischen Zielen in Einklang steht, was auch durch die Anfrage gem. § 20 LPIG bestätigt wurde. Die Auswirkungen von Naturschutzgebieten im weiteren Umfeld des Allnerhofes auf die betriebliche Existenz sind nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens. Die 1996 begonnene und 2003 fortgeschriebene städtebauliche Rahmenplanung der



Stadt Hennef zur Entwicklung von 750 Wohneinheiten rund um einen neuen S-Bahn-Haltepunkt war dem Betriebsinhaber zum Zeitpunkt des Flächenverkaufes bekannt (z.B. durch den Einleitungsbeschluss einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Hennef-Ost von 1996). Er hat durch den Grundstücksverkauf deutlich gemacht, dass auch durch die über das Bebauungsplanverfahren 01.45 hinausgehende weitere Gebietsentwicklung die Existenz des Betriebes offensichtlich nicht gefährdet ist. Für den Verlust an landwirtschaftlichen Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 01.45 gilt dies erst recht. Der Stellungnahme wird nicht stattgegeben.

T3: Wehrbereichsverwaltung West
mit Schreiben vom 06.01.2006 und 04.08.2005

Stellungnahme

Die Planung betrifft die deaktivierte Fernleitung Altenrath – Westerburg. Mit Schreiben vom 04.08.05 wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB seitens der Wehrbereichsverwaltung keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Es wurde auf den beabsichtigten Verkauf der deaktivierten Fernleitung an die Gaswirtschaft und eine mögliche Anschlussnutzung hingewiesen.

Laut Schreiben vom 06.01.05 gilt die Stellungnahme gem. Schreiben vom 06.01.06 vollinhaltlich weiter, falls hinsichtlich der Bauhöhen über Grund, der räumlichen Ausdehnung der überplanten Flächen und der grundsätzlichen Zweckbestimmung zur Offenlage des Bebauungsplanes gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB keine Änderungen eingetreten sind.

Abwägung

Hinsichtlich der Bauhöhen über Grund, der räumlichen Ausdehnung der überplanten Flächen und der grundsätzlichen Zweckbestimmung sind zur Offenlage des Bebauungsplanes gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB keine Änderungen eingetreten.

Die Trasse ist im Bebauungsplan nachrichtlich in der Plangrundlage dargestellt. Mit dem Fortfall der militärischen Notwendigkeit entfällt auch das Erfordernis einer rechtlichen Sicherung durch eine Grunddienstbarkeit bzw. einer Festsetzung i.S.d. § 9 (1) Nr. 21 BauGB. Das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Köln wurde deshalb beauftragt, die Freigabe der betroffenen städtischen Grundstücke einzuleiten. Zwischenzeitlich ist die Löschung der Grunddienstbarkeiten erfolgt. Die Wehrbereichsverwaltung West stimmte mit Schreiben vom 24.11.2005 der Entfernung der Leitung für den im Rahmen der Bauarbeiten für die Schule notwendigen Umfang zu unter der Voraussetzung, dass die im Erdreich verbleibenden Rohrenden fachgerecht verschlossen werden.

T4: Rhein-Sieg-Kreis, Abt. Planung
mit Schreiben vom 17.01.2006



Stellungnahme

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen seitens des Rhein-Sieg-Kreises keine Bedenken bei Beachtung der folgenden Anregungen und Hinweise:

1. Altablagerung

Eine Teilfläche des Bebauungsplanes ist im Altlastenkataster des Rhein-Sieg-Kreises unter der Nummer 5209/2035 als Altablagerung registriert. Die Fläche sei zu kennzeichnen und in der Begründung sei zu erläutern, mit welchen Maßnahmen eine Verträglichkeit der Bodenbelastung mit der geplanten Nutzung hergestellt werden kann bzw. welche Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen erforderlich seien. Ein Verweis auf vorliegende Gutachten sei nicht ausreichend. Es wird auf den sog. Altlastenerlass des MSWKS vom 14.03.2005 verwiesen.

Abwägung

Angaben über Bodenbelastungen durch toxische Stoffe etc. sowie über Altablagerungen bzw. Altlasten-Verdachtsflächen liegen für das Plangebiet flächendeckend nicht vor. Im westlichen Plangebiet an der südlich des Plangebietes geplanten Erschließungsstraße wurden durch Sondierungen auf der Fläche bereichsweise künstliche Anfüllungen aus Lehm, durchsetzt mit Steinen, Bauschuttresten, Schlacken und Schwarzgut festgestellt. Die Anschüttungen erreichen im Bereich der Erschließungsstraße eine Mächtigkeit von bis zu 5,2 m. Eine Anwohneraussage verweist auf eine ehemalige Auskiesung in dem betreffenden Bereich. Aufgrund der vorgefundenen Bodenverunreinigungen und der auf Teilflächen des Bebauungsplangebiets übergreifenden Altablagerung 5209/2035 wurde eine nutzungsbezogene Bewertung der Fläche auf der Grundlage der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) durchgeführt (Nutzungsbezogene Bewertung der Untersuchungsergebnisse im Bereich der Auffüllung, BV: Neubau Grundschule Hennef-Ost, Blankenberger Strasse (L 333/ Allnerhof), Bohne Ingenieurgeologisches Büro, B 05.01.8G2 vom 08.02.06). In Absprache mit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises wurden als Beurteilungsgrundlage die bisherigen Untersuchungen herangezogen (Entsorgungs- und bautechnische Bewertung einer Auffüllung im Bereich der Erschließungsstraße, Bohne Ingenieurgeologisches Büro, B 05.01.8G vom 06.03.05, Ergänzung zur Entsorgungstechnischen Bewertung, B 05.01.8s1 vom 06.07.05). Die Auswertung der vorhandenen Untersuchungsergebnisse wurde um eine multitemporale Luftbild- und Kartenrecherche ergänzt und bezüglich der geplanten Nutzung bewertet.

Die Ergebnisse der Luftbild- und Kartenrecherche verweisen auf insgesamt kleinräumige, offenbar kurzfristige Abgrabungen im Bereich des Bebauungsplanes für den Zeitraum bis ca. 1970. Hierbei dürfte es sich um den später verfüllten Bereich handeln.

Die chemischen Analysen ergaben für die Entsorgung relevante PAK (polyzyklisch-aromatisierte Kohlenwasserstoffe) - und MKW-Gehalte im Feststoff. Alle weiteren untersuchten Parameter zeigten im Feststoff und Eluat unauffällige Gehalte bzw. waren nicht nachweisbar.



Im Bereich der geplanten Erschließungsstraße südlich des Plangebiets BP 01.45 (die Straße liegt im räumlichen Geltungsbereich des BP 01.46 - Acht Höfe -) wurden die Bereiche der größten Aufschüttungsmächtigkeit bereits entfernt, fachgerecht entsorgt und versiegelt. In den noch vorhandenen Bereichen (westlicher Geltungsbereich des BP 01.45) liegt die Stärke der Anschüttung bei max. 3 m. Der hier erforderliche Bodenaushub wird ebenfalls entfernt und fachgerecht entsorgt. Hier ist eine Abdeckung der verbleibenden Auffüllungen mit unbelastetem Material von ca. 0,6 m Stärke auch aus bautechnischen Gründen geplant. Durch die Abdeckung bzw. Versiegelung ist eine orale, inhalative oder perkutane Aufnahme von belastetem Material durch den Mensch nicht zu besorgen. Eine Gefährdung von Menschen aufgrund von Deponie- oder Spurengasgehalten lässt sich aus den vorhandenen Untersuchungsergebnissen ebenfalls nicht ableiten. Damit ergibt sich insgesamt kein Gefährdungspotenzial für das Schutzgut Mensch nach der BBodSchV.

Das Gefährdungspotenzial für das Schutzgut Grundwasser wurde auf der Grundlage der analysierten Einzelproben nach den Vorgaben der LAWA-Empfehlung und der LAGA-Richtlinie (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall 20) bewertet. Die im westlichen Planbereich festgestellten Anfüllungen sind aufgrund ihrer geringfügigen Schadstoffbelastungen mit PAK zur Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser nicht geeignet. Ein Gefährdungspotenzial für das Grundwasser über den Sickerwasserpfad ergibt sich aufgrund der geplanten Überdeckung / Versiegelung nicht. Das auf den befestigten Flächen gesammelte Niederschlagswasser wird in einem Revisionsschacht nahe der Planstraße gefasst und über Pumpenanlagen der öffentlichen Regenwasserkanalisation zugeführt.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass aus der Altablagerung kein Gefährdungspotenzial für die Schutzgüter Grundwasser und Mensch abzuleiten ist. Die Altablagerungsfläche wird im Bebauungsplan 01.45 gekennzeichnet. In der Begründung werden für die gekennzeichnete Fläche die Untersuchungsergebnisse und die o.g. geplante Abdeckungsmaßnahme zur Herstellung der Verträglichkeit der Bodenbelastung mit der geplanten Nutzung aufgeführt. Die Nutzungsbezogene Bewertung der Untersuchungsergebnisse im Bereich der Auffüllung, BV: Neubau Grundschule Hennef-Ost, Blankenberger Strasse (L 333/ Allnerhof), Bohne Ingenieurgeologisches Büro, B 05.01.8G2 vom 08.02.06 wird als Anlage der Begründung hinzugefügt. Der Anregung des Rhein-Sieg-Kreises wird damit entsprochen.

2. Schmutz- und Niederschlagswässer

Gemäß Bebauungsplanbegründung sollen die anfallenden Schmutz- und Niederschlagswässer der öffentlichen Trennkanalisation zugeführt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass für die als Alternative vorgesehene Niederschlagswasserversickerung mittels Sickerschacht im Rahmen des dafür erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens das schadfreie Funktionieren der Niederschlagswasserbeseitigung gutachtlich nachzuweisen sei.



Abwägung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird in einem dem Bebauungsplan nachfolgenden Genehmigungsverfahren beantragt. Die hierzu erforderlichen gutachtlichen Nachweise müssen daher nicht bereits im Bebauungsplanverfahren vorliegen und abschließend behandelt werden.

3. Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser

Es wird darauf hingewiesen, dass die teilweise Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser mit dem Gesundheitsamt des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen ist.

Abwägung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abstimmung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

4. Absicherung der Kompensationsmaßnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass die als Kompensationsmaßnahme im Rahmen des Ökokontos der Stadt Hennef vorgesehene Fläche bisher nicht rechtlich dauerhaft gesichert sei, da lediglich ein Pachtvertrag über 30 Jahre zwischen der Stadt Hennef und dem Eigentümer bestehe. Damit könne die Fläche seitens des Rhein-Sieg-Kreises nicht als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden. Es wird um Abstimmung zwischen dem Umweltamt der Stadt Hennef und dem Rhein-Sieg-Kreis gebeten.

Abwägung

Die Abstimmung ist zwischenzeitlich erfolgt. Mit Schreiben vom 10.01.06 hat das Umweltamt der Stadt Hennef dem Rhein-Sieg-Kreis eine ergänzende Erklärung im Falle einer Leistungsstörung bezüglich der Aufwertungsmaßnahme Nr. 3 des Ökokontos der Stadt Hennef zugestellt. Darin wird für den Fall, dass es vor oder nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit (10.11.2034) zu Nutzungsänderungen kommt, die nicht dem Entwicklungsziel „Streuobstwiese“ oder gleichwertigen naturschutzfachlichen Zielsetzungen entsprechen, rechtsverbindlich zugesichert, dass die Stadt Hennef durch geeignete, mit dem Rhein-Sieg-Kreis abgestimmte Maßnahmen das Aufwertungsäquivalent von 26.733 Bewertungseinheiten (gem. Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie von Kompensationsmaßnahmen, MSWKS u. MUNLV NRW 2001) an anderer Stelle realisieren wird.

Daraufhin hat das Amt für Natur- und Landschaftsschutz des Rhein-Sieg-Kreises mit Schreiben vom 31.01.2006 sich in diesem Einzelfall mit der Einbuchung der Maßnahme in das Ökokonto der Stadt einverstanden erklärt.

Im übrigen entfällt durch das Ökokonto die direkte Zuordnung von der Ausgleichsmaßnahme zum Eingriffsbebauungsplan. Weiter ist ein „Überziehen“ des Ökokontos nicht möglich, was zur Folge hat, dass de facto immer ein Plus an Ausgleichsmaßnahmen gegenüber Eingriffen in die Natur besteht. Zum Zeitpunkt des Entwurfes gem. § 3 (2) BauGB des



Umweltberichtes zum BP 01.45 hatte das Ökokonto den Stand Übersicht 6 vom 07.11.2005. Die Angaben in Begründung Teil 1 und Umweltbericht Stand Entwurf gem. § 3(2) BauGB vom 10.11.05, die sich noch auf die Übersicht Nr. 5 beziehen, werden zur erneuten Offenlage gem. § 4a (3) BauGB auf die Übersicht Nr. 6 aktualisiert. Weiter wird dem Umweltbericht zur erneuten Offenlage die aktuelle Übersicht 7 vom 17.05.06 beigelegt. Aus der Übersicht 7 geht hervor, dass zwischenzeitlich eine weitere Aufwertung durch eine vorgezogene Maßnahme in Höhe von 45.000 ökologischen Wertpunkten durchgeführt wurde, so dass die Summe der Aufwertungen 170.764 Wertpunkte beträgt. Dieser ökologischen Aufwertung steht eine Inanspruchnahme durch Bauleitpläne, einschließlich des BP 01.45, im Umfang vom 98.212 Wertpunkten gegenüber, so dass sich mit Stand vom 17.05.06 ein Kompensationsüberschuss von 72.552 Wertpunkten ergibt.

Das Kompensationsdefizit im Bereich des BP 01.45 mit 25.893 Wertpunkten ist also über das Ökokonto in jedem Falle ausgeglichen.

Der Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises wird damit entsprochen.

5. Ziel- und Planungsvorgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Es wird auf den aktuellen Sachstand des Aufstellungsverfahrens zum Landschaftsplan Nr. 9 des Rhein-Sieg-Kreises „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“ hingewiesen. Der neue Entwurf sähe für das Gebiet des BP 01.45 „temporäre Erhaltung bis zur baulichen Nutzung“ vor und stehe daher im Einklang mit der Planung.

Abwägung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechende Textstelle auf S. 6 des Umweltberichtes, Kap. 3: „Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung in der Umweltprüfung, Ziel- und Planungsvorgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ wird geändert und der aktuelle Sachstand aufgeführt.

B1/1: Dr. Georg Möhlenbruch

mit Schreiben vom 14.12.2005

Stellungnahme

Die nördliche Abgrenzung der in dem Schreiben genannten Grundstücksgeschäfte und damit der Entwurf des Bebauungsplanes 01.45 verschoben sich nach Süden, wodurch die im Angebot bzw. Vertrag genannten Flächen nicht hinreichend bestimmt seien.

Abwägung

Grundstücksgeschäfte sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Über die Abgrenzung der Flächen wurde jedoch zwischenzeitlich eine Einigung erzielt, wodurch der Grenzverlauf der von der Stadt angekauften Fläche geringfügig von der nordwestlichen Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans abweicht.



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.45 wird gemäß dem Ergebnis der Einigung über die Grenzziehung geringfügig geändert durch Verschwenkung der nordwestlichen Geltungsbereichsgrenze Richtung Süden.

Die baulichen Anlagen sind innerhalb der von der Stadt angekauften Flächen zu realisieren. Die Einhaltung der notwendigen Abstandflächen ist im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Der Stellungnahme wird entsprochen.

Stellungnahme

Im Rahmen des Bebauungsplanes solle die Stadt Hennef an dessen Nord-(West)-Grenze einen Grün- und Sichtschutzstreifen anlegen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird detaillierter im Schreiben von Dr. Möhlenbruch zum BP 01.45 am 29.03.06 wiederholt. Auf die Abwägung zum Schreiben vom 29.03.06 wird verwiesen (s.u.).

B1/2: Dr. Georg Möhlenbruch

mit Schreiben vom 09.01.2006

Stellungnahme:

Durch die Planungen BP 01.45 würde das bestehende Reitwegenetz zwischen dem Allnerhof und dem Reitweg östlich des Bebauungsgebiets unterbrochen. Der Allnerhof sei als landwirtschaftlicher Betrieb mit Pensionspferdehaltung auf die Anbindung an bestehende Reitwege existentiell angewiesen. Im Beschluss zum BP 01.46 sei eine durchgehende Reitwegeverbindung als möglich beurteilt worden.

Abwägung

Die Stellungnahme entspricht insoweit der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2005, die bereits unter T 2/2. Reitwegenetz behandelt wurde (s.o.). Hierauf wird verwiesen.

B1/3: Dr. Georg Möhlenbruch

mit Schreiben vom 15.01.2006

1. Bedarf

Stellungnahme

Die Notwendigkeit des Bauvorhabens wird in Frage gestellt, da die Realisierung der im BP 01.45 geplanten Kindertagesstätte aus Bedarfsgründen in einen zweiten späteren Bauabschnitt verschoben sei, mehrere Ortschaften um eine derartige Einrichtung konkurrierten und im Stadtgebiet von Hennef in den kommenden Jahren Kindergärten schließen



müssten.

Abwägung

Die Realisierung/der Baubeginn für die Tageseinrichtung für Kinder „Im Siegbogen“ ist im Haushalt der Stadt Hennef gemäß dem Amtsbudget 08 für das Jahr 2008 vorgesehen.

Zum Stichtag 21.06.2006 sind von den 45.708 Einwohnern 1.793 Einwohner in der Altersgruppe von 3 – 6,5 Jahren (also die, die einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz haben) in Hennef wohnhaft, dies entspricht ca. 3,9 %.

Im Neubaugebiet „Im Siegbogen“ sollen gemäß der letzten aktuellen Planung ca. 2.000 Einwohner zusätzlich angesiedelt werden.

Vorwiegend junge Familien mit Kindern werden hier hinziehen. Diese benötigen kurzfristig für ihre Kinder einen Kindergartenplatz und haben hierauf auch einen Rechtsanspruch.

Wird der bisherige Prozentsatz der Kinder im Kindergartenalter (3,923 %) zugrunde gelegt, werden mindestens 79 Kinder im Kindergartenalter in das Neubaugebiet „Im Siegbogen“ ziehen. Tatsächlich ist jedoch angesichts der erwarteten Besiedlungsstruktur von einer wesentlich höheren Anzahl auszugehen.

Die Notwendigkeit für eine Tageseinrichtung für Kinder mit 70 Plätzen besteht daher.

Neben dem Einzugsbereich Im Siegbogen hat die Kindertageseinrichtung noch weitere Funktionen.

Die kath. Kindertageseinrichtung Allner soll nach einer ersten Mitteilung des Erzbistums Köln aus Kostengründen geschlossen werden. Hier sieht die Stadt Hennef die Möglichkeit, diese zunächst umzuwandeln in einen Vorlaufbetrieb für die spätere städtische Tageseinrichtung für Kinder „Im Siegbogen“. Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen. Diese Vorgehensweise hätte den Vorteil, dass die Eltern der Tageseinrichtung Planungssicherheit haben und kein Bezugspersonenwechsel stattfindet. Der späteste Zeitpunkt der Beendigung des Vorlaufbetriebes soll das Jahr 2010 sein.

Die Kindertageseinrichtung „Im Siegbogen“ soll darüber hinaus zuständig sein für die zentrumsnahe Mitversorgung (hier ist die Bedarfsdeckung noch nicht erreicht). Bei dem Neubaugebiet „Im Siegbogen“ handelt es sich um ein nicht homogen gewachsenes, entwickeltes Wohngebiet. Daher ist die Kindertageseinrichtung eine wichtige Wohnfolgeeinrichtung, in der sich Sozialkontakte und nachbarliche Gemeinschaftsverhältnisse entwickeln können. Sie hat somit auch eine präventive Funktion für den Sozialraum.

Im Rahmen der Gesamtmaßnahme ist damit die Notwendigkeit des Bauvorhabens nachgewiesen. Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.



2. Lage

Stellungnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in einem topografisch wie tektonisch ebenso schwierigen wie reizvollen Gebiet von hoher landschaftsästhetischer Wertigkeit liegt und landschaftsbildprägend ist. Eine Bebauung würde die vorhandenen Sediment-Kupierungen zerstören und so das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen. Durch den Eingriff werde der Landschaftscharakter grundsätzlich verändert und die noch bestehende hohe Landschaftsqualität erheblich verschlechtert.

Abwägung

Der Plangeber hat gemäß § 1 (6) Nr. 5 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Dabei kommt als Beeinträchtigung der Landschaft auch die Störung ihres Erholungswertes (§ 1 (6) Nr. 3 BauGB) in Betracht, der durch eine Vielzahl von Reizen insbesondere optischer, akustischer und sonstiger die Erholung fördernder Art bestimmt wird. Diese Funktion ist der Landschaft nicht in dem Sinne immanent, dass sie bei Veränderungen der natürlichen Gegebenheiten stets gestört wird. Gleiches gilt für die Aspekte Vielfalt, Eigenheit und Schönheit, die zwar vor Beeinträchtigungen in Sinne von (optischen) Störungen geschützt sind. Dabei ist das Landschaftsbild aber kein Wert an sich, sondern wird in seiner Wertigkeit nur definiert in der wertenden Betrachtung durch den Menschen, auf den es einwirkt und der es wahrnimmt. Um die erkennbaren Folgen des Planes für die Landschaft in der Abwägung berücksichtigen zu können, müssen sie zunächst im Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Dies ist im Kapitel 4.2.6 - Schutzgut Landschaft - des Umweltberichtes geschehen, worauf verwiesen wird.

Im Kapitel 4.4 - Zusammenfassende Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Planvorhabens - wird u.a. ausgeführt, dass aufgrund der Bebauung das Landschaftsbild im gesamten Plangebiet vollständig überprägt wird. In der Tabelle 2: Voraussichtlich zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und Bewertung ihrer Erheblichkeit wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes folgendermaßen gewichtet (nach: W. Schrödter, K. Habermann-Nießle u. F. Lehmsberg: Umweltbericht in der Bauleitplanung. Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen. Hrsg: vhw Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung e.V. / Niedersächsischer Städtetag. Verlag Deutsches Volksheimstättenwerk GmbH. Bonn. September 2004):

„Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Verlust der derzeitigen Eigenart:

- erheblich (betroffen ist ein Schutzgut mit besonderer Bedeutung der Wert- und Funktionselemente)

Verlust von Freiraum:

- nicht bzw. nur in geringem Maße erheblich

Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen:

- nicht bzw. nur in geringem Maße erheblich“

Nach der Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung des



Landschaftsbildes stellt sich die Frage nach Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation von erheblichen nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen. Im Kapitel 5.3: Kompensationsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Umweltbeeinträchtigungen des Umweltberichts wird hierzu ausgeführt:

„Für die Eingriffe in die Biotopstruktur und in das Landschaftsbild sind externe Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Innerhalb des Bebauungsplangebietes Nr. 01.45 stehen hierfür keine geeigneten Flächen in ausreichender Größe zur Verfügung.

Zur vollständigen Kompensation des verbleibenden Defizits in Höhe von ca. 68% bzw. 26.733 ökologischen Wertpunkten findet die Ökokonto-Regelung der Stadt Hennef Anwendung. Danach können Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung an anderer Stelle im Vorfeld durchgeführt und bei späteren Eingriffen als Kompensation eingebracht werden (§ 1a (3) S. 3 BauGB sowie § 135a (2) S. 2 BauGB).

Eine detaillierte Aufstellung der zu erwartenden verbleibenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation ist Tabelle 3 zu entnehmen:

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Verlust der derzeitigen Eigenart

- Ortsgerechte Begrünung der Freiflächen im Plangebiet mit bodenständigen einheimischen Gehölzen
- Neugestaltung des Landschaftsbildes im Rahmen der Kompensation über das Ökokonto der Stadt Hennef (Umwandlung einer strukturarmen Ackerfläche in eine strukturreiche Obstwiese/-weide mit hohem Eigenartswert)
- Neugestaltung des Landschaftsbildes durch Anlage öffentlicher strukturreicher Grünflächen im gesamten Siedlungsbereich Hennef-Östlicher Stadtrand (z.B. rechtskräftiger BP 01.46 „Acht Höfe“, Grünflächendarstellung in der 34. FNP-Änderung - Östlicher Stadtrand)

Die nicht oder nur in geringem Maße erheblichen Beeinträchtigungen der nachfolgenden abiotischen Funktionen der Schutzgüter (s. Tab. 2, Umweltbericht) können durch folgende Maßnahmen bedingt oder nicht vermieden, vermindert oder kompensiert werden:

- Der Verlust der derzeitigen Struktur und Charakteristik des Frei- und Erholungsraumes kann durch Anlage von Grünflächen im Planbereich nicht kompensiert werden. Im Zuge der weiteren Entwicklung des Siedlungsbereichs Hennef-Östlicher Stadtrand ist die Anlage von öffentlichen Grünflächen mit differenziertem Wegenetz, wie z.B. im Bereich des BP 01.46 „Acht Höfe“ vorgesehen.

Insgesamt kommt der Umweltbericht zum Schluss, dass bei Realisierung des Planvorhabens bezüglich der Schutzgutfunktionen, u.a. also auch des Landschaftsbildes, keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Den in der Stellungnahme vorgebrachten Bedenken wird daher nicht gefolgt.

Um den Bedenken des Eigentümers des Allnerhofes bezüglich Eingrünung der Gebäude, Vernetzung zu bestehenden Landschaftselementen, Abgrenzung zum Allnerhof jedoch entgegenkommen zu können, nimmt die Stadt Hennef Verhandlungen mit ihm auf, um entlang der Nord- (West)-



Grenze des Bebauungsplanes einen 10 m breiten, ca. 2.000 qm großen Streifen seines Grundstücks auf Kosten der Stadt Hennef zu begrünen. (siehe Abwägung zu B1/4 Stellungnahme zum Schreiben von Dr. Möhlenbruch vom 29.03.06).

Stellungnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Veränderungen im Oberflächenwasserabfluss (Beschleunigung) sowie in den Grundwasserströmen zu rechnen sei. Betroffen wäre der nördlich und tiefer gelegene Allnerhof. Die Begründung zum Bebauungsplan führe keine Maßnahmen an, um Beeinträchtigungen benachbarter Grundstücke zu verhindern. Es werden Vorkehrungen zum Ausschluss der Überschwemmung angrenzender Flächen des Allnerhofes gefordert.

Abwägung

In mehreren Bodengutachten (Bodengutachten 6105, Baugrundlabor Batke vom 10.04.2004 und Baugrundgutachten, Bohne Ingenieurgeologisches Büro vom 02.08.2005) wurden die geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse im Planbereich untersucht und bewertet. Diese Gutachten weisen nach, dass der erste freie Grundwasserleiter in einer Tiefe von größer 7,7 m, in Teilbereichen ab 6,0 m verläuft, so dass Probleme mit Grundwasserleitern und Veränderungen der Grundwasserströme nicht gesehen werden. Veränderungen des Oberflächenabflusses werden dahingehend erfolgen, dass das bisher unkontrolliert abfließende Oberflächenwasser im Bereich der Baumaßnahme kontrolliert abgeleitet wird. Die Ableitung erfolgt im Trennsystem über einen Sammelkanal in Richtung Sieg, d.h. die Baumaßnahme führt im Planbereich zu einer geregelten Ableitung und somit zu einer Verbesserung für die Bereiche des Allnerhofes. Eine detaillierte Darstellung der Entwässerung ist dem Kapitel 3.3 Ver- und Entsorgung der Begründung Teil I zum Bebauungsplan zu entnehmen, auf die verwiesen wird.

Damit liegt dem Bebauungsplan eine Erschließungskonzeption zugrunde, nach der das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser so beseitigt werden kann, dass Gesundheit und Eigentum der Planbetroffenen diesseits und jenseits der Plangrenzen keinen Schaden nehmen. Der Stellungnahme wird daher nicht entsprochen.

Stellungnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass die dem Bebauungsplan zugrunde gelegte Planzeichnung die in unmittelbarer Nähe vorhandenen Gebäude (Reithalle) und Einrichtungen (Reitplatz, und Dungstätte) des Allnerhofes nicht darstellen.

Abwägung

Die vorhandenen Gebäude (Reithalle) und Einrichtungen (Reitplatz, Dungstätte) des Allnerhofes liegen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Die aktuellen Nutzungen sind bekannt. Sie sind Grundlage für die Geruchs- und Lärmgutachten und in den Lageplänen zu den jeweiligen Gutachten dargestellt. Der Stellungnahme wird daher nicht entsprochen.



Stellungnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass die geplante Grundschule zwischen L 333, Sammelstraße Hennef-Ost und Allnerhof eingeengt sei. Eine zukünftige Erweiterung sei nicht möglich.

Abwägung

In den Schulneubau wird eine bereits vorhandene Grundschule verlagert, die sich zur Zeit weit außerhalb ihres Schulbezirkes in Räumlichkeiten befindet, für die wiederum dringender Raumbedarf der umliegenden weiterführenden Schulen besteht. Durch die jetzt beginnenden und auf Jahre anhaltenden Zuzüge in den an den Schulstandort anschließenden Neubaugebieten (u.a. ca. 2000 Einwohner in der Gebietsentwicklung „Im Siegbogen“) wird die Schülerzahl konstant gehalten.

Die GGS Siegtal verfügte in den letzten Jahren (seit sie vollständig zweizügig geführt wird) über folgende Schülerzahlen:

Schuljahr 2002/2003	189
Schuljahr 2003/2004	208
Schuljahr 2004/2005	196
Schuljahr 2005/2006	188

Für das kommende Schuljahr kann aufgrund der vorliegenden Anmeldungen derzeit mit folgenden Schülerzahlen gerechnet werden:

Schuljahr 2006/2007	200
---------------------	-----

Für die darauf folgenden Schuljahre ist unter Berücksichtigung des aktuellen Meldebestandes und der erwarteten Zuzüge durch Neubaugebiete mit folgenden Schülerzahlen zu rechnen:

Schuljahr 2007/08	184
Schuljahr 2008/09	194
Schuljahr 2009/10	205
Schuljahr 2010/11	219

Eine zweizügige Schule kann pro Jahrgang bis zu 60 Kinder aufnehmen, insgesamt somit 240 Kinder. Es ist nicht damit zu rechnen, dass der Bedarf für einen 3. Zug an der GGS Siegtal entstehen wird; dies auch vor dem Hintergrund allgemein rückläufiger Schülerzahlen. Es besteht daher keine bauleitplanerische Notwendigkeit, eine Erweiterungsfläche vorzubehalten. Der Stellungnahme wird daher nicht entsprochen.

Stellungnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die unmittelbare Nähe zum Allnerhof mit Immissionen (Geruch, Lärm) zu rechnen sei. Es wird auf den für landwirtschaftliche Betriebe privilegierten Bestandsschutz hingewiesen.

Abwägung

Auf die Lärmthematik wird in der Abwägung zu 4. Landwirtschaftlicher



Betrieb Allnerhof eingegangen (s.u.)

Zum Thema Geruch ist folgendes auszuführen:

Der Allnerhof stellt eine landwirtschaftliche Hofanlage mit Stallungen für Pensionspferde, Reithalle und Reitplatz dar. Der Abstandserlass NRW 1998 sieht jedoch nur für Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen die Einhaltung bestimmter Mindestabstände vor.

Hier ist eine Sonderbeurteilung durch das Heranrücken eines Neubaugebietes an einen bestehenden Betrieb erforderlich. Daher wurde ein Gutachten zur Geruchs-Immissionsprognose im Geltungsbereich des BP 01.45 GGS Siegtal und KITA unter Berücksichtigung der Pferdehaltung auf dem Allnerhof erstellt (ArguMet – Büro West – Dipl.Met. Wolfram Bahmann, Proj. W1005/08/24 vom 26.10.05). Im Gutachten wird durch eine Sonderprüfung unter Beachtung der Geruchsimmissions-Richtlinie NW die Geruchswahrnehmungshäufigkeit im Bereich des Plangebietes mit Hilfe einer Ausbreitungsrechnung abgeschätzt. Die Emissionen werden auf Grundlage einer Belegungszahl mit 30 Pferden angesetzt.

Für das Plangebiet wird eine Geruchswahrnehmungshäufigkeit von bis zu 5% errechnet. Dieser Wert kann auch als Obergrenze für das noch zu planende Wohngebiet nordöstlich des Allnerhofes herangezogen werden.

Da keine weiteren das Plangebiet betreffenden lokalen Geruchsquellen bestehen, wird festgestellt, dass die gesamte Geruchswahrnehmungshäufigkeit im Plangebiet den berechneten max. 5% der Jahresstunden entspricht und damit der Immissionswert nach der GIRL unterschritten wird. Ungesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse einerseits sind daher ebenso wenig zu erwarten wie Betriebseinschränkungen für den Allnerhof andererseits. Die Stellungnahme wird daher zurückgewiesen.

3. Landschaft und Natur

Stellungnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in einen wertvollen, schutzwürdigen Landschaftsbestandteil eingreift und landschaftsbildprägend ist. Der städtebauliche Rahmenplan sehe an dieser Stelle Ausgleichflächen vor und der Entwurf zum Landschaftsplan Hennef werte das Gebiet als Landschaftsschutzgebiet auf.

Abwägung

Zum schutzwürdigen Landschaftsbestandteil:

Nach Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW) geschützte Flächen oder Objekte sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LÖBF-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet keine schutzwürdigen Biotope aus. Die Auswertung der vorhandenen Unterlagen und die Biotoptypen- und Nutzungskartierung ergaben auch keine Hinweise auf das Vorhandensein von Biotopen / Biotoptypen nach § 62 (1) LG NW bzw. nach § 30 BNatSchG („geschützte Biotope“) im Plangebiet. Konkrete Hinweise auf prioritäre Lebensräume und



Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potentielle FFH-Lebensräume liegen für das Plangebiet ebenfalls nicht vor.

Es sind also durch die Planung keine der Abwägung nicht zugänglichen Belange von Natur und Landschaft berührt.

Zum Landschaftsbild:

Die Abwägung zum Thema Eingriff in das Landschaftsbild wurde bereits unter Abwägung zu Stellungnahme: 2. Lage (s.o.) durchgeführt.

Zur in der städtebaulichen Rahmenplanung vorgesehenen Ausgleichsfläche:

Die Rahmenplan-Fortschreibung Januar 2003 stellt die Fläche des BP 01.45 im Grünordnerischen Rahmenkonzept unter Grünstrukturen – Planung – als Grünzüge, Grünflächen dar. Im Text der Rahmenplan-Fortschreibung wird keine Aussage darüber gemacht, dass die Grünfläche als Ausgleichsfläche genutzt werden soll.

Eine städtebauliche Rahmenplanung ist keine verbindliche und damit der Abwägung nicht zugängliche Vorgabe für die verbindliche Bauleitplanung. Die Gründe für das Abweichen von der Rahmenplanung wurden in der Abwägung zum Schreiben von Dr. Georg Möhlenbruch vom 04.07.2005 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum BP 01.45 dargelegt:

„Die politische Diskussion über den Schulstandort auf der Ebene der Rahmenplanung Hennef – Östlicher Stadtrand wurde im Ausschuss „Östlicher Stadtrand“ am 02.12.2003 bzw. 03.03.2004 geführt und entschieden, nachdem ein bereits in einem früheren Stadium der Standortauswahl beschlossener Standort wegen gescheiterten Grunderwerbsverhandlungen nicht weiter in Betracht gezogen wurde.

Dem Ausschuss wurde daher in den Sitzungen am 02.12.2003 bzw. 03.03.2004 neben anderen der jetzt beschlossene Standort an der Blankenberger Straße (damals Standort 1) und der im den Schreiben von Dr. Georg Möhlenbruch vom 04.07. und 04.08.2005 vorgeschlagene Standort westlich von Weldergoven (damals Standort 2a) als Alternativen zur Entscheidung vorgelegt.

Von allen möglichen Standorten wurden die Standorte 1 und 2a in der Sitzung am 02.12.2003 unter den Gesichtspunkten Schuleinzugsbereich, Grunderwerb, Erschließung, Schulwegsicherung, Versorgung und Städtebau als am günstigsten bewertet und zur weiteren Analyse vorgeschlagen. Städtebaulich wurden allerdings bei Standort 2a zwei gravierende Nachteile gesehen: Der Standort ragt weit vor die vorhandene klare Siedlungsstruktur von Weldergoven und er ist nicht direkt den Neubaugebieten am Östlichen Stadtrand zugeordnet. Weiter wurden Proteste der Anwohner und mögliche Probleme durch Hochwasser und Qualmwasser befürchtet... .

Zur Sitzung des Ausschusses „Östlicher Stadtrand“ am 03.03.2004 stand fest, dass der Grunderwerb für den Standort 2a nicht möglich war. In der Gesamtabwägung entschied sich das Gremium am 03.03.04 für den Standort 1 am nördlich der S-Bahn-Trasse an der Blankenberger Straße gelegenen neuen Eingang zur Bebauung Hennef – Östlicher Stadtrand.



Der Standort definiert als neue Infrastruktureinrichtung einen neuen Stadtbereich an dessen Eingang gleichsam als Auftakt und versorgt diesen optimal. Die Lage unmittelbar an den Neubaugebieten ermöglicht es, zusätzliche soziale Infrastruktur für diese im Zusammenhang mit der Schule anzubieten, z.B. die Nutzung des Schulsportplatzes als Bolzplatz, den teilweisen Ausbau der Schule als Versammlungsstätte, die Zusammenlegung von Schule und Kindertagesstätte auf ein Grundstück mit einheitlicher Architektur, gemeinsamer Erschließung und Parkierung, die Anlage eines Ausweichparkplatzes außerhalb des Schulgeländes für größere Veranstaltungen. Diese zusätzlichen Nutzungen werden ermöglicht durch die räumliche Nähe und das Flächenangebot im städtischen Eigentum am jetzigen Standort und wären an einem Standort vor Weldergoven in dieser Form nicht möglich.

Zudem bietet der Schulstandort – im Vergleich zur Standortalternative 2a - die beste Erreichbarkeit für die Schüler des Schulbezirkes, da er durch die Lage an der bestehenden Verkehrsader Blankenberger Straße eine sehr günstige Lage für die Alt- und Neubaubereiche besitzt. Der Schulbezirk VII Siegtal der neuen Schule enthält die Gemeinden entlang der Sieg und teilweise von der anderen Siegseite (Adscheid, Allner, Dondorf, Greuelsiefen, Stein, Striefen, Weldergoven und die Straßenzüge Allner Hof, Blankenberger Straße, Bingenberg, Haselweg, Hundskehr und Kastanienweg).

Ein weiterer Aspekt, der für den beschlossenen Standort spricht, war der bereits stattgefundene bzw. für eine Restfläche notariell vertraglich geregelte Grunderwerb. Das öffentliche Interesse an einer zügigen Bauleitplanung und anschließendem Schulneubau ist gegeben. In den Schulneubau soll die bereits vorhandene Grundschule verlagert werden, die sich zur Zeit weit außerhalb ihres Schulbezirkes in Räumlichkeiten befindet, für die wiederum dringender Raumbedarf der umliegenden weiterführenden Schulen besteht. Durch die jetzt beginnenden und auf Jahre anhaltenden Zuzüge in den an den Schulstandort anschließenden Neubaugebieten wird die Schülerzahl konstant gehalten.

Zu über die engere Standortauswahl hinausgehende Aussagen über anderweitige Planungsmöglichkeiten wird auf Punkt 6 „Anderweitige Planungsmöglichkeiten“ der Begründung Teil II „Umweltbericht ...“ zum Bebauungsplan 01.45 verwiesen.

Zum Landschaftsplan:

Der Landschaftsplan Nr. 9 Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche befindet sich im Aufstellungsverfahren, so dass hierzu nur Entwürfe vorliegen. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung fand vom 21.06. bis 21.07.2004 statt; die Träger öffentlicher Belange waren bis zum 21.07.04 zur Stellungnahme aufgefordert. Hieraufhin überarbeitete Entwürfe liegen der Stadt Hennef nicht vor. Geplante Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Bestandteile, die gem. § 42 (3) LG ab dem Zeitpunkt der Bürgerbeteiligung einer Veränderungssperre unterliegen, befinden sich nicht im Geltungsbereich. Die diesbezüglich unverbindliche Entwicklungsziel-Karte des LP Nr. 6 sieht für das Plangebiet das Ziel Nr. 4 „temporäre Erhaltung bis zur baulichen Nutzung“ vor. Die Planung steht daher im Einklang mit dem Landschaftsplan-Entwurf.

Stellungnahme

Es wird ausgeführt, dass der Umweltbericht bzw. landschaftspflegerische Fachbeitrag keine detaillierten Aussagen zu Begrünungsmaßnahmen im Geltungsbereich des BP 01.45 trifft. Textliche Festsetzungen für kompensationsrelevante Gestaltungsmaßnahmen fehlten. Weiter wird ausgeführt, dass nur ca. 32% des Eingriffs in Natur und Landschaft



innerhalb des Plangebietes ausgeglichen würden und dass der Ausgleich des verbleibenden Eingriffs über das „Ökokonto“ der Stadt Hennef erfolgen solle. Der funktionale Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich sei bei Durchführung der Ökokonto-Maßnahme nicht mehr gegeben.

Abwägung

Im Umweltbericht werden in Kapitel 5.2 auf Seite 24 Vorschläge für die Gestaltung von Frei- und Grünflächen unterbreitet. Auch wenn im Bebauungsplan keine konkreten Festsetzungen zur Begrünung von Freiflächen und Bauwerken getroffen werden, werden die entstehenden begrünbaren Flächen vegetationstechnisch zweckentsprechend gestaltet, da der Plangeber zugleich Bauherr für die soziale Infrastrukturmaßnahmen Schule und KITA ist. Hierzu gibt der Umweltbericht / Landschaftspflegerischer Fachbeitrag entsprechende Anregungen. Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich kommt zum Ergebnis, dass nur ein geringer Teil der Eingriffe im Planungsbereich selbst durch Begrünungsmaßnahmen kompensiert werden kann. Der Bilanzierung liegen eher eingriffsverschärfende Prognosen zugrunde, die z.B. von einer maximalen Ausnutzung der zulässigen Bebauung und naturschutzfachlich geringwertiger Schulhofgestaltung ausgehen. Im Zuge der Projektkonkretisierung bestehen hinreichend Gestaltungsspielräume, die naturschutzfachliche Wertigkeit gegenüber der Prognose durch weitere flankierende Maßnahmen zu verbessern.

Zur rechnerischen vollständigen Kompensation des verbleibenden Defizits in Höhe von ca. 68% bzw. 26.733 ökologischen Wertpunkten findet die Ökokonto-Regelung der Stadt Hennef Anwendung. Danach können Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung an anderer Stelle im Vorfeld durchgeführt und bei späteren Eingriffen als Kompensation eingebracht werden (§ 1a (3) S. 3 BauGB sowie § 135a (2) S. 2 BauGB). Hierbei ist nach § 200a Satz 2 BauGB ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich nicht erforderlich.

Auf der gesetzlichen Grundlage ist es möglich, Ausgleich im Rahmen des Ökokontos der Stadt Hennef zu erbringen. Diese Vorgehensweise wird für das Plangebiet ebenso wie für andere B-Plan-Bereiche im Gebiet Hennef - Östlicher Stadtrand angewendet und basiert auf den gültigen Rechtsgrundlagen sowie auf der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Hennef und dem Rhein-Sieg-Kreis (Untere Landschaftsbehörde) vom 10.01.2005.

Stellungnahme

Weiterhin wird ausgeführt, dass der Umweltbericht falsch sei bzw. wird seine Richtigkeit angezweifelt. So werde auf andere Untersuchungen zu Luftschadstoffen und faunistischen Bestandserhebungen verwiesen, was zur Plausibilitätsprüfung nicht genüge. Die Bewertung der Böden sei oberflächlich. Die Versiegelung von Boden sei ausgleichsrelevant.

Abwägung

Die Ergebnisse der weitergehenden Untersuchungen zu Luftschadstoffen, zu den faunistischen Bestandserhebungen und zur Bewertung der Böden



werden im Umweltbericht problemgemäß und maßstabsgerecht dargestellt.

Luftschadstoffe: Es wird im Umweltbericht zum BP 01.45 darauf verwiesen, dass die Umweltauswirkungen durch hinzukommenden Verkehr auf der Planstraße Süd im Rahmen des BP-Verfahren 01.46 behandelt wurden. Dies ist inhaltlich richtig, da die öffentlichen Verkehrsflächen zur Aufnahme des hinzukommenden Verkehrs durch das BP-Verfahren 01.46 festgesetzt wurden. Schließlich dient die Sammelstraße nicht alleine dem durch Schule und KITA ausgelösten Verkehr, sondern soll den Verkehr für die nördlich der Bahntrasse beabsichtigten Anlage einer Siedlung mit ca. 320 Wohneinheiten aufnehmen. Diese Thematik wird abschließend in dem Bebauungsplan 01.46 behandelt.

Faunistische Bestandserhebungen: Im Umweltbericht zum BP 01.45 wird aufgeführt, dass faunistische Bestandserhebungen bereits im Rahmen der Erstellung der Umweltverträglichkeitsstudie durchgeführt wurden (HELLMANN + KUNZE PLANERGEMEINSCHAFT, 2003). Auf Grundlage von Potentialanalysen wurden für gebietsrelevante Tiergruppen (Tagfalter, Vögel) eigene Bestandserhebungen (12 Begehungen innerhalb der Vegetationsperiode (April bis September) durch qualifizierte und mit durch Vorstudien mit dem Naturraum vertraute Ökologen erstellt und anhand von nachvollziehbaren Bewertungen naturschutzfachlich und artenschutzrechtlich beurteilt. Im Plangebiet haben sich seit den Bestandserhebungen im Sommer / Herbst 2003 keine wesentlichen Nutzungsänderungen ergeben.

Die Umweltverträglichkeitsstudie ist als Anlage Bestandteil der 34. FNP-Änderung, aus der der BP 01.45 entwickelt wird. Sie wird im Kap. 7 des Umweltberichtes „Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde (Prüfmethoden)“ unter den Gutachten und Untersuchungen, die im Rahmen der Erstellung de Umweltberichtes ausgewertet wurden, aufgeführt. Schließlich wurde sie gemäß § 3(2) BauGB („Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung ... für die Dauer eines Monats auszulegen. Ort; Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen;“) im Amtsblatt der Stadt Hennef vom 07.12.2005 unter der Bekanntmachung zur Aufstellung des BP 01,45, Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, aufgeführt unter den verfügbaren umweltbezogenen Informationen. Damit stand sie der Öffentlichkeit während der Offenlage für eine Plausibilitätsprüfung des Umweltberichtes zur Verfügung.

Die Umweltbewertung der Böden im Plangebiet auf der Grundlage der Bodenkarte NRW wird im Umweltbericht ausführlich und nachvollziehbar dargestellt. Die Versiegelung des Bodens geht in die Eingriffs-Ausgleichbilanzierung mit ein (siehe Tabelle 1b: Planungszustand des Plangebiets BP Nr. 01.45 im Kap. 5.4 des Umweltberichtes).

Stellungnahme

Das vorhandene Grünland im Plangebiet werde fälschlicherweise als Intensivgrünland eingeordnet.



Abwägung

Das vorhandene Grünland im Plangebiet (Pferdeweide) wird in der Eingriffsbewertung anhand der Nutzungsintensität und der Vegetationsausprägung differenziert bewertet und unterteilt in eine artenärmere Intensivgrünlandfläche (Fläche Nr. 2 in Tab. 1a) und eine Grünlandfläche in magerer Ausbildung (Fläche Nr. 3 in Tab. 1a). Dabei fand der Biotoptypenschlüssel der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW Anwendung. Die fachlich nicht zu beanstandende Einstufung unterschiedliche Bewertung wird beibehalten.

Stellungnahme

Im Umweltbericht würden die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen unvollständig dargestellt.—Der Biotopverlust führe zum Verlust einer Tagfalterart der Roten Liste. Die Jagdgebiete für Schwalbenarten könnten nicht ausreichend beurteilt werden. Würden Fledermausarten durch das Bauvorhaben beeinträchtigt? Das Nahrungshabitat des Grünspechts würde durch das Vorhaben betroffen.

Abwägung

Zur Faunistischen Bestandserhebung s.o.

Zum Verlust einer Tagfalterart:

Der Sachverhalt wird im Umweltbericht korrekt wiedergegeben und fließt mit in die Gesamtabwägung ein: Durch die Flächeninanspruchnahme und Überbauung v.a. der Pferdeweide im Plangebiet wird das Vorkommen der Tagfalterart Gemeines Wiesenvögelchen zwar direkt betroffen (teilweiser Lebensraumverlust). Allerdings stehen mit den nördlich und nordöstlich angrenzenden Weideflächen in vergleichbarer Ausprägung noch in ausreichendem Umfang (Ausweich-) Nahrungsflächen zur Verfügung, so dass dieser Biotopverlust kompensierbar ist.

Zu den Schwalbenarten:

Die brutplatznahen Jagdgebiete für die Schwalbenarten werden durch die geplante Flächeninanspruchnahme und Überbauung zwar eingeschränkt. Durch Steigerung des Insektenreichtums in den angrenzenden Gebieten (z.B. in der Siegaue, am Allner See und im NSG Dondorfer See östlich bzw. südöstlich des Plangebietes durch Nutzungsextensivierung und/oder Umwandlung von Acker- in Grünland) konnten bereits Ersatzjagdgebiete in erreichbarer Entfernung geschaffen werden bzw. werden noch geschaffen. Die Stadt Hennef hat im Rahmen ihres Ökokontos z.B. durch die Extensivierung der Grünlandbewirtschaftung am Allner See (Maßnahme-Nr. 1 des Ökokontos) die Lebensraumbedingungen für die Schwalbenarten bereits verbessert. In diesem Bereich werden durch die Anlage eines Siegaltarms weitere Lebensraumverbesserungen für Schwalben geschaffen.

Zu den Fledermausarten:

Bezüglich der Fledermausarten erfolgt durch geringfügige Verluste an Jagdhabitaten eine nur geringe Beeinträchtigung, denn das Nahrungsangebot an Insekten wird sich nicht maßgeblich verschlechtern. Diese minimalen Verluste durch Beeinträchtigung der Jagdhabitats kann durch eine entsprechende Begrünung bzw. Bepflanzung der Freiflächen des Schul-, KITA- und Sportplatzstandortes ausgeglichen werden, z.B. durch



Verwendung von blütenreichen Sträuchern. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt ist nicht gegeben, da es nicht zu einer Zerstörung unersetzlicher Biotope streng geschützter Arten gem. § 19 (3) BNatSchG oder zu einer Störung von Nist- Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten gem. § 42 (1) BNatSchG kommt. Letzterer wäre im Falle eines Abrisses, einer Umgestaltung oder einer umfassenden Renovierung von landwirtschaftlichen Gebäuden mit Fledermausbesatz zu befürchten.

Zum Grünspecht:

Es ist davon auszugehen, dass der beobachtete Grünspecht (streng geschützte Art gemäß Anl. 1, Sp. 3 BArtSchV) im Plangebiet keine Nist- Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten im Sinne des § 42 (1) BNatSchG unterhält und auch keine erhebliche Störung durch die Überbauung der Flächen bzw. den Teilverlust von Nahrungsflächen (kurzrasige Grünlandflächen) zu erwarten ist. Erhebliche und/oder nachhaltige Beeinträchtigungen streng/besonders geschützter Arten sind durch das Planvorhaben daher nicht zu erwarten.

Stellungnahme

Die Behauptung im Umweltbericht, für das Planvorhaben stünden keine anderen Standorte mit geringerwertigen Biotopflächen zur Verfügung, sei falsch. In unmittelbarer Nähe des jetzigen Standortes (östlich) befänden sich Ackerflächen im Besitz der Stadt Hennef in einer Größenordnung von ca. 50.000 qm. Größere Umweltbeeinträchtigungen würden in Kauf genommen.

Abwägung

Im Zusammenhang mit der Rahmenplanung Hennef – Östlicher Stadtrand wurden sowohl zum Standort der KITA als auch zum Schulstandort sieben verschiedene Flächen untersucht und bewertet. Diese Diskussion um verschiedene Standorte wurde aufwändig geführt und einvernehmlich durch politische Beschlüsse in den Fachgremien der Stadt Hennef abgeschlossen. Die Entscheidungsfindung und Abwägung zur Standortwahl wurde bereits weiter oben unter „Zur in der städtebaulichen Rahmenplanung vorgesehenen Ausgleichsfläche“ dargestellt und wird vollinhaltlich hier übernommen.

Der Umweltbericht stellt zusammenfassend fest, dass bei Realisierung der beabsichtigten Siedlungsentwicklung im Bereich des Bebauungsplanes 01.45 nördlich der im BP Nr. 01.46 geplanten Sammelstraße unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind bzw. verbleiben werden. Daher besteht für den Plangeber kein Notwendigkeit, die Fläche für das Planvorhaben aus Umweltgesichtspunkten nicht in Anspruch zu nehmen, nachdem der Standort aus den nicht umweltbezogenen Gesichtspunkten Schuleinzugsbereich, Grunderwerb, Erschließung, Schulwegsicherung, Versorgung und Städtebau als am günstigsten bewertet wurde.

Im einzelnen wurde die Standortwahl bereits unter der Abwägung zu Stellungnahme: 3. Landschaft und Natur, zur in der städtebaulichen



Rahmenplanung vorgesehenen Ausgleichsfläche, behandelt (s.o.). Ergänzend zum Gesichtspunkt Erreichbarkeit ist auszuführen, dass bewusst ein Standort am neuen Gebietseingang gewählt wurde, da die Lage an der bestehenden Verkehrsader Blankenberger Straße sehr günstig für die Alt- und Neubaubereiche ist. Der Schulbezirk VII Siegtal der neuen Schule umfasst die Gemeinden entlang der Sieg und teilweise von der anderen Siegseite (Adscheid, Allner, Dondorf, Greuelsiefen, Stein, Striefen, Weldergoven und die Straßenzüge Allner Hof, Blankenberger Straße, Bingenberg, Haselweg, Hundskkehr und Kastanienweg). Bei einer Verschiebung des Standortes nach Osten in die neuen Wohngebiete würden diese mit dem durch Schulbusse, Eltern und Lehrer verursachten Verkehr von und zu Schule und KITA belastet. Die durch den BP 01.46 festgesetzte Erschließung in Form einer Sammelstraße dient in ihrem ersten Abschnitt von der Blankenberger Straße ca. 100 m nach Osten der Erschließung der neuen Infrastruktureinrichtungen Schule und Kindertagesstätte. Dieser Abschnitt wird für Busverkehr ausgebaut und endet in einem Kreisverkehrsplatz. Von hier aus werden nach Norden die neuen Infrastruktureinrichtungen erschlossen, südlich ist eine öffentliche Parkplatzanlage mit ca. 30 Stellplätzen für Veranstaltungen auf dem Schulgelände geplant. Sie dient als Stellplatzanlage für Bedienstete der Infrastruktureinrichtungen und für Sonderveranstaltungen. Ca. 350 m lang führt die neue Sammelstraße von dem Kreisverkehrsplatz weiter nach Osten zur Bodenstraße und stellt so eine neue Straßenanbindung an das überörtliche Straßensystem dar. Von hier aus werden später auch die südlich und nördlich angrenzenden Wohnbauflächen erschlossen. Diese für das gesamte Gebiet sinnvolle Erschließung in Kombination mit Kreisel, Stellplatzanlage und Sammelstraße konnte nur durch eine Standortwahl am Gebietsrand und nicht im Gebietinneren verwirklicht werden. Der Standort wird daher beibehalten.

Stellungnahme

Es wird ausgeführt, dass der Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen keinen Eingriff im naturschutzrechtlichen Sinne darstelle, der durch Verkauf als Bauland kompensiert werden könnte.

Abwägung

Dies ist richtig. Daher wurde im Umweltbericht diese Umweltauswirkung auch unter dem Schutzgutaspekt „Mensch“ dargestellt. Ein Bezug zum Naturschutzrecht ist hieraus nicht ableitbar.

Zusammenfassung

Durch den Bebauungsplan Nr. 01.45 mit seiner Planung werden keine der Abwägung nicht zugänglichen Belange von Umwelt, Natur und Landschaft berührt. Nach sorgfältiger Abwägung der unterschiedlichen Belange werden die vorliegenden Anregungen nicht berücksichtigt.

4. Landwirtschaftlicher Betrieb Allnerhof

Stellungnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass die Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplane unmittelbar an den landwirtschaftlichen Betrieb Allnerhof



angrenzt, der als Einzelhofanlage in fränkischer Bauweise das Landschaftsbild in denkwürdiger Weise präge.

Abwägung

Die besondere Lage des Allnerhofes als denkmalwürdige Einzelhofanlage in fränkischer Bauweise wurde dahingehend beachtet, dass die Hofanlage auch weiterhin ca. 60 m vor der Bebauung liegt und nicht in die zukünftige Siedlungsstruktur integriert wird. Dabei befinden sich die historischen Gebäude des Einzelhofes selbst in einer Entfernung von mind. 170 m zum Schulgrundstück. Seitens der Unteren Denkmalbehörde wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im Bebauungsplanverfahren keine denkmalrechtlichen Bedenken geäußert.

Stellungnahme

Die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes sei auf eine Pensionspferdehaltung begründet und auf das Vorhandensein betriebsnaher Flächen und pferdesportlicher Anlagen angewiesen. Die Realisierung des Bebauungsplanes schmälere den notwendigen Anteil hofnaher Weidefläche existenzgefährdend, enge die Möglichkeit zukünftiger Betriebserweiterungen stark ein und unterbinde den bestehenden Anschluss an das vorhandene Reitwegenetz.

Abwägung

Der Eigentümer der Allnerhofes selbst hat in Kenntnis der beabsichtigten Siedlungstätigkeit für das Rahmenplangebiet Hennef – Östlicher Stadtrand die Fläche für den Bebauungsplan 01.45 und weitere Flächen im Rahmenplangebiet im Jahr 2002 an die Stadt Hennef verkauft. Damit konnte er nicht davon ausgehen, dass die Fläche des BP 01.45 auch bei der Realisierung der noch in der Rahmenplanung vorgesehenen Grünfläche ihm als hofnahe Weidefläche, Erweiterungsfläche oder zum Überreiten zur Verfügung steht. Wenn die Flächen tatsächlich existenziell zum Fortbestand seines Betriebes erforderlich gewesen wären, kann wiederum der Plangeber, der in diesem Falle zugleich Grundstückskäufer ist, davon ausgehen, dass sie ihm nicht verkauft worden wären und damit auch nicht zur Beplanung zur Verfügung stünden. Gegenteiliges ist auch nicht erkennbar und wird nicht substantiiert dargelegt.

Stellungnahme

Durch die unmittelbare Nähe des Geltungsbereiches zu Reitplatz und Reithalle müsse mit Lärm und anderen Beeinträchtigungen aufgrund des Schulbetriebes sowie im Zusammenhang mit sonstigen Veranstaltungen der Ortsteile Hennef-Ost und Weldergoven wie Disco-Nächten gerechnet werden. Damit verstoße der BP-Entwurf gegen das Gebot der Rücksichtnahme (§ 35 Abs.3 Nr.3 BauGB).

Abwägung

Das Gebot der Rücksichtnahme stützt sich hier nicht auf § 35 Abs.3 Nr.3 BauGB, da es sich nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens um ein Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes gemäß § 30 BauGB handeln wird. Für solche Vorhaben regelt § 15 Abs. 1 BauNVO, dass sie (im Einzelfall) unzulässig sein können, „wenn von ihnen



Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets ... in dessen Umgebung unzumutbar sind.“(sog. Rücksichtnahmegebot) Um eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots auszuschließen, hat die Stadt Hennef zur Ermittlung der Emissionen durch Sportlärm und Kleinspielfeld (Bolzplatz) im Schulbereich eine "Schalltechnische Untersuchung zur städtebaulichen Rahmenplanung Hennef- Östlicher Stadtrand, Teilbericht zum Thema Kleinspielfeld (Bolzplatz)" durchgeführt (Kramer Schalltechnik GmbH, Bericht Nr. 04 02 032/02 vom 19.11.2004) sowie eine Untersuchung zur Bewertung der Sport- und Freizeitgeräuschmissionen (Kramer Schalltechnik, 04 02 032/08hep vom 25.10.2005). Ziel dieser Untersuchungen war es, die Immissionen durch die vorhandene Bahntrasse zu ermitteln sowie die Emissionen und möglichen Einwirkungen eines Kleinspielfeldes für Schulsport in Hinblick auf eine evt. Zusatznutzung als Bolzplatz auf die Ausweisung anschließender Wohnbauflächen zu erarbeiten. Ein weiteres Ziel dieser Untersuchungen war es, zu überprüfen, ob vom Schulgebäude Lärmbeeinträchtigungen ausgehen, die z. B. die Dressurausbildung junger Pferde im Bereich des Reitplatzes Allnerhof stören. Die Ergebnisse der schalltechnischen Gutachten wurden in das Planverfahren dahingehend integriert, dass die Schulsportanlagen westlich der Gebäudekomplexe Schule und KITA angeordnet wurden, so dass ein ausreichender Abstand von ca. 100 m von Außensportanlage zu Wohnbebauung gegeben ist und zusätzlich die Gebäude Sport- und evt. Freizeitlärm abschirmen. Des Weiteren kommt das Gutachten vom 25.10.2005 zu dem Ergebnis, dass von den geplanten Nutzungen (schulische, sportliche und nicht sportliche Veranstaltungen sowie Freizeitlärm) weder für angrenzend geplante Wohnbebauung noch für die nördlich liegende landwirtschaftliche Hofanlage Allnerhof (Dressurplatz) relevante Lärmbelastungen ausgehen. Für die gebotene abwägende Betrachtung ist erheblich, dass die Sportanlage wegen ihrer Ausrichtung auf eine außerschulischen Nutzung von Kindern und Jugendlichen bis 14 Jahren auf die unmittelbare Nähe zur Wohnbebauung angewiesen ist; sie steht insoweit einem Kinderspielplatz näher als einem Bolzplatz, der auch älteren Jugendlichen und jungen Erwachsenen Gelegenheiten zur schulischen und sportlichen Betätigung bietet (VGH Mannheim vom 16.04.2002, Az.: 10 S 2443/00).

Eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots durch den Bebauungsplan 01.45 liegt nicht vor.

Stellungnahme

Das Schallgutachten sei fehlerhaft, unvollständig, vorläufig und unverbindlich, im einzelnen:

1. Das Schallgutachten behauptete, dass zwischen Bolzplatz und Reitplatz eine Entfernung von mehr als 60 m sei, tatsächlich seien es 35 m.
2. Der Kleine Schulhof als Teil des Pausenhofes grenze direkt an die Flächen des Allnerhofes an und werde als Schallmittent übersehen.
3. Mit der schalltechnischen Bewertung der nichtsportlichen Veranstaltungen wie der Nutzung der Mehrzweckhalle sei der Gutachter überfordert und vertage dieses auf einen späteren Zeitpunkt. Dadurch sei die schalltechnische Bewertung nur vorläufig und unverbindlich.
4. Bei der schalltechnischen Bewertung des Bolzplatzes ließe der



Schallgutachter aufgrund der Privilegierung des Schulsportes die Geräuschquelle Schulsport außer Betracht. Diese Auffassung sei rechtlich falsch, da der landwirtschaftliche Betrieb Allnerhof nach § 35 Abs. 1 BauGB ebenfalls privilegiert sei.

5. Der Gutachter ginge nicht auf das besondere Lärmkonfliktpotential von Bolzplätzen ein. Ein Bolzplatz sei ein Spielplatz, auf dem regelmäßig lärmintensiv ohne feste Regeln Fußball gespielt würde. Durch die fehlende Überwachung würden Bolzplätze missbräuchlich genutzt, z.B. durch Freizeitfußballspiele Erwachsener, Nutzung spätabends im Sommer, Schießen von Bällen auf das Nachbargrundstück, Mopedrennen, Alkoholgelage. Die Rechtsprechung verlange bei der Planung von Bolzplätzen eine Standortverträglichkeitsprüfung sowie Vorkehrungen gegen Lärmbelästigungen und Überschießen von Bällen in Form von Schallschutzmaßnahmen oder Ballfangzäunen.
6. Das Schallgutachten führe die Abschätzung zur Geräuschimmission auf der Grundlage der 18. BImSchV durch, deren Richtwerte jedoch nicht für Bolzplätze gälten. Da auf einem Bolzplatz mit Lärmpegeländerungen mehrmals in der Minute zu rechnen sei, hätte der Gutachter nicht L_{max} , sondern den Wirkpegel $L/AFT_{m,i}$ nach dem Taktmaximalverfahren als Bewertungsmaßstab heranziehen müssen

Abwägung

1. Die Abstandsangabe von 60 m bezieht sich auf die Mittenabstände Reitplatz - Kleinspielfeld, wie aus Bild 3.1 der schalltechnischen Bewertung (Untersuchung zur Bewertung der Sport- und Freizeitgeräuschimmissionen, Kramer Schalltechnik, 04 02 032/08hep vom 25.10.2005) eindeutig zu entnehmen ist (roter Pfeil). Dies schließt einen Randabstand (südliche Grenze Reitplatz zu nördliche Geltungsbereichsgrenze BP 01.45) von etwa 35 m nicht aus. Das Kleinspielfeld selbst beginnt ca. 7 m hinter der Geltungsbereichsgrenze.
2. Der kleine Schulhof mit 202 qm wurde nicht übersehen. Die Aussage in der Bewertung vom 25.10.2005:
„Der Pausenhof ist bei einem ausreichenden Abstand zusätzlich durch das Schulgebäude und Nebengebäude in Richtung Allnerhof abgeschirmt, womit diese Geräuschimmissionen direkt vernachlässigt werden können“.
bezieht sich auf die Gesamtheit der Schulhofflächen (202 qm+ 1.237 qm), von der lediglich ein 11,5 m breiter Bereich des kleinen Schulhofs vom Allnerhof aus einsehbar ist. Über diesen 11,5 m breiten Bereich können auch bei maximalen Emissionsansätzen durch sprechende, rufende und schreiende Kinder keine relevanten Lärmimmissionen in Bezug auf den Reitplatz abgestrahlt werden. Hinzu kommt eine nur eingeschränkte Einwirkzeit während einiger Pausen von jeweils bis zu 15 min Dauer während der Schulzeiten, die sich üblicherweise nur selten mit Zeiten einer intensiven Reitplatznutzung überschneidet.
3. In einem Bebauungsplan können z.B. Flächen für Gemeinbedarf, Sport- und Spielanlagen, öffentliche und private Grünflächen festgesetzt werden. Bauausführungen für Sporthallen und zugehörige Nutzungsordnungen sind in späteren konkreten Baugenehmigungsverfahren zu regeln. Allerdings darf die Gemeinde



keinen Bebauungsplan aufstellen, der aus Rechtsgründen nicht vollziehbar ist, z.B. weil für seine Realisierung erforderliche Genehmigungen wegen Verletzung geltenden Rechts nicht erteilt werden dürften. Im vorliegenden Fall kann eine Genehmigungsfähigkeit durch entsprechende schalltechnische Auflagen zur Bauausführung oder zu Nutzungsbeschränkungen in der Baugenehmigung sicher erreicht werden. Damit ist nach dem Grundsatz der Konfliktbewältigung eine sachgerechte Lösung außerhalb des Planverfahrens über das nachfolgende Baugenehmigungsverfahren möglich und gesichert.

4. Wenn das Kleinspielfeld nicht nur während der Schulzeiten für Schulsport genutzt wird, sondern auch der allgemeinen Sportausübung dient (hier außerhalb der Schulzeiten z.B. als Bolzplatz), bleiben bei der Berechnung und Beurteilung der Geräuschsituation gemäß 18. BImSchV § 5 Abs. 3 (Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV) vom 18. Juli 1991) die Zeiten der Schulsportausübung außer Betracht. Dies ist keine Auffassung des Gutachters, sondern eine eindeutige Bestimmung der 18. BImSchV, die in keinem Zusammenhang mit der Privilegierung des landwirtschaftlichen Betriebs nach § 35 Abs. 1 BauGB steht.
5. Kleinspielfelder (Bolzplätze) sind sonstige ortsfeste Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge“ Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) und erfüllen somit den immissionsschutzrechtlichen Anlagenbegriff. Diese nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen sind nach § 22 Abs. 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Auf den im BP 01.45 mit Zweckbestimmung Schule und KITA gekennzeichneten Flächen sind laut Textlicher Festsetzung Schule sowie Kindergarten und Kindertagesstätte, Gebäude und Einrichtungen für soziale, kulturelle und sportliche Zwecke zulässig. In der Begründung zum Bebauungsplan wird ausgeführt, dass das Kleinspielfeld mit den Leichtathletikeinrichtungen auch außerhalb der Schulzeiten für die Allgemeinheit als Bolzplatz zugänglich sein soll. Zur Vermeidung späterer Nutzungskonflikte wurde dennoch die Möglichkeit einer Zusatznutzung explizit im Verfahren in die Abwägung miteinbezogen und gutachtlich untersucht (Schalltechnische Untersuchung zum städtebaulichen Rahmenplan Hennef – Östlicher Stadtrand, Teilbericht zum Thema Kleinspielfeld (Bolzplatz) (Nr. 04 02 032/02), Kramer Schalltechnik GmbH vom 19.11.2004; Bewertung der Sport- und Freizeitgeräuschemissionen im Geltungsbereich des BP Nr. 01.45 – GGS Siegtal und KITA – (Nr. 04 02 032/08a/hep) , Kramer Schalltechnik GmbH vom 25.10.2005). Die Gutachten kommen zum Schluss, dass die beabsichtigte Nutzung mit der bestehenden



verträglich ist. Die geforderte Standortverträglichkeitsprüfung wurde somit im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt.

Ausführung und Nutzungsregelung außerhalb der Schulzeiten der geplanten Schulsportanlage sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Eine missbräuchliche Nutzung wäre ggfs. polizei- oder ordnungsrechtlich zu beseitigen. Der Plangeber beabsichtigt, im Hinblick auf schulische wie außerschulischen Nutzung eine in baulich-technischer wie in der Betriebsweise dem Stand der Technik der Lärmbegrenzung von Bolzplatzanlagen für Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre (§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG) entsprechende Anlage zu errichten, z.B. durch Beschränkung der zeitlichen Nutzung der Anlage und des Kreises der Nutzungsberechtigten durch Anschlag, Abgrenzung der Anlage mit einem körperschallentkoppelten Ballfangzaun, ggfs. Überwachung). Die Spielrichtung ist parallel zur Grundstücksgrenze vorgesehen, so dass ein auf dem Platz stattfindendes Fußballspiel nicht auf das benachbarte Grundstück zuläuft und überfliegende Bälle und nacheilende Kinder nicht zu befürchten sind. Eine missbräuchliche Nutzung der Anlage kann durch die genannten Maßnahmen weitgehend ausgeschlossen werden.

Des weiteren verzichtet der Plangeber auf die Realisierung der parallel zur Grundstücksgrenze verlaufenden Laufbahnanlage. Die im Bebauungsplan-Entwurf gem. § 3(3) BauGB als Hinweis dargestellte Sportanlage wird dahingehend geändert. Für den Raum von ca. 7 m zwischen Kleinspielfeld und Grundstücksgrenze ist eine Begrünung vorgesehen.

6. Nach aktueller Rechtsprechung (Beschluss des BVerwG vom 11.02.2003, Az.: 7 B 88.02, Urteil des VGH Mannheim vom 16.04.2002, Az.: 10 S 2443/00) steht ein Bolzplatz für Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre einem Kinderspielplatz näher als einem Bolzplatz, der auch älteren Jugendlichen und jungen Erwachsenen Gelegenheit zur spielerischen und sportlichen Betätigung bietet. Trotzdem können danach die Geräuschimmissionen eines solchen Bolzplatzes für Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre mangels geeigneterer Vorschriften wie für Sportlärm nach dem Ermittlungs- und Messverfahren der 18. BImSchV - Sportanlagenlärmschutzverordnung bestimmt werden, das der Besonderheit der bei Sport und Spiel auftretenden Geräuschen Rechnung trägt. Die Beurteilung der Zumutbarkeit der Geräusche richtet sich nach der gebietsarttypischen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit sowie einer Einzelfallbeurteilung.

In der schalltechnischen Bewertung vom 25.10.2005 wurden die Immissionen des Bolzplatzes im Sinne einer konservativen Betrachtung wie Sportlärm in Anlehnung an die 18. BImSchV - Sportanlagenlärmschutzverordnung ermittelt und beurteilt (s. Kommentar zur 18.BImSchV: Ketteler, Gerd, Sportanlagenlärmschutzverordnung; Bedeutung der 18.BImSchV im Hinblick auf das Immissionsschutz-, Bau- und Zivilrecht einschließlich des Rechtsschutzes, C.F. Müller Verlag 1998). Eine Beurteilung nach



RdErl. Freizeitlärm („Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen“, RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V - 5 - 8827.5 - (V Nr. 1/04) - vom 15.01.2004) würde für den vorliegenden Fall zu ähnlichen Ergebnissen führen.

Der angegebene Beurteilungspegel von maximal 53 dB(A) im Bereich des Reitplatzes berücksichtigt, da es sich um einen Beurteilungspegel handelt, die angesprochenen „auffälligen Pegeländerungen“ wie auch andere Beurteilungsmodalitäten bereits vollständig. Der angegebene Spitzenpegel von unter 60 dB(A) ist als 5 %-Perzentilpegel im Sinne eines mittleren Spitzenpegels zu verstehen. Seltene Maximalpegel können etwas über 60 dB(A) liegen. Da es zur Frage von Lärmeinwirkungen auf Pferde bzw. für Tiere allgemein keine Regelwerke oder grundlegende und belastbare Arbeiten gibt, erscheint es angezeigt, hilfsweise Regelwerke heranzuziehen, die für die Lärmeinwirkung auf Menschen bestimmt sind. Auf einen Vergleich des Schutzgutes Mensch - Tier (Pferde) wird hier verzichtet.

Damit werden für den im Außenbereich liegenden Allnerhof mit einer Einstufung des Schutzanspruches wie für Misch-, Dorf- und Kerngebiete im Bereich des Reitplatzes die nachfolgend aufgeführten Immissionsrichtwerte auch in den Ruhezeiten am Tage eingehalten.

Tabelle 1: Immissionsrichtwerte nach 18. BImSchV (Auszug)

Gebietsausweisung bzw. Nutzung	Immissionsrichtwerte Sportlärm in dB(A)	
	tags außerhalb der Ruhezeiten	tags innerhalb der Ruhezeiten
MK / MD / MI-Gebiete	60	55

**Tabelle 2: Zulässige kurzzeitige Geräuschspitzen
(Spitzenpegelkriterium),
tags IRW + 30 dB, nachts IRW + 20 dB**

Gebietsausweisung bzw. Nutzung	Zul. kurzzeitige Geräuschspitzen Sportlärm in	
	tags außerhalb der Ruhezeiten	tags innerhalb der Ruhezeiten
MK / MD / MI-Gebiete	90	85

Stellungnahme

Die Bewertung der Immissionsbelastungen der pferdesportlichen Einrichtungen des Allnerhofes werde den Ansprüchen eines Gutachtens



nicht gerecht. Aus der tierethologischen Standardliteratur sei bekannt, dass das Pferd als Fluchttier äußerst empfindlich und wesentlich schneller als der Mensch auf Geräusche reagiert. Die Aufnahmekapazität von Schallwellen sei wesentlich größere, auch hörten Pferde hohe Frequenzen erheblich besser als der Mensch. Hör- und Stimmkontakte seien die wichtigsten Kontaktträger beim Umgang mit Pferden. Lärm führe zu Aufschrecken und Scheuen. Zur Auswirkung des Bolzplatzes als Lärmquelle auf die pferdesportlichen Einrichtungen des Allnerhofes wird auf das der Stellungnahme beiliegende Gutachten des Dipl. Ing. agr. T. Leuchten verwiesen. Der Planungsträger könne nicht nachweisen, dass von dem geplanten Bauvorhaben keine bzw. nur unwesentlichen Beeinträchtigungen auf die benachbarten Grundstücke des Allnerhofes ausgingen.

Abwägung

Es wird auf die Abwägung zur inhaltlich vergleichbaren Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW (Schreiben vom 23.12.2005, s.o.) verwiesen. Zum Nachweis, dass von dem geplanten Bauvorhaben keine Beeinträchtigungen auf die benachbarten Grundstücke des Allnerhofes ausgehen, hat der Planungsträger in einem Praxisversuch unter Federführung des vereidigten Sachverständigen für Zucht, Haltung und Bewertung von Pferden Dr. Hinrich Köhne das Verhalten gerittener Pferde auf Lärmeinwirkungen durch fußballspielende Jugendliche untersuchen lassen. Der Praxisversuch wurde durch den vereidigten Sachverständigen für Schalltechnik Dipl.-Ing. Manfred Heppekausen schalltechnisch begleitet. Das auf der Basis des Praxisversuches, und weiterer Praxisbeispiele erstellte Gutachten zu den Auswirkungen der Außensportanlage einer geplanten Grundschule auf den angrenzenden Pferdezucht- und Reitbetrieb Allnerhof (Dr. Heinz Peter Jennissen, Bonn, 14.08.2006) kommt zusammenfassend zur Feststellung:

„Auf Grund der durchgeführten Untersuchungen und Beobachtungen in der Praxis ist davon auszugehen, dass die geplante Baumaßnahme mit der Außensportanlage zu keiner gravierenden Beeinträchtigung des Pferdezucht- und Reitbetriebes Allnerhof führt und dass besondere Schallschutzmaßnahmen nicht erforderlich sind.“

Weitergehen wird auf Grundlage der „Stellungnahme zum Schreiben des Dr. Georg Möhlenbruch vom 15.01.2006 und dem zugehörigen Gutachten des Dipl.-agr.-Ing. Theodor Leuchten vom 03.01.2006“ vom vereidigten SV Dipl.-Ing. Manfred Heppekausen vom 07.03.2006 seitens des Plangebers festgestellt:

Der Sachverständige für Pferdesport und -haltung, Dipl.-agr.-Ing. Theodor Leuchten, beschreibt aus seiner Sicht mögliche Verhaltensweisen von Pferden bei verschiedenen Lärmeinwirkungen. Auf Seite 6, 3. Absatz werden „plötzlich auftretende, sich nicht wiederholende Geräusche“ benannt, an die sich viele Pferde nie gewöhnen würden. Ein angeführter „scheppernder metallischer Ton“ durch auf die Einfassung des Bolzplatzes treffende Bälle kann bei Neuanlagen durch geeignete, dem Stande der Lärminderungstechnik entsprechende Konstruktionen weitgehend vermieden werden. So ist z.B. eine entkoppelte elastische Befestigung des



Ballfangzaunes auf der tragenden Unterkonstruktion bei Neuanlagen als Standard anzusehen.

Ob eine Straße wie hier die ebenfalls in etwa 60 m Abstand verlaufende Blankenberger Straße einen „gleichmäßigen Geräuschpegel“ aufweist, erscheint zweifelhaft, vor allem da sich deren Verkehrsaufkommen nach dem Bau der Umgehungsstraße deutlich reduziert hat. Vereinzelte Lkw, Traktoren, Motorräder oder auch das Hupen vorbeifahrender Fahrzeuge (vgl. Gutachten Dipl.-agr.-Ing. Theodor Leuchten) werden im mittleren Spitzenpegel wie auch im Maximalpegel im Bereich des Reitplatzes die Immissionen des Bolzplatzes übersteigen.

Auf Seite 7 des Gutachtens wird sinngemäß ausgeführt, dass es nicht um die absolute Pegelhöhe geht, sondern um plötzlich auftretende Schallereignisse, die eine Schreckreaktion bei den Pferden auslösen können. Dem ist zu widersprechen, da die absolute Pegelhöhe durchaus das wesentliche Kriterium ist. Die unter Punkt 1 beschriebenen Lärmeinwirkungen durch die Bolzplatznutzung würden alle Immissionsrichtwerte nach 18.BImSchV für eine Wohnnutzung an Standort des Reitplatzes einhalten (Schutzanspruch MI/MD/MK). Außerdem liegen sie sowohl vom Mittelungspegel wie auch von den Spitzenpegeln („plötzlich auftretende Schallereignisse“) unter dem allgemeinen Hintergrundpegel z.B. durch Fahrzeuge auf der Blankenberger Straße, Flugzeuge, bellende Hunde usw. Wenn die Gefahr einer Schreckreaktion bei den Pferden besteht, so ist sie also bereits heute auch ohne das Kleinspielfeld gegeben und wird sich mit der Bolzplatznutzung kaum verändern. Der angeführten Gefährdung von Kindern oder Reitanfängern wird in einer sachgerecht geführten Reitanlage auch dadurch begegnet, dass Pferde die bekanntermaßen sensibel auf unerwartete Geräusche reagieren, keinesfalls ungeübten Reitern gegeben werden. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Reiterausbildung nicht an der landwirtschaftlichen Privilegierung teilnimmt, sondern allenfalls als mitgezogene Nutzung zulässig ist, was wiederum voraussetzt, dass diese in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und ihrem Umfang deutlich hinter der privilegierten Nutzung zurücktritt.

Ein zusätzliches Gefahrenpotential sieht der Sachverständige in „hoch und weit fliegenden Fußbällen“. Hier muss zunächst darauf hingewiesen werden, dass keinesfalls wie angeführt ein großes Fußballfeld mit 105 m x 70 m, sondern nur ein Kleinspielfeld mit 44 m x 22 m Größe errichtet werden soll. In Anbetracht eines 5 m hohen Ballfangzaunes zum Reitplatz hin sind quer zur eigentlichen Spielrichtung direkt auf den Reitplatz auftreffende Bälle wenig wahrscheinlich.

Fazit

Weder das Schreiben des Dr. Georg Möhlenbruch vom 15.01.2006 noch das Gutachten des Sachverständigen für Pferdesport und -haltung Dipl.-agr.-Ing. Theodor Leuchten vom 03.01.2006 enthalten sachgerechte Aspekte, die zu einer Änderung der schalltechnischen Bewertung vom 25.10.2005 und damit des Bebauungsplan-Entwurfes führen könnten.

Damit ist festzustellen, dass von Nutzungen innerhalb des



Bebauungsplangebietes Nr. 01.45 - GGS Siegtal und KITA (u.a. Schulhof und Kleinspielfeld mit einer außerschulischen Bolzplatznutzung) für die nördlich liegende landwirtschaftliche Hofanlage Allnerhof (Dressurplatz) keine relevanten Lärmbelastungen ausgehen. Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

5. Grunderwerb

Stellungnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass der Grunderwerb der Flächen des Bebauungsplanes auf Kaufverträgen beruhe, in denen die Grenzen der erworbenen Flächen nicht hinreichend gesichert seien. Auch wiche die gekaufte Fläche von der tatsächlichen Fläche erheblich ab. Weiter sei dem Verkäufer durch den Käufer zugesagt worden, dass die Flächen als Grün- und Ausgleichsfläche erworben würden.

Abwägung

Die angesprochenen Fragen des Grunderwerbs, der Erwerbskosten sowie die Hinweise auf mögliche ungewisse Rechtslagen des Kaufangebotes sind nicht relevant für Festsetzungen des Bebauungsplanes. Diese betreffen die weitere Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen und sind damit nicht Gegenstand der Abwägung. Über die Abgrenzung der Flächen wurde jedoch zwischenzeitlich eine Einigung erzielt und die Vermessung durchgeführt, wodurch der Grenzverlauf der von der Stadt angekauften Fläche geringfügig von der bisherigen nordwestlichen Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans abweicht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.45 wird gemäß dem Ergebnis der Einigung über die Grenzziehung geringfügig geändert durch Verschwenkung der nordwestlichen Geltungsbereichsgrenze Richtung Süden.

Die baulichen Anlagen sind innerhalb der von der Stadt angekauften Flächen zu realisieren. Die Einhaltung der notwendigen Abstandflächen ist im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Der Stellungnahme wird teilweise entsprochen.

Stellungnahme: 6. Abschluss

Da es sich hierbei nur um eine Zusammenfassung der bereits abgewogenen Einzelstellungen handelt, wird auf ein erneutes Eingehen auf die aufgeführten Punkte verzichtet.

B1/4: Dr. Georg Möhlenbruch

mit Schreiben vom 29.03.2006

Stellungnahme

Dr. Möhlenbruch führt aus, dass bei Akzeptanz der 5 angeführten Punkte sich für ihn die zum BP 01.45 vorgebrachten Bedenken erledigen würden



und die baurechtlichen Ansprüche hinsichtlich fehlerhafter Lärmschutzgutachten und Umweltbericht sowie die vertragsrechtlichen Ansprüche hinsichtlich der Unbestimmbarkeit der Grenzen, der Nachbarabfindungsansprüche bezüglich der Billigkeit sowie der zugesicherten Grundstücksverwendung nicht weiter verfolgt würden. Die angeführten 5 Punkte sind im einzelnen:

Forderung 1. Die Grundschule solle ohne Bolzplatz errichtet werden, die dafür vorgesehene Fläche alternativ als Schulgarten, Schulbiotop etc. genutzt werden.

Abwägung

Auf den im BP 01.45 mit Zweckbestimmung Schule und KITA gekennzeichneten Flächen sind laut Textlicher Festsetzung Schule sowie Kindergarten und Kindertagesstätte, Gebäude und Einrichtungen für soziale, kulturelle und sportliche Zwecke zulässig. In der Begründung zum Bebauungsplan wird ausgeführt, dass das Kleinspielfeld mit den Leichtathletikeinrichtungen auch außerhalb der Schulzeiten für die Allgemeinheit als Bolzplatz zugänglich sein soll.

Die Festsetzung und damit die Schaffung von Baurecht für eine Schulsportanlage wird beibehalten. Die Nutzungsregelung der geplanten Schulsportanlage außerhalb der Schulzeiten ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Zur Vermeidung späterer Nutzungskonflikte wurde jedoch die Möglichkeit einer Zusatznutzung explizit im Verfahren in die Abwägung miteinbezogen und gutachtlich untersucht (Schalltechnische Untersuchung zum städtebaulichen Rahmenplan Hennef – Östlicher Stadtrand, Teilbericht zum Thema Kleinspielfeld (Bolzplatz) (Nr. 04 02 032/02), Kramer Schalltechnik GmbH vom 19.11.2004; Bewertung der Sport- und Freizeitgeräuschmissionen im Geltungsbereich des BP Nr. 01.45 – GGS Siegtal und KITA – (Nr. 04 02 032/08a/hep) , Kramer Schalltechnik GmbH vom 25.10.2005). Die Gutachten kommen zum Schluss, dass die beabsichtigte Nutzung mit der bestehenden verträglich ist. Im Detail wird auf die Abwägung zu B 1/3 Dr. Georg Möhlenbruch mit Schreiben vom 15.01.2006 unter 4. Landwirtschaftlicher Betrieb Allnerhof verwiesen.

Forderung 2. Entlang der Nord–(West)–Grenze des Bebauungsplanes soll ein 10 m breiter, ca. 2.000 qm großer Grundstücksstreifen im Eigentum des Stellungnehmers auf Kosten der Stadt Hennef begrünt werden. Als Ausgleich für den Wertverlust der landwirtschaftlichen Fläche wird dem Stellungnehmer aus dem Grundstück Flur 4 Nr. 20 die Teilfläche A-K-L von ca. 570 qm übertragen.

Abwägung

Der Vorschlag wurde der Stadt Hennef bereits mit Schreiben vom 14.12.2005 unterbreitet. Die Stadt Hennef stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu (s.o.). Eine Einbeziehung in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich, so dass auch die Details zur Umsetzung (z.B. Art und Umfang der Bepflanzung) nicht Verfahrensgegenstand werden.



Die Stadt Hennef nimmt Verhandlungen mit dem Grundstückeigentümer zur Umsetzung des Vorschlags auf.

Forderung 3. Die Anbindung des Allnerhofes an das bestehende Reitwegenetz soll durch entsprechende Formulierungen in vorhandenen und zukünftigen Bebauungsplänen des Östlichen Stadtrandes gesichert werden. Die Anbindung ist in Abstimmung mit der Fam. Möhlenbruch auszuführen.

Abwägung

Unmittelbar an den Geltungsbereich des 01.45 grenzt bisher nur der Geltungsbereich des BP 01.46 – Hennef (Sieg) – Acht Höfe mit der Festsetzung der südlich der Schule verlaufenden Planstraße, Parkplatz und Grünfläche. Weitere Bebauungspläne sind bisher nicht im Verfahren. Der BP 01.46 hat die Grünflächendarstellung der FNP-Änderung bereits in eine rechtsverbindliche Grünflächenfestsetzung umgesetzt. In der Abwägung zum BP 01.46 wurde festgehalten, dass durch die zusammenhängenden Grünflächen um das Baugebiet die Beibehaltung bzw. Wiederherstellung einer durchgehenden Reitwegeverbindung grundsätzlich möglich ist. Da das Planverfahren abgeschlossen ist, ist eine Ergänzung der Texte zum Plan ohne erneutes Planverfahren nicht möglich.

In die Begründung zum BP 01.45 wird die Beibehaltung bzw. Wiederherstellung der Anbindung des Allnerhofes an das bestehende Reitwegenetz mit aufgenommen. Entsprechend wird sie auch in weiteren Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

Die Ausführung der Anbindung wird mit der Familie Möhlenbruch abgestimmt. Zum möglichen Verlauf der Reitwegeverbindung wird auf die Abwägung zum Schreiben der Landwirtschaftskammer NRW vom 23.12.2006 (s.o.) verwiesen).

Forderung 4. Die Stadt Hennef soll zusichern, dass vom Betrieb der Mehrzweckhalle kein negativer Einfluss auf den Reitbetrieb des Allnerhofes ausgeht.

Abwägung

Baulich geschlossene Anlagen wie die Sporthalle haben - was die eigentliche Sportausübung betrifft – kaum immissionsschutzrechtliche Folgen im Sinne störender Lärmeinwirkungen, da aus der Halle keine Spielgeräusche nach außen dringen. Die Bauausführung der Sporthalle und zugehörige Nutzungsordnungen sind im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren konkret zu regeln. Durch Verwendung von geeigneten Baumaterialien (zweischaliges Mauerwerk bzw. Beton) und Verzicht auf Fenster oder besondere Anordnung von Fenstern kann der erforderliche Schallschutz erreicht werden. Erforderlichenfalls kann die Halle mit einer Lüftungsanlage betrieben werden, so dass auf das Öffnen der Fenster weitestgehend verzichtet werden kann.

Forderung 5. Die Stadt Hennef soll während der Bauphase Störungen des Reit- und Pensionspferdebetriebes Allnerhof auf ein Minimum reduzieren.



Abwägung

Bezüglich des ebenfalls angesprochenen Baustellenlärms greifen die gesetzlichen Regelungen der Landesbauordnung. Der geplante Bauablauf lässt keinerlei Nacharbeit o. ä. erkennen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

Amt für Agrarordnung Siegburg	mit Schreiben vom 19.12.05
Kreispolizeibehörde Siegburg	mit Schreiben vom 20.12.05
RWE Rhein-Ruhr Netzservice	mit Schreiben vom 06.01.06
Rheinische Energie Aktiengesellschaft	mit Schreiben vom 11.01.06
Amt für Kinder, Jugend und Familie	mit Schreiben vom 22.12.05

- 2. Dem vorgestellten Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 01.45 - Hennef (Sieg) – GGS Siegtal und Kindertagesstätte - wird zugestimmt.**
- 3. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.45 wird gemäß dem vorgestellten Entwurf geringfügig geändert (Verschwenkung der nordwestlichen Geltungsbereichsgrenze Richtung Süden) und ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.**
- 4. Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), wird der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 01.45 – Hennef (Sieg) – GGS Siegtal und Kindertagesstätte - einschließlich textlicher Festsetzungen, der Begründung mit dem Umweltbericht sowie der wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf erneut öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu dem geänderten Teil des Planentwurfes (Änderung der Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes) abgegeben werden können.**

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 14.02.2007

Schriftführerin
Anke Trockfeld



Hennef
DER BÜRGERMEISTER



Hennef
DER BÜRGERMEISTER



Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2006/0557

Anlage Nr.: _____

Datum: 12.12.2006

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	26.02.2007	öffentlich

Tagesordnung

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt die beiliegende ordnungsbehördliche Verordnung.

Begründung

Auf Wunsch der Werbegemeinschaft Hennef e.V. sollen die Verkaufsstellen im Bereich der Stadt Hennef (Sieg) am Sonntag, 01. April 2007, 03. Juni 2007, 16. September 2007 und 02. Dezember 2007 jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Die Öffnung der Verkaufsstellen wird aus Gründen der Wirtschaftsförderung befürwortet.

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens 4 Sonn- und Feiertagen bis zu einer Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW wird die örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, diese Tage durch Verordnung freizugeben. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Von der Freigabe der Tage sind drei Adventssonntage, 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie die stillen Feiertage ausgenommen.

Hennef (Sieg), den 12.12.2006

Klaus Pipke
Bürgermeister

Anlagen

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen.

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516) in der derzeit geltenden Fassung wird von der Stadt Hennef (Sieg) als örtliche Ordnungsbehörde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Stadtgebiet Hennef dürfen an nachfolgend aufgeführten Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- a) Sonntag, 01. April 2007
- b) Sonntag, 03. Juni 2007
- c) Sonntag, 16. September 2007
- d) Sonntag, 02. Dezember 2007

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Hennef (Sieg) in Kraft.

§ 4

Außer-Kraft-Treten

Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen vom 28.08.2006 tritt mit dieser Verordnung außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hennef (Sieg), den

Klaus Pipke
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Amt: Stabsstelle Stadtentwicklung

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2006/0506

Anlage Nr.: _____

Datum: 27.11.2006

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss "Östlicher Stadtrand"	13.12.2006	öffentlich
Rat		öffentlich

Tagesordnung

Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Hennef-Ost / Im Siegbogen

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss Östlicher Stadtrand empfiehlt, der Rat der Stadt Hennef möge beschließen:

Die mit Ratsbeschluss vom 28.12.1995/21.03.1996 eingeleiteten vorbereitenden Untersuchungen zur Einleitung einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme gem. § 165 Abs. 4 BauGB für den Bereich Hennef-Ost (Im Siegbogen) sind abgeschlossen.

Der Erlass einer Entwicklungssatzung ist nicht mehr vorgesehen.

Begründung

Der Rat der Stadt Hennef hat am 28.12.1995/21.03.1996 beschlossen, vorbereitende Untersuchungen zur Einleitung einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme gem. § 165 Abs. 4 BauGB für den Bereich Hennef-Ost durchzuführen.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses traten besondere Rechtswirkungen ein (nach § 141 Abs. 4 + § 138 BauGB besondere Mitwirkungs- und Auskunftspflichten der betroffenen Eigentümer, Möglichkeit der Zurückstellung von Baugesuchen etc. nach § 15 BauGB), die formell noch fortbestehen. Betroffen hiervon sind auch insbesondere diejenigen Flächen, die innerhalb der Abgrenzung des Gebietes für die vorbereitenden Untersuchungen liegen, die jedoch keiner neuen Entwicklung zugeführt werden können oder sollen. Zur Information ist der Plan mit der Abgrenzung des Voruntersuchungsgebietes beigelegt.

Die Entwicklung des Bereiches Östlicher Stadtrand (Im Siegbogen) ist mittlerweile so weit

fortgeschritten, dass das förmliche Städtebaurecht mit der Möglichkeit des Erlasses einer Entwicklungssatzung auf keinen Fall mehr Anwendung finden soll und darf.

Bislang wurde lediglich im Grundsatzbeschluss zur Gebietsentwicklung Hennef-Östlicher Stadtrand vom 06.03.2002 (Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung) indirekt darauf eingegangen, dass ein förmliches Entwicklungsverfahren nicht mehr vorgesehen ist: „...Zu einer zeitlich und städtebaulich verträglichen Umsetzung der zusätzlichen Bebauung ist es notwendig, dass die Stadt über die bebaubaren Grundstücke verfügen kann, indem sie sie diese im Konsensverfahren, d.h. durch mit den Eigentümern auszuhandelnde Kaufverträge nach und nach übernimmt. ...“

Dies ist erfolgt, die für die Entwicklung benötigten Flächen konnten weitgehend freihändig vom Eigenbetrieb Stadtentwicklung erworben werden, für einen Teilbereich wurde ein Umlegungsverfahren durchgeführt. Alle grundlegenden Erhebungen und Planungen sind abgeschlossen, für Teilbereiche wurden bereits Bebauungspläne aufgestellt, die Vermarktung des Gebietes läuft. Die förmliche Festlegung als städtebaulicher Entwicklungsbereich nach § 165 Abs. 3 BauGB ist damit schon gar nicht mehr zulässig, da sich gezeigt hat, dass die Ziele und Zwecke der Entwicklung eines neuen Siedlungsbereiches aufgrund vertraglicher Regelungen erreichbar sind bzw. teilweise schon erreicht wurden.

Bisher wurde jedoch noch in keinem Beschluss explizit festgestellt, dass der Erlass einer Entwicklungssatzung nicht mehr beabsichtigt ist. Allein das tatsächliche Verhalten der Verwaltung und auch der Ausschüsse in den Beschlussfassungen zeigen, dass die Entwicklungsziele durch freihändigen Erwerb und die Bereitstellung der bebaubaren Flächen durch die Stadt erreicht werden sollen und können.

Es sollte jedoch nunmehr entsprechend dem Beschlussvorschlag formell festgestellt werden, dass die vorbereitenden Untersuchungen abgeschlossen sind und die förmliche Festlegung eines städtebaulichen Entwicklungsbereiches nicht mehr vorgesehen ist, damit finden auch die §§ 137 – 139 und 15 BauGB keine Anwendung mehr auf die mit den Beschlüssen vom 28.12.1995/21.03.1996 als Voruntersuchungsgebiet festgelegten Grundstücke.

Auswirkungen auf den Haushalt

- | | |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Keine Auswirkungen | <input type="checkbox"/> Kosten der Maßnahme |
| | Sachkosten: € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgekosten | Personalkosten: € |
| <input type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig | Höhe des Zuschusses €
% |
| <input type="checkbox"/> Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, | HAR: € |
| Haushaltsstelle: | Lfd. Mittel: € |
| <input type="checkbox"/> Bewilligung außer- oder überplanmäßiger
Ausgaben erforderlich | Betrag: € |
| <input type="checkbox"/> Kreditaufnahme erforderlich | Betrag: € |
| <input type="checkbox"/> Einsparungen | Betrag € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgeeinnahmen | Art: |

Höhe: €

Bemerkungen

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)

der Jugendhilfeplanung überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:

Paraphe:

Name:

Paraphe:

_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 27.11.2006
In Vertretung

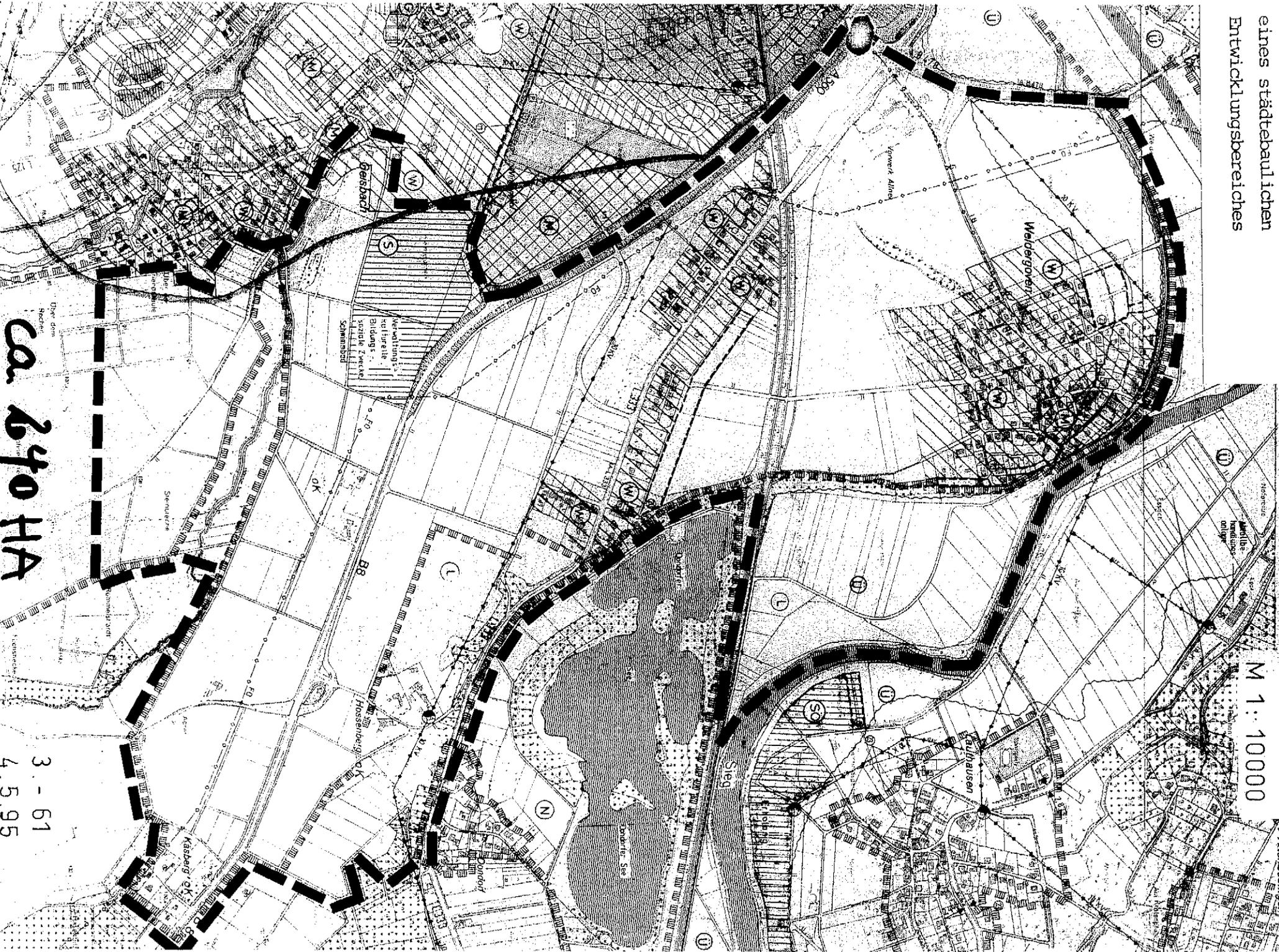
Anlagen

Übersichtsplan zur Abgrenzung des Gebietes der vorbereitenden Untersuchungen

Abgrenzung Gebiet für die
Vorbereitung der förm. Festlegung
eines städtebaulichen
Entwicklungsbereiches

HENNEF - OST

M 1 : 10000



ca. 240 HA

3 - 61
4. 5. 95



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2007/0620

Anlage Nr.: _____

Datum: 09.02.2007

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	26.02.2007	öffentlich

Tagesordnung

Bestellung eines Stellvertreters für den Regionalbeirat Hennef

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef beschließt, für das ausgeschiedene Ratsmitglied Timo Mügge wird

als Stellvertreter/in für Frau Michaela Balansky (Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen) in den Regionalbeirat Hennef gewählt.

Begründung

Gemäß § 4 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband für die Kreissparkasse Köln und der Stadt Hennef (Sieg) vom 23.01.2006, wurden in der Ratssitzung vom 20.02.2006 sechs Mitglieder mit Stellvertreter/innen aus der Mitte des Rates der Stadt Hennef in den Regionalbeirat entsandt.

Scheidet ein Vertreter während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Bestellung nur für den Rest der Amtszeit. Die Wahl des Vertreters vollzieht sich gemäß § 113 Abs. 1 i.V.m. § 50 Abs. 4 und 2 der Gemeindeordnung.

Hennef (Sieg), den 09.02.2007

Klaus Pipke
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: V/2007/0622
Datum: 09.02.2007

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	26.02.2007	öffentlich

Tagesordnung

Bestellung der Mitglieder für das Kuratorium der Kultur-, Sport- und Jugendstiftung der Kreissparkasse Köln in der Stadt Hennef

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef beschließt die folgende Besetzung der Kultur-, Sport- und Jugendstiftung der Kreissparkasse Köln in der Stadt Hennef:

Nr.	Fraktion	Vertreter	Stellvertreter
1.	CDU		
2.	CDU		
3.	CDU		
4.	CDU		
5.	SPD		
6.	Die Unabhängigen		
7.		Pipke, Klaus – Bürgermeister	Meyer, Günter – Erster Beigeordneter

Begründung

Die Besetzung des Kuratoriums entspricht der Sitzverteilung im Rat nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren.

Gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 1.1 und 1.2 sowie Abs. 2 der Satzung für die Kultur-, Sport- und Jugendstiftung der Kreissparkasse Köln in der Stadt Hennef, entsendet die Stadt Hennef den Bürgermeister und sechs Mitglieder in das Kuratorium der Stiftung. Die Wahl der Mitglieder vollzieht sich gemäß § 113 Abs. 2 i. V. m. § 50 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW). Das Benennungsrecht des Bürgermeisters resultiert aus § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NW, da das Kuratorium aus mehreren Mitgliedern besteht.

Auszug aus der Satzung für die Kultur-, Sport- und Jugendstiftung der Kreissparkasse Köln in der Stadt Hennef:

§ 6 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind

- a) das Kuratorium
- b) der Vorstand.

(2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen weder Vermögensvorteile gewährt, noch Mittel der Stiftung zugewendet werden.

§ 7 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus

- (1.1) dem Bürgermeister der Stadt Hennef,
- (1.2) sechs Mitgliedern des Rates der Stadt Hennef,
- (1.3) dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes der Kreissparkasse Köln,
- (1.4) einem weiteren Vorstandsmitglied der Kreissparkasse Köln.

Die Mitglieder nach Ziffer 1.3 und 1.4 werden vom Vorstand der Kreissparkasse Köln bestimmt.

Die Mitglieder des Vorstandes der Stiftung und die Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilzunehmen.

(2) Die Benennung und Abberufung der Mitglieder nach Abs. 1 Ziffer 1.2 erfolgt durch den Rat der Stadt Hennef. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied ein persönlicher Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestimmen.

(3) Vorsitzender des Kuratoriums ist der Bürgermeister der Stadt Hennef. Stellvertreter ist der nach Abs. 1 Ziffer 1.3 zu bestimmende Vorstandsvorsitzende oder stellvertretende Vorstandsvorsitzende der Kreissparkasse Köln.

(4) Die Amtszeit des Kuratoriums stimmt mit der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaft überein. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Mitglieder des alten Kuratoriums ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Kuratoriums weiter aus.

(5) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums aus seinem Amt oder seiner Funktion aus, so endet damit seine Mitgliedschaft im Kuratorium. An seine Stelle tritt der Nachfolger im Amt.

Hennef (Sieg), den 09.02.2007

Klaus Pipke
Bürgermeister



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung, Denkmalschutz der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 16.01.2007 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
-----	---------------------

- | | |
|-------|---|
| 2.1.1 | <i>Ortsumgehung Uckerath
Resolution zur Ortsumgehung Uckerath, Antrag der CDU - Fraktion
vom 03.01.2007</i> |
|-------|---|

Herr Precker (SPD – Fraktion) beantragte, die Beratung und Entscheidung über die Resolution der CDU – Fraktion an den Stadtrat zu verweisen.

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Die Beratung und Entscheidung über die Resolution der CDU – Fraktion zur Ortsumgehung Uckerath wird zur Beschlussfassung an den Stadtrat verwiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 18.01.2007


Schriftführerin
Tajana Martens

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef



CDU-Fraktion, Rathaus, 53773 Hennef

Herrn
Bürgermeister Klaus Pipke
Rathaus

53773 Hennef

g-1

*TV
von Klaus
Holt.*

Vorsitzender
Ralf Offergeld
Geschäftsführer
Theo Walterscheid
CDU-Fraktionsbüro
Rathaus
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef
Postfach 1123
53758 Hennef
Telefon (02242) 888-297
Telefax (02242) 888-296
cdu@hennef.de
www.hennefpartei.de

Hennef, den 03.01.2007

Resolution Ortsumgehung Uckerath

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

im Nachgang zur Bürgerinformation zur Ortsumgehung Uckerath am 14.12.2006 möchten wir Sie bitten, dem Rat die nachfolgende Resolution, an das Bundes- und das Landesverkehrsministerium, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Dabei soll auch eine Eingabe an die zuständigen Landtags-, Bundestags- und Europaabgeordneten gemacht werden sowie den RP und den Landrat.

Begründung:

Die Bürgerinformation hat gezeigt, dass die Menschen in Uckerath eine sinnvolle Ortsumgehung wünschen, die eine wirkliche Entlastung bringt. Die vom Landesbetrieb vorgeschlagene Variante 4m schafft keine echte Entlastung. Daher ist es dringend erforderlich, mit den Entscheidungsträgern, auch ggfls. durch Termine vor Ort, nach großräumigeren Lösungen zu streben.

Danke für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen


Claudia Berger


Elisabeth Keuenhof


Hans-Peter Höhner


Thomas Wallau

Resolution zur Ortsumgehung Uckerath

Der Bundesverkehrswegeplan sieht eine Ortsumgehung für Uckerath vor.

Der Ortsteil Uckerath umfasst sowohl den südöstlichen Teil als auch des westlichen („Bierth“).

Im Rahmen der vom Landesbetrieb Straßenbau NW, Niederlassung Bonn (LBS) durchgeführten UVS konnte nachgewiesen werden, dass diese Umgehung einen effektiven Entlastungsgrad für die Ortsdurchfahrt hat. Wegen der hohen Bewertung der naturräumlichen Gegebenheiten wurden verschiedene weitere Varianten untersucht.

Sämtliche effektiven Umgehungen Uckeraths scheiterten in der Bewertung an den (rechtlichen) Rahmenbedingungen hinsichtlich ihrer ohne Zweifel gravierenden Umweltauswirkungen.

Die nun vorgeschlagene Variante 4m ist eine Teilumgehung des südwestlichen Teils von Uckerath. Im östlichen Bereich wird nichts an der bestehenden unerträglichen Situation verbessert.

Da die Trassenführung darüber hinaus sehr ortsnah erfolgt, sind erstmalige Beeinträchtigungen der dortigen Wohnbebauung zu erwarten, die durch erhebliche baulichen Aufwendungen zum Lärmschutz bzw. zur Trassenführung (Tunnel oder Einschnitte) allenfalls gemindert werden können.

Die bei einer Bundesstraße erforderliche Betrachtung der weiträumigen Entwicklung zeigt, dass im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz bis nach Hessen seit Jahren große Anstrengungen unternommen werden, um zusätzliche gewerbliche Flächen zu aktivieren und die Anbindung über die Bundesstraße B8 an das Autobahnnetz durch den Bau von Ortsumgehungen und Spurerweiterungen an den Steigungsstrecken zu optimieren. Hier wurden bereits zahlreiche Maßnahmen und Projekte realisiert. Weitere sind in Planung. In der Konsequenz wird der Verkehr und insbesondere der ohnehin bereits unerträglich hohe Anteil an LKW-Verkehr weiter überdurchschnittlich steigen.

Nach sorgfältiger Prüfung und breiter Diskussion in und außerhalb ihrer Gremien kommt die Stadt Hennef zu der Bewertung, dass die vorgeschlagene Variante 4m am Ziel einer Ortsumgehung Uckerath (natürlich ganz Uckerath) vorbei geht und weder die verkehrlichen Probleme noch die Belastung der Bürgerinnen und Bürger in Uckerath im gebotenen Umfang löst. Insoweit hat die Studie offen gelegt, dass die vorgeschlagenen Varianten keine Alternativen zu einer sinnvollen Umgehung für den Ortsteil Uckerath sind und daher nach hiesiger Auffassung eine Ausnahmeregelung für die Schutzbestimmungen des im Norden betroffenen FFH-Gebiets für eine komplette Umgehung Uckeraths geboten ist.

Die Stadt Hennef fordert daher die Planung und Realisierung einer wirklichen Ortsumgehung.

Sie muss Uckerath insgesamt und möglichst ortsfremd umgehen. Dabei soll auch die überörtliche Einbindung in das Bundesfernstraßennetz länderübergreifend durch ein sinnvolles Gesamtkonzept gewährleistet werden. Ein großzügiger Ausbau der B8 in Rheinland-Pfalz und eine halbherzige Lösung am Ende der Strecke im Nadelöhr Uckerath, wo alle Verkehre zusammenlaufen macht keinen Sinn!

Wir fordern die Bundes- und Landesministerien auf, hier schnellstmöglich für eine konsequente Lösung im Interesse aller zu sorgen. Scheinlösungen bringen uns nicht weiter.



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2007/0627

Anlage Nr.: _____

Datum: 13.02.2007

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	26.02.2007	öffentlich

Tagesordnung

Wirtschaftliche Betätigung von Kommunen;
Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 08.12.2005 und 08.02.2007

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef beschließt:

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 08.02.2007 in Verbindung mit dem Antrag vom 08.12.2005 zum Beschluss einer Resolution im Rahmen der geplanten Änderung der Gemeindeordnung zur „Wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen“ (§ 107 GO) wird abgelehnt.

Begründung

Seitens des Landes NRW ist zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung eine Änderung der Gemeindeordnung (GO) NRW vorgesehen. In diesem Zusammenhang soll u. a. auch die zulässige wirtschaftliche Betätigung der Kommunen (§107 GO) ergänzt werden.

Im § 107 GO ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen sich eine Kommune wirtschaftlich betätigen darf.

In dem Referentenentwurf zur Begründung der beabsichtigten Änderung heißt es dazu wörtlich:

„Mit den Änderungen in Absatz 1 Satz 1 wird die wirtschaftliche Betätigung an strengere Voraussetzungen gebunden. Gegenüber der bisherigen Fassung wird für die wirtschaftliche Betätigung nicht mehr nur ein einfacher öffentlicher Zweck, sondern ein dringender öffentlicher Zweck gefordert. Hiermit sollen erhöhte Anforderungen an die Zulässigkeit einer wirtschaftlichen Betätigung gestellt werden. Dies führt zu einer wünschenswerten Konzentration auf die Betätigungen, für die tatsächlich ein erhöhtes öffentliches Bedürfnis besteht und bewirkt insoweit auch eine Stärkung der kommunalen Daseinsvorsorgetätigkeit.“

Die Verschärfung der Subsidiaritätsklausel beinhaltet die stärkere Betonung eines Vorrangs der privaten Leistungserbringung vor der Leistungserbringung durch die öffentliche Hand. **Bestimmte Kernbereiche der kommunalen Daseinsvorsorge werden wie bisher in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 von der Anwendung der Subsidiaritätsklausel ausgeschlossen.**“

In der Anlage ist eine Gegenüberstellung der bisherigen Bestimmungen sowie der geplanten Änderungen des § 107 GO beigefügt. Für die Stadt Hennef ist insbesondere der Absatz 1 Nr. 1 bis 3 relevant.

Eine wesentliche Änderung ist, dass zukünftig strengere Voraussetzungen an eine wirtschaftliche Betätigung gestellt werden. Dies soll grundsätzlich nur erfolgen, wenn ein dringender öffentlicher Zweck dies erfordert (Abs. 1 Nr. 1).

Ausgenommen hiervon sind jedoch die **Kernbereiche der kommunalen Daseinsvorsorge** nach Abs. 1 Nr. 3, zu denen u. a. die Wasserversorgung u. Energieversorgung zählt.

Nur in diesem wirtschaftlichen Segment sind die privatrechtlich organisierten Stadtwerke Hennef GmbH tätig. Hauptbetriebszweck der Stadtwerke Hennef ist die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser.

Insofern hat die vorgesehene Änderung der Gemeindeordnung im Hinblick auf die wirtschaftliche Betätigung keine Auswirkungen für die Stadt Hennef.

Die weiteren Bestimmungen hinsichtlich der Expansion außerhalb des Gemeindegebietes sind ebenfalls nicht relevant.

Hennef (Sieg), den 13.02.2007

Klaus Pipke
Bürgermeister

E: 8.2.07
FRAKTION IM RAT DER STADT HENNEF

B'90/DIE GRÜNEN, Fraktion im Rat der Stadt Hennef

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Rathaus

53773 Hennef

10 30400

www.gruene-hennef.de

Rathaus, Raum 1.06
Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

Tel.: 02242 - 888 200

Fax: 02242 - 888 7200

E-Mail: gruene@hennef.de

Hennef, den 08.02.2007

Antrag vom 08.12.2005: Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen sichern

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit beantragen wir, dass der in der Ratssitzung am 19.12.2005 vertagte Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Rat der Stadt Hennef in die Tagesordnung der Ratssitzung am 26.02.2007 aufgenommen wird.

Der Verwaltung müssten inzwischen weitere Informationen zur geplanten Änderung des § 107 GO NRW vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen


Christian Gunkel
- Fraktionsgeschäftsführer -

Anlage

**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**

Presseerklärung

23. Januar 2007

Reform der Gemeindeordnung

Schwarzer Tag für die Städte, Kreise und Gemeinden und deren Unternehmen in Nordrhein-Westfalen

Von einem schwarzen Tag für die Kommunen und deren Unternehmen sprachen der Städtetag NRW, der Landkreistag NRW und der Städte- und Gemeindebund NRW nach der heutigen Entscheidung des Kabinetts zur Verschärfung der rechtlichen Rahmenbedingungen der kommunalwirtschaftlichen Betätigung.

„Wenn dieser Kabinettsbeschluss Gesetz wird, bedeutet das für die kommunalen Unternehmen einen Tod auf Raten. Denn jedes Unternehmen gerät im Wettbewerb in die Hinterhand, wenn ihm die Entwicklungsmöglichkeiten beschnitten werden. Die Landesregierung muss wissen, dass die Kommunen in NRW diese Verschärfung nicht hinnehmen werden“, erklärten der Geschäftsführer des Städtetages NRW, Dr. Stephan Articus, der Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW, Dr. Martin Klein, und der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider.

„Eine Beschränkung der kommunalen Wirtschaft, die ja der Daseinsvorsorge für alle Bürgerinnen und Bürger dient, bringt keinerlei Zugewinn an Effektivität“, warnten Articus, Klein und Schneider. Kommunale Unternehmen leisteten einen erheblichen Beitrag zur lokalen Wirtschaft und zur Wirtschaftsförderung. Ebenso seien kommunale Unternehmen wichtige und gefragte Arbeitgeber, die zudem

eine Fülle von Ausbildungsplätzen bieten. Kommunale Unternehmen seien nicht Konkurrenten, sondern Partner des Mittelstandes. Sie investierten pro Jahr 1,4 Milliarden Euro, und dadurch seien in NRW gut 15.000 Beschäftigte vor allem im Handwerk jedes Jahr mit Aufträgen ausgelastet.

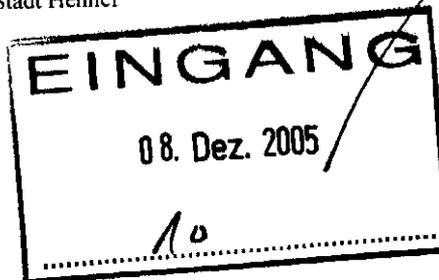
Zudem werde der Wettbewerb durch das Vorhandensein kommunaler Anbieter stimuliert, machten die Geschäftsführer deutlich. Gerade in Sparten wie dem Energiemarkt, der zur Konzentration und Monopolbildung neige, wirke sich die Aktivität der Stadtwerke preisdämpfend im Dienste der Endverbraucher aus.

Nicht zuletzt seien die Kommunen aufgrund ihrer schwierigen Finanzlage auf die Erträge ihrer Unternehmen angewiesen. „**Nur so lassen sich viele Leistungen der Daseinsvorsorge auch langfristig in der von den Bürgerinnen und Bürgern erwarteten Qualität erbringen**“, erklärten Articus, Klein und Schneider.

Das Angebot der Landesregierung, den bestehenden kommunalen Unternehmen Bestandsschutz zu gewähren, wiesen Articus, Klein und Schneider mit Nachdruck zurück. „**Diese Beruhigungsschritte der Politik werden wir nicht schlucken. Ein bloßer Bestandsschutz vorhandener wirtschaftlicher Aktivitäten ohne Entwicklungsmöglichkeiten reicht nicht, da unternehmerischer Stillstand die kommunalen Unternehmen im Wettbewerb unweigerlich ins Abseits führen wird. Neue wirtschaftliche Aktivitäten einzuschränken, gefährdet deshalb auf lange Sicht die kommunale Daseinsvorsorge.**“

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Rathaus

53773 Hennef



53773 Hennef

Tel.: 02242 - 888 200

Fax: 02242 - 888 7200

E-Mail: gruene@hennef.de

Hennef, den 08.12.2005



Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit beantragen wir eine Beschlussfassung über die unten stehende Resolution in der Sitzung des Rates der Stadt Hennef am 19. Dezember 2005.

„Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen sichern“

Zu einer kraftvollen städtischen Selbstverwaltung gehört – im Rahmen ihrer Aufgabe der Erbringung von Dienstleistungen der Daseinsvorsorge vor Ort – auch das Recht der Kommunen, sich wirtschaftlich zu betätigen.

Das geltende Gemeindegewirtschaftsrecht in NRW trägt den Belangen von Kommunen, Handwerk und Mittelstand gleichermaßen Rechnung. Der entsprechende § 107 GO NRW wurde in den letzten Jahren nach einem langen Abwägungsprozess in großem Konsens sinnvoll ergänzt und weiterentwickelt.

Die neue Landesregierung plant nun das Gemeindegewirtschaftsrecht massiv zu beschneiden.

Eine alleinige Konzentration der Kommunen auf die Kernaufgaben der örtlichen Daseinsvorsorge würde die kommunalen Unternehmen beschädigen und ist daher als Angriff auf die kommunale Selbstverwaltung abzulehnen.

Die geltenden Regelungen des § 107 GO NRW haben sich bewährt. Sie tragen sowohl den Interessen der Bürgerinnen und Bürger, als auch der Kommunen sowie des Handwerks und des Mittelstands Rechnung.

Kommunale Unternehmen, Handwerk und Mittelstand stehen nicht im Gegensatz, sondern ergänzen sich. Vielerorts kommt es zu erfolgreichen Kooperationen.

**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**



Die kommunalen Unternehmen sind nicht nur ein bedeutender Arbeitgeber, sondern auch ein wichtiger Investor und Auftraggeber für das örtliche Handwerk und Gewerbe. Alleine die Stadtwerke sind - laut einer Studie des Instituts für angewandte Innovationsforschung an der Ruhr-Universität Bochum - mit einem Auftragsvolumen von ca. 1,40 Milliarden Euro bedeutender Auftraggeber für das Handwerk in NRW. Dies sichert ca. 14.600 handwerkliche Arbeitsplätze vor Ort. Der Umsatzanteil, der von Stadtwerken in NRW an das Handwerk vergeben wurde, hat sich in den Jahren 1997 bis 2001 von durchschnittlich 20,3 auf 22,7 Prozent erhöht und wird für das laufende Jahr auf 23,1 Prozent prognostiziert.

Die Bürgerinnen und Bürger profitieren durch mehr Wettbewerb zum Beispiel in Bereichen des Strom- und Gasmarktes oder der Telekommunikation. Die geplanten Einschränkungen der wirtschaftlichen Betätigungsmöglichkeiten der Kommunen würden hier zu Lasten der Verbraucherinnen und Verbraucher gehen.

Die Konsequenzen einer Änderung des § 107 GO NRW für Kommunen und für die Bürgerinnen und Bürger wären einschneidend. Die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen würde komplett zurückgedrängt werden, die ohnehin gähnend leeren kommunalen Kassen müssten Einnahmeausfälle mit direkten Auswirkungen auf die Aufgaben der Kommunen verkraften.

Sowohl der Städte- und Gemeindebund NRW als auch der Städtetag NRW haben sich daher massiv gegen die Pläne der Landesregierung zur Verschärfung des § 107 GO NRW ausgesprochen.

- **Der Rat der Stadt Hennef fordert die Landesregierung auf, von einer Verschärfung des Gemeindegewirtschaftsrechts in NRW abzusehen.**
- **Der Rat der Stadt Hennef erwartet vom regionalen Landtagsabgeordneten, dass er sich im Interesse der Bürgerinnen und Bürger in Hennef aktiv für den Erhalt des § 107 Gemeindeordnung NRW einsetzt.**

Mit freundlichen Grüßen



Christian Gunkel
- Fraktionsgeschäftsführer -

**Referentenentwurf
für ein
Gesetz zur Stärkung der
kommunalen Selbstverwaltung**

**Auszug aus den geltenden
Gesetzesbestimmungen**

11. Teil:

**Wirtschaftliche Betätigung
und nichtwirtschaftliche Betätigung**

40. § 107 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Die Gemeinde darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn

1. ein dringender öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert,

2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und

3. bei einem Tätigwerden außerhalb der Energieversorgung, der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen

§ 107

Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung

(1) Die Gemeinde darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn

1. ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert,

2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und

3. bei einem Tätigwerden außerhalb der Energieversorgung, der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telefondienstleistungen

einschließlich der Telefondienstleistungen der dringende öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht ebenso gut und wirtschaftlich erfüllt werden kann."

der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann.

Das Betreiben eines Telekommunikationsnetzes umfaßt nicht den Vertrieb und/oder die Installation von Endgeräten von Telekommunikationsanlagen. Als wirtschaftliche Betätigung ist der Betrieb von Unternehmen zu verstehen, die als Hersteller, Anbieter oder Verteiler von Gütern oder Dienstleistungen am Markt tätig werden, sofern die Leistung ihrer Art nach auch von einem Privaten mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnte.

(2) Als wirtschaftliche Betätigung im Sinne dieses Abschnitts gilt nicht der Betrieb von

1. Einrichtungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,

2. öffentlichen Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen auf den Gebieten

- Erziehung, Bildung oder Kultur (Schulen, Volkshochschulen, Tageseinrichtungen für Kinder und sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe, Bibliotheken, Museen, Ausstellungen, Opern, Theater, Kinos, Bühnen, Orchester, Stadthallen, Begegnungsstätten),

- Sport oder Erholung (Sportanlagen, zoologische und botanische Gärten, Wald-, Park- und Gartenanlagen, Herbergen, Erholungsheime, Bäder, Einrichtungen zur Veranstaltung von Volksfesten),

- Gesundheits- oder Sozialwesen (Krankenhäuser, Bestattungseinrichtungen, Sanatorien, Kurparks, Senioren- und Behindertenheime, Frauenhäuser, soziale und medizinische Beratungsstellen),

3. Einrichtungen, die der Strassenreinigung, der Wirtschaftsförderung, der

Fremdenverkehrsförderung oder der Wohnraumversorgung dienen,

4. Einrichtungen des Umweltschutzes, insbesondere der Abfallentsorgung oder Abwasserbeseitigung sowie des Messe- und Ausstellungswesens,

5. Einrichtungen, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und Gemeindeverbänden dienen.

Auch diese Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden. Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Einrichtungen, die nach Art und Umfang eine selbständige Betriebsführung erfordern, ganz oder teilweise nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu führen sind; hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei der Versorgung mit Strom und Gas gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen. Die Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung.“

(3) Die wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei der Versorgung mit Strom und Gas gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die nichtwirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Diese Voraussetzungen sind durch die Aufnahme eines Krankenhauses in den Krankenhausplan gegeben, soweit die Betätigung im Rahmen des Bescheides nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt. Die Aufnahme einer nichtwirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung.“

(4) Die Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung oder einer nicht wirtschaftlichen Betätigung nach Absatz 2 Nr. 4 auf ausländischen Märkten bedarf der Genehmigung.

(5) Vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist der Rat auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements und über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und der für die Beschäftigten der jeweiligen Branche handelnden Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Marktanalysen zu geben.

(6) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten, übernehmen oder betreiben.



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: V/2007/0621
Datum: 09.02.2007

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	26.02.2007	öffentlich

Tagesordnung

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW);
Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hennef (Sieg) v. 03.05.2004
(3. Änderungssatzung)

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Der in der Anlage beigefügten Dringlichkeitsentscheidung wird zugestimmt.

Begründung

Den Sachverhalt und die Begründung der Dringlichkeitsentscheidung entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

Hennef (Sieg), den 09.02.2007

Klaus Pipke
Bürgermeister



Dringlichkeitsentscheidung

Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hennef (Sieg) v. 03.05.2004

(3. Änderungssatzung)

Sachverhalt:

Versehentlich wurde in der Niederschrift des Rates der Stadt Hennef (Sieg) vom 11.12.2006 der Beschluss zu Tagesordnungspunkt 2.10 Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hennef (Sieg) v. 03.05.2004, in der Originalniederschrift unvollständig abgedruckt und somit fehlerhaft im Mitteilungsblatt (vergleiche Mitteilungsblatt Nr. 51/52 vom 20.12.2006, Seite 4 – 8) bekannt gemacht.

Erläuterungen zur Änderung des Straßenverzeichnisses:

Bedingt durch Widmungen müssen Straßen im Straßenverzeichnis neu aufgenommen werden; Anträge von Bürgern sowie Mitteilungen und Anregungen durch die Verwaltung können je nach Beschlusslage ebenfalls ergänzend im Straßenverzeichnis aufgenommen werden.

Widmungen:

Durch die Widmung von Straßen sind Entscheidungen über die Wahrnehmung von Straßenreinigung und Winterdienst erforderlich geworden:

Auf dem Sand

Bei der Straße **Auf dem Sand** handelt es sich um eine Wohnstraße, bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung Straßenreinigung und Winterdienst ist i. S. des § 4 Abs.1 StrReinG NW zumutbar, da es sich hier um ein Straßensystem handelt, dass nur dem Anliegerverkehr innerhalb des Wohngebietes dient.

Anregungen der Verwaltung:

Die für die Straßenreinigung und Winterdienst zuständigen Mitarbeiter haben die Festsetzungen der Reinigungsmerkmale nach der Straßenreinigungssatzung für verschiedene Straßen kritisch hinterfragt. Das Ergebnis wird nachfolgend dargestellt:

Sanddornweg

Bei der Straße Sanddornweg von Königsberger Weg bis Wendehammer handelt es sich um eine Wohnstraße mit Gehweg. Straßenreinigung und Winterdienst sollte gebührenpflichtig von der Stadt durchgeführt werden, da der Sanddornweg einen Anteil von Gewerbegrundstücken mit dem entsprechend starken Ziel- und Quellverkehr aufweist. Eine Übertragung der Straßenreinigung und des Winterdienstes auf die Anlieger wäre i. S. des § 4 Abs. 1 StrReinG NW unzumutbar.

Begründung der Dringlichkeit

Die Satzung regelt u. a. die Winterwartungspflicht durch die Anlieger. Diese Entscheidung kann auf Grund der jahreszeitlichen Witterung nicht aufgeschoben werden.

Für den Erlass von Satzungen ist der Rat zuständig. Da die nächste Ratssitzung erst am 26.02.2007 ist und vorher auch keine Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses stattfindet, kann gem. § 60 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen der Bürgermeister mit einem Ratsmitglied entscheiden.

Entscheidung

1. Dem Erlass der 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hennef (Sieg) v.03.05.2004 in der untenstehenden Form wird zugestimmt.
2. Die Änderung und Ergänzung des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung wird in der beigefügten Form beschlossen.

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hennef (Sieg) v. 03.05.2004

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 -SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NW. S. 498), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW -StrReinG NW-) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 274) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 274), hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in seiner Sitzung v. XX.XX.2006 beschlossen:

2. Neu in das Straßenverzeichnis aufgenommen bzw. geändert werden folgende Straßen

Straßen- schlüssel	Straße	Stadtteil	Straßenart	Geh- weg	Sommer- dienst	Winter- dienst
Hennef- Zentralort						
001 / 797	Auf dem Sand	H- Hennef	W	k.G	X	X
Stoßdorf:						
042 / 807	Sanddornweg von "Königsberger Weg bis Wendehammer"	STO- Stoßdorf	W	X	X	X

Abkürzungsverzeichnis zum Straßenverzeichnis

W = Wohnstraße (Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen)

k.G. = Kein Gehweg

X = Übertragung der Straßenreinigung auf die Anlieger

O = durchgeführt von der Stadt Hennef

Hennef (Sieg), den 21.12.2006

Klaus Pipke
Bürgermeister

Ratsmitglied